Beiträge

zur Kunde des öffentlichen Lebens

in Deutschland,

mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Vorwärts, vorwärts sollst Du schauen,
Darfst zurücke niemals seh'n.

König Ludwig.

Augsburg 1830.
In Commission der von Jenisch- & Stageschen
Buchhandlung.

Rara temporum felicitate, ubi sentire quae velis, et quae sentias dicere licet.

Tacit. Hist. lib. I. cap. I.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort.

Die J. G. v. Cotta'sche literarische Anstalt kündigte am 13. Nov. 1828 ein Tagblatt „das Inland" für das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern, an. Sie verbürgt dem Leser, der in gedrängter Zusammenstellung die wichtigsten Interessen des Vaterlandes verfolgen, und zu lebendiger Theilnahme an denselben Stoff und Anregung finden will, befriedigende Ausbeute, da insbesondere die K. Staatsregierung dem Unternehmen die Mittheilung aus dem Schatze des bey ihr aufgehäuften Materials zugesichert, und sich zu diesem Zwecke bereits eine Zahl von Gelehrten, Künstlern und Praktikern des Vaterlandes vereinigt hatte.

Diese Zeitschrift soll sich vorzüglich in Originalaufsätzen über Gesetzgebung, Staatswirthschaft, Wissenschaft, Kunst, sittliches Leben, Religion, Gewerbe rc. verbreiten.

Die K. Regierung hatte auch die öffentlichen Beamten aufgemuntert, durch solche Beiträge die Entwicklung des öffentlichen Lebens zu unterstützen, und die Theilnahme der Staatsbürger an den wichtigsten Interessen des Vaterlandes zu beleben, da Se. Majestät auf solche Mitwirkung einen besondern Werth zu legen und diesen Wunsch wiederholt auszusprechen geruheten.

Eine fernere Einladung obiger Anstalt vom 31. Dez. v. Jahres erklärt, daß solche Beiträge in jeder Art und Form willkommen seyn werden.

Die vorliegenden Blätter waren recht eigentlich dem Zwecke dieser Zeitschrift gewidmet. Es sollten darinn die wichtigsten Interessen des öffentlichen Lebens in Deutschland, hauptsächlich in Bayern, die Fortschritte desselben und der Gesetzgebung erörtert, mancher Wunsch für die Zukunft angeregt werden. Diese Beiträge sind das Resultat der Wahrnehmung und Forschung seit 20 Jahren auf Hochschulen im Süden und Norden, im Geschäftsleben durch alle Verwaltungs-Instanzen, wie im bürgerlichen Leben. Zweck und Grundlage für das eine Beste des Thrones und Vaterlandes spricht sich in der Einleitung aus.

Bereits am 29. Aug. v. Jahres hatte sich die erste Redaktion zur Aufnahme dieser Blätter erboten. Nachdem vollends ein wissenschaftlicher Staatsbeamter das Manuscript durchgesehen, hatte derselbe mit der Redaktion auf solche Uebernahme förmlich contrahirt.

Indessen erschien hievon nur die Einleitung Nro. 279., dann abgerissen das Steuerwesen in Nro. 281. vor. Jahres. Die Fortsetzung unterblieb bey dem Zerwürfniß der zum drittenmal gewechselten Redaktion.

Da zudem die Ansicht über den Zweck und Anlage der Zeitschrift sich immer mehr verdunkelte, sogar von allerh. Stelle genehmigte Aufsätze von der Redaktion nicht aufgenommen wurden, so fand ich mich veranlaßt, das Manuscript zurückzufordern.

Die Ursache hievon ist unbekannt. So viel ist indessen gewiß, daß die vom Verfasser gelieferten Aufsätze, welche im Inlande abgedruckt und nicht abgedruckt wurden, den Beifall angesehener Geschäftsmänner, und andrer einsichtsvoller Privaten hatten. Sie erfüllten jedenfalls den Zweck, theils ein Bild des Vaterlandes mitzutheilen, theils dessen wichtigsten Interessen zu erörtern. Nach Aeußerung der ersten Redaktion wurde sogar der Fortsetzung solcher Beiträge ꝛc. mit Begierde entgegengesehen.

Gerade ist es aber ein eigener Takt, eine die sämmtlichen Interessen befriedigende Darstellung zu geben, wozu das Geschäftsleben insbesondere führt.

Die einzige Einwendung ist dem Verfasser bekannt, daß die Aufsätze zu groß für solche Zeitschrift wären. Allein wie leicht lassen sie sich

nach ihren Materien zerlegen! Auch sind ganze Bücher-Auszüge, wie „Rotteck über Oeffentlichkeit ꝛc." seit dem erschienen.

Styl und Darstellung kann nicht immer die blumenreiche, gewählte seyn. Sie richtet sich auch nach dem Stoff. Der Geschäftsmann hat nicht immer Zeit, ihr vorzugsweise die Aufmerksamkeit zu schenken. Wenn sie nur klar, frey von mystischer Form ist, welche so leicht auf den Verdacht der Parthey- und Congregationssucht führt! —

So viele herrliche Mittheilungen das Inland bisher enthielt, so hat sich diese Zeitschrift ihrem eigentlichen Zwecke gleichwohl immer mehr entfremdet. Die beste Literatur- und Theater-Zeitung mit philosophischen Erörterungen über Philosophen, gibt noch kein Bild des Vaterlandes. Der Mittelmann, und dieser bildet den größern Theil der Staatsbürger, für welche dieses Blatt bestimmt war, legt es unbefriedigt aus der Hand. Er greift entmuthigt lieber zu sogenannten, wenn auch mittelmäßigen und minder kostspieligen, Volksblättern. Sie rücken ihn wenigstens seinem Gesichtspunkte und seinen Interessen näher.

Und welche Aufmunterung sollte wohl ein Beamter finden, seine spärlich zugemessenen Erholungsstunden diesem Zwecke aufs Ungewisse hin zu widmen? Vollends dem Benehmen einer Redaktion gegenüber, welcher selbst die Delikatesse

mangelt, erhaltene Anfragen zu beantworten, *) die Wünsche der Regierung, wie die des hochverdienten Unternehmers Hrn. von Cotta, ignorirt, eingegangene Verbindlichkeiten bricht, Aufsätze angeblich nicht erhalten hat, und nur mit Mühe wieder herausgibt ꝛc.

Da diese Zeitschrift bey ihrer sublimen, zum Theil dem Zweck nicht entsprechenden Richtung, ohnehin in wenigen Händen ist, so mögen diese Blätter Jedermanns Gemeingut werden.

Daß der Verfasser nicht auf dem Titel steht, thut nichts zur Sache. — Oft ist sein Standpunkt allein der Grund vortheilhafter, oder entgegengesetzter Beurtheilung. Bey Preißschriften z. B. entscheidet der Werth des Innhalts, nicht Name oder Stand. Ob diese Arbeit preißwürdig sey, möge die Aufnahme gebildeter, unbefangener Leser entscheiden. Der Verfasser wird sich übrigens gerne zum Vater seines Kindes bekennen. —

*) Die feine Sitte ist doch kein Luxus = Artikel, den man sich versagen kann. Inland Nro. 130. Im Eingange.

Innhalt.

I. Einleitung. . . . . Seite 1
II. Grundelemente des öffentlichen Lebens in Bayern. . 3
III. Preßfreyheit und Oeffentlichkeit. 5
IV. Standpunkt der verschiedenen Confessionen. . . 9
V. Oeffentlicher Dienst und Staatsdiener. . . . 10
Was soll der Staatsdiener leisten? . . 17
Schreibereywesen und Schreiber. . . . 36
VI. Verwaltungs-Organe. 40
VII. Verwaltung der Justitz, der Polizey und des Innern. 46
VIII. Finanz-Verwaltung. 54
Steuerwesen. 62
Forstwesen. 68
Bauwesen. 71
Aufschlagswesen. 75
IX. Gemeinde-Verwaltung. 76
X. Gewerbewesen. 90
XI. Handel und Handelsfreyheit. 107
XII. Moden und Standestrachten. 134

Beiträge zur Kunde des öffentlichen Lebens in Bayern.

Für Wahrheit und Gerechtigkeit!

I. Einleitung.

Fast in keinem Staate Deutschlands hat, durch das beständige Fortschreiten der Verwaltungsgrundsätze und die Concurrenz geistvoller Geschäftsmänner das öffentliche Leben einen solchen Umschwung gewonnen wie in Bayern. Alle Gegenstände desselben haben, besonders seit seiner constitutionellen Verfassung, eine Bedeutsamkeit erhalten, indem ein großer Theil geistesverwandter Köpfe sich ihrer Eröterung hingibt. Zwar haben Männer von glänzendem Talente, wie Moser, Rehberg, Scheffner, Seuffert, van der Becke, Gönner rc. den öffentlichen Dienst, als wesentlichen Theil des Communlebens der Verwalteten, mit so vielseitiger Kenntniß geschildert, daß es schwer scheinen möchte, über diesen Gegenstand noch etwas Neues zu sagen. Gleichwohl übrigt noch manche Ansicht, geht man von allgemeinen Grundsätzen aus, welche als feste Principe die Grundlage des Ganzen bilden sollen.

Unsere stark bewegte Zeit bot die reichste Gelegenheit, sich an solchen Ansichten zu bereichern und sie zu berichtigen. Aber in allen Beziehungen des öffentlichen Lebens und dessen Beurtheilung kamen auch so viele Widersprüche vor, daß man oft, in Zweifeln untergehend, die Hoffnung vernichtet fand, ein sicheres Ziel zu erreichen.

Am unsichersten führt zu diesem Ziele der Weg der Systeme. Denn sobald das eine festgehalten wird, kann es alsbald von einem neuen verdrängt werden.

Verfasser dieses verließ daher den Weg der Systeme, und hielt sich an das Wesentliche Unwidersprechliche. Während er früher aus abstracten Grundsätzen seine Begriffe von Welt, Staat, bürgerlicher Gesellschaft ꝛc. nach den modernen Theorien analytisch construirte, stieg er zur synthetischen Methode herab, indem er sich die einzelnen Sachbegriffe genau zergliederte, sofort vom Einzelnen zum Ganzen hinaufstieg, und sich allgemeine Grundsätze bildete.

Theorie, fand er bald, reiche allein nicht hin, eine Wissenschaft, welche aus dem Leben quillt, zu begründen. Dessen belehrten ihn alle jene a priori geschöpften Systeme eines Roußeau, der Mercantilisten, und Oeconomisten, s. a. Systematiker. Als letzte Instanz erschien sie immer die Vernunft, das göttliche Geschenk für den Menschen, und die auf ihren Grund gestützte Theorie; aber nicht als die einzige Quelle, weil manches wohl an sich vernünftig unwidersprechlich ist, es aber in seinen Beziehungen wirklich vielleicht doch nicht ist und seyn kann.

Und eben so wenig ist die Erfahrung allein genügend, richtige Grundsätze für das öffentliche Leben

zu bilden, da Ursachen und Wirkungen nicht immer dieselben sind.

Die größte Vorsicht ist nothwendig, um das Einzelne nicht zur Sache des Ganzen zu machen, und eben so nur wirklich allgemeinere Erscheinungen und Erfahrungen als unwidersprechliche Grundsätze (Axiome) zum Lehrsatz (Theorem) zu erheben.

In der natürlichen Vereinigung der Erfahrung und Intelligenz wird also eine richtige Theorie ihre Grundpfeiler finden.

Letztere kann die erstere benützen, die erste ohne die letzte wird immer einseitig, unzusammenhängend bleiben und sich in bloßer Singularität bewegen; daher als leitender Grundsatz sich ergibt:

> die Staatslehre und deren Zweige, in der Wechselwirkung beider Factoren: der Theorie und Praxis, nähert sich dem Ziele menschlicher Vollkommenheit.

Dieses als captatio benevolentiae zu den folgenden Erörterungen, welche indessen nur Andeutungen zu bessern Ausführungen seyn mögen. —

II. Grundelemente des öffentlichen Lebens in Bayern.

So wenig als ein allgemeiner öffentlicher Character, ebenso wenig kann ein allgemeines öffentliches Leben in Bayern nach dessen gegenwärtigem Bestande schon angenommen werden. Aber gerade in dieser Verschiedenheit der einzelnen Landestheile und seiner Bewohner regt und bewegt sich eine Mannigfaltigkeit, wie fast in keinem Lande Deutschlands, zu einem festen Ziele hin.

Der derbe, aber nicht minder verständige, naturwitzige Altbayer erfreuet sich mit dem redseligen, fleißigen, unternehmenden Schwaben und dem auch nach außen gebildeten Franken, der gleichen Wohlthat verfassungsmäßiger Gesetze, und sie erkennen sich daher unter der Regierung einer sichern Erbdynastie als Brüder und Kinder Eines weisen Landesvaters, ohne ihre Singularitäten deßwegen hingebend aber nichts dagegen empfangend, zu opfern.

Die Bildung steht jedem Bayer nach Bedürfniß offen. Auch jene des Bürgers soll nach den weisen Absichten des Regenten und des von ihm gegebenen Schulplans, künftig auch für den Bürger eine solche seyn, welche ihn zur Theilnahme an den allgemeinen Angelegenheiten befähigt. Auch für den tiefer gehenden, ausschließend dem Dienste des Staates oder der Commune gewidmeten Diener ist der Typus seiner Studien gegeben, ohne den einen oder den andern in seiner Wahl zu beschränken. Letztere steht dem bayerischen Bürger in Religion, Wissenschaft und Kunst ganz frey, da die Verfassungs-Urkunde das Gewissen als etwas Inneres, von keinen äußern Banden Gefesseltes erkennt, und die beiden letzten ohnehin von dem Aufschwung, den die freye Wahl allein geben kann, abhängig ist.

Kein Talent soll unverwendet durch neidischen Monopolism vergraben bleiben, keine Kraft, zum Besten des Einzelnen und Ganzen vorhanden, schlummern. Alle Kräfte vielmehr sollen als reichster Nationalfond geweckt, alle Fähigkeiten benützt, durch den Schutz der einzelnen Fonds der große Nationalfond verstärkt und erweitert werden.

Gleiche Ehre und Befähigung zu allen Graden des Civil- und Militärdienstes steht dem bayerischen Bürger,

nach dem angenommenen Grundsatze freyer Concurrenz offen, und selbst der Adel genießt hierinn nur jene Vorzüge, welcher er sich, caeteris paribus, selbst theilhaftig macht.

Ueberhaupt ist unter der Regierung unseres erhabenen Monarchen das Princip geistigen Lebens zum vorherrschenden berufen und im Bunde mit religiöser und sittlicher Bildung, die eben so befördert wird, darf dasselbe als Gewährung des in der Verfassungsurkunde ausgesprochenen Grundsatzes beständiger Fortentwickelung betrachtet werden.

III. Preßfreyheit und Oeffentlichkeit.

Das Streben des verewigten und des gegenwärtigen Regenten wie der Staats-Regierung Bayerns ist auf Oeffentlichkeit gerichtet, von welcher die Preßfreyheit unzertrennlich ist. Beide sind die Schutzwehr gegen Willkür und Ungerechtigkeit. Sie sind zugleich die mächtigen Hebel des Fortschreitens durch Austausch der Ideen, Berichtigung falscher Ansichten und die Schöpfung neuer fruchtbarer Gedanken.

Wenn sie, wie alles Menschliche, vom Mißbrauche nicht ganz befreyt sind, so tragen sie zugleich das Gegengift gegen solchen in sich selbst, indem sie gerade zulässig machen, durch Gründe und Gegengründe das Unwahre oder Irrige zu entkräften, den Schleyer der Wahrheit aber je mehr und mehr zu lüften. *)

---

*) Würde dem Censor zur Pflicht gemacht, jede zum Verbot beantragte Schrift widerlegen zu müssen, so würde es gewiß selten werden.

Eilf Jahre sind bereits verflossen, seit das Edict über die Preßfreyheit auf bayerischem Boden waltet, und manche gute Frucht hat sie bereits getragen. Wie mancher Mißbrauch ist abgestellt, wie manches Gute gefördert, wie manche irrige Ansicht berichtiget worden!

Glaube man ja nicht die Aufklärung, die wahre nämlich, welche uns über den richtigen Zustand unserer selbst, und unserer bürgerlichen Verhältnisse, dem Wesen des Staats, der Regierung rc. über unsere Pflichten aufklärt, sey zu weit gediehen. Gerade zu bedauern ist, daß hierinn noch so vieles fehlt. Rohheit, Unwissenheit und Aberglauben, mit dem Unglauben verwandt, sohin Mangel an Aufklärung sind gerade die Gebrechen, welche das öffentliche Leben noch häufig vergällen. Und hierinn liegt die Aufforderung einer weisen Regierung, solche Gebrechen laut werden zu lassen, damit durch Kenntniß des wirklichen Zustandes, des Bedürfnisses, auch die Mittel erwogen werden können, welche den Mängeln abhelfen.

Niemand hat noch im Ernste sich gegen die Preßfreyheit erhoben, und wenn dieses von Dunkelmännern, denen das Tageslicht unbequem ist, in Volksblättern geschehen ist, so war dieses nicht die Stimme des Volks. *) Vielmehr erkennt jeder vernünftige Bürger die öffentliche Rechenschaft über allgemeine Angelegenheiten nur für ersprießlich. Wie mancher Mißbrauch, wie manches Unschickliche, wie manche Ungerechtigkeit, ist durch öffentliche Rügen, vom eckelnden

*) Eine der sonderbarsten Ansichten enthält ein Aufsatz im (Münchner) Volksfreunde 1829. Nro. 18. v. 30. Jän. und der Verf. wundert sich, daß eine gewöhnliche Schlechtigkeit hinreichend sey, Jemand öffentlich zu beschimpfen.

Misthaufen bis zum geistigen Gebrechen eines Erkenntnisses abgestellt worden!

Mit gleichem Nutzen, vielleicht vor manchem Gerichtshofe oder Polizey-Bûreau, hat die Satyre ihre Geisel geschwungen, und ist, wenn sie nicht persönlich war, sondern sich an die Handlung hielt, nur hülfreich, ohne zu verletzen, geworden. *) Findet sich Jemand von solchen Schwingen getroffen, so ist dieses nur ein Bekenntniß eigener Schuld; denn sonst könnte solche Mittheilung keine Beziehung finden. Der Schriftsteller aber, welcher die Thorheiten und Fehler der Menschen in abstracto offen legt, könnte, wenn ihm durch jede, so leicht mögliche persönliche Beziehung die Hand gebunden wäre, seine heilsame Thätigkeit gar nicht mehr ausüben, da nach einer uralten Erfahrung anerkannt ist:

Difficile est, satyram non scribere.

Daher haben auch Facultäts- und andere triftige Rechts-Erkenntnisse bayerischer Gerichtsstellen dem sogenannten Tendenz-Prozesse, oder einer vorgeschobenen Verdächtigung keinen Raum gegeben, **) da aber, wo namentlich die Person durch unwahre Verläumdung angegriffen ist, wird eben so, wie die Rede und That, auch die Schrift dem Gesetze unterworfen bleiben.

Ganz verehrungswürdig ist aber der Zug strenger Oeffentlichkeit, welche Bayerns Fürsten zur Stütze und

---

*) Selbst unser moralischer Gellert sagt in seinen Werken I, XVII.: „Man wird allemal finden, daß „in dem Lande, wo die meiste Freyheit herrscht, auch die „besten und kräftigsten Satyren angetroffen werden."

**) Dahin gehört insbesondre das merkwürdige Rechtserkenntniß der Juristen-Facultät in Würzburg über die Preßfreyheit, im (Münchner) Volksfreunde Nro. 1. 1829. abgedruckt.

Gewährschaft des Staates und seiner Bürger gemacht haben.

Unwidersprechlich kann der einsichtsvolle feste Wille des Monarchen am sichersten und besten wählen, und es auch ohne besondern Beirath und Zustimmung ausführen, wie z. B. in Preußen die Regierung, größtentheils ohne Stände, in der Gesetzgebung bedeutend vorwärts schreitet. *) Ja, was noch mehr spricht, ist der Wille unsers Monarchen in Manchem dem Wunsche der National-Repräsentation vorangeeilt, und mußte nur bedauren, daß diese über manche ihr dargebotene Verbesserungs-Anträge sich nicht vereinigen konnte.

Allein selbst die Form ist beruhigend, daß kein Schritt ohne Vernehmung und Beistimmung der betheiligten Gesammtstände geschehen soll; eine Maaßnahme, welche sich unstreitig auf die altdeutsche Verfassung gründet, nach welcher Jeder an den allgemeinen Angelegenheiten Theil nahm. Auch hier tritt wieder der große Character der Oeffentlichkeit hervor, wornach nichts der allgemeinen Theilnahme entzogen, alles vor Allen berathen, und darüber beschlossen werden soll.

Zugleich ist aber auch diese Oeffentlichkeit, besonders in Sachen der Gesetzgebung, das beste Mittel, derselben die ihr zukommende Heiligkeit zuzugestehen, und jede Profanation abzuhalten. Ein Jeder erkennt die große Schwierigkeit, die Interessen der Einzelnen in ein Ganzes zu vereinigen.

Oeffentlichkeit und Preßfreyheit erscheinen daher als wahre Palladien der allgemeinen Sicherheit und des

*) Bekanntlich hat Preußen noch keine allgemeine constitutionelle Verfassung, sondern nur seit 1824 Provinzial-Stände.

allgemeinen Wohls, der innern Festigkeit, Fortbildung und Erstarkung des Staatskörpers.

IV. Standpunkt der verschiedenen Confessionen.

Jene Begebenheiten, welche die öffentliche Ruhe, den Wohlstand, wie die Moralität und Religiösität, durch religiöse Streitigkeiten, Verfolgungen und Religionskriege untergruben, gehören blos noch der Geschichte an. Dem erleuchteten Geiste der bayerischen Herrscher, den Fortschritten der Zeit, welche sich über das Schulgezänke erhebt, so wie der Verschmelzung verschiedener Provinzen ist die gesetzliche Anerkennung gleicher Rechte aller christlichen Glaubensgenossen zu verdanken. Der Wechselverkehr des Einen gegen den Andern, und Aller mit Allen hat längst jene Anerkennung und jene Schonung erzeugt, welche vor allem den Menschen, als Vernunftwesen adeln. Jeder folgt frey seiner Ueberzeugung, je nachdem er sich freiwillig einer Kirche unterworfen hat, und deren Beschlüssen und Anordnungen sich unbedingt hingibt, oder unter bloßer Leitung seiner Kirche aus der Quelle seines Glaubens zu schöpfen sich beruhigt hält.

Es ist auch hier das Leben der Einzelnen, wie des Ganzen im Regimente, der Schule vorangeeilt. Während man sich noch in dieser streitet, welcher Glaube der wahre sey? haben Privaten wie Regierungen, die Wahrheit ausgesprochen, daß der Mensch vor der Confession, der gute treue Bürger, welcher an König und Vaterland, wie an seinen Angehörigen hält, auch gewiß kein Ungläubiger sey.

Insbesondere sind in neuerer Zeiten die gemischten Ehen, vorzüglich in gebildetern Ständen, glückliche Pflanzschulen der Humanität geworden. Nach dem erhabenen Beispiele der Herrscherfamilie haben sich solche Verbindungen in allen Kreisen, zum wahren Segen für wechselseitigen Liebe und Achtung verbreitet. Würden sie ganz allgemein, so müßten die Scheidewände, welche die verschiedenen Confessionen noch trennen, weniger bemerkenswerth seyn, oder wohl gar fallen.

Auch öffentliche Diener sieht man nicht selten unter andern Glaubensgenossen ohne Anstand leben und wirken. Ein Beweis, daß die äussere Thathandlung noch wichtiger ist, als der innere Glaube, auch sich nicht immer verhält, wie die Wirkung zur Ursache.

Die sämmtlichen Confessionen sind daher in ihren Rechten würdig unter den gleichen Schutz des Staates gestellt, und es läßt sich sohin in jeder Beziehung nur ein günstiges Fortschreiten erwarten!

Dieser Annäherung ist es zu verdanken, daß Confessionsveränderungen nicht gar zu häufig vorkommen. Diese würden indessen noch seltener, bedächte die neue Confession, daß jeder Neueintretende Geist und Gewohnheit seiner alten Confession mitbringt, wodurch der neuen kein Gewinn blüht. —

V. Oeffentlicher Dienst und Staatsdiener.

Im Mittelalter gab es keinen eigentlichen Staatsdienst, wo das Amt durch seine Ansprüche auf eine bestimmte Art vorbereitender Kenntniße und Fähigkeiten, durch feste Begränzung der amtlichen Wirksamkeit und Gewährung eines Auskommens aus der Staatskasse,

dem, der es begleitet, eine relative größere Selbstständigkeit, und seinem ganzen Verhältniß zum Staate mehr den Character eines freien Vertrages, unter streng zu erfüllenden Verbindlichkeiten gibt. In der Verwaltung wie in der Rechtspflege herrschte schmähliche Bestechung vor.

Damals vertrat in unzähligen Fällen die Peitsche der Vögte, mit stets offenen Kerkern für Widerbeller, den gesetzlichen Ausspruch des Richters, und es fehlte fast überall die Controlle und Sicherheit des Instanzenzuges, oder es war dieser doch so organisirt, daß nur der Reiche dessen Wohlthat genoß.

Damals sprach man der Vernunft und Religion zugleich Hohn durch ungerechter Weise sogenannte Gottes Urtheile, durch Inquiriren, durch das verbrennen von Ketzern und meist gescheiden gewerbsfleißigen Leuten, die man Hexen und Hexenmeister nannte und die, weil doch wahrlich nie gehext wurde! sämmtlich den Character der scheußlichsten Justizmorde hatten. *) Dahin gehören das Faustrecht und die Blutrache.

War die Zeit damals glücklicher ohne Staatsdienst, und welchen Entstehungsgrund mag wohl letzterer haben? was soll er seyn, und wie lassen sich die Ansprüche dieses Standes mit den verschiedenen Ansichten über denselben vereinbaren, ausgleichen? diese sind zwar keine ganz neuen, aber nicht immer gleich beantworteten Fragen.

Mit den Fortschritten der Cultur gieng auch die Theilung der Arbeiten weiter, und diese wirkte wieder

*) D. W. Butte allgemeine Wissenschafts-Ansichten mit besondrer Beziehung auf Staats- und Kameral-Wissenschaften. Bonn 1827.

auf erstere folgenreich zurück. Sobald jeder aufhörte, alles zu thun, sondern sich auf eine Arbeit auf ein Geschäft beschränkte, so wurde er in diesem vollkommener. Die vielseitig geweckten Begriffe machten, besonders seit der Erfindung der Buchdruckerkunst, für jeden Zweig des menschlichen Wissens eine eigene Thätigkeit nothwendig, und weisen ihre Cultivirung der Sparte eines eigenen Standes zu.

Die Gewerbe trennten sich zur ersprießlichen Vervollkommung derselben, und die auf Intelligenz gebauten Geschäfte nahmen gleichfalls einen eigenen Stand oder Stände in Anspruch, zu deren Gedeihen eigene Vorbereitung, eigenes Studium und eigener Betrieb erfordert wurde.

Aus dem Vogt wurde bald ein Richter, ein Verwalter, ein Sachwalter, deren jeder seine eigenthümliche Beschäftigung erhielt, sich in derselben ausbildete, und wodurch Theorie und Praxis eine stets fortschreitende Richtung nahm. Ist also Theilung der Arbeit, des Geschäfts die Quelle, aus welcher sich die Vervollkommung der bürgerlichen wie der öffentlichen Geschäfte ableitet, so ist kein Zweifel, daß die Bildung eines eigenen Standes zur Behandlung öffentlicher Geschäfte, sohin der Stand der Staats- oder öffentlichen Diener nothwendig sey!

Es widerlegt sich daher die nicht ungewöhnliche Ansicht in Compendien, wie in öffentlichen Verhandlungen und Blättern, von selbst, wonach sämmtliche öffentliche Diener in die Reihe der unproductiven unnützen Zehrer gestellt werden. *)

*) Allgem. Zeitung 1826. Beil. Nro. 1.

Wahr ist es, der öffentliche Diener bauet das Feld nicht, arbeitet nicht in der Werkstätte des Gewerbsmannes, vertauschet keine Producte. Gleichwohl wirkt er nicht minder auf die Production, wenn auch nicht unmittelbar wie jene, doch mittelbar zu gleichem Zwecke. Schon durch die Theilung der Arbeit tritt eine Verbesserung aller Stände, extensiv und intensiv ein, indem durch Vervollkommung jedes Geschäfts und Gewerbes, oft durch die Anregung einer einzigen Idee, der größte Nutzen bewirkt werden kann. Und wer besorgt die öffentlichen Anstalten, ohne welche keine bürgerliche Gesellschaft bestehen kann? Wenn auch nicht durchaus jede Verbesserung von dem Stande der öffentlichen Diener kommt, so hat doch gewiß im Ganzen die höhere Bildung der Gelehrten und Geschäftsmänner mit Vortheil selbst auf Gewerbe und Arbeiten der Gewerbsklassen gewirkt, da die Bildung zur Production sich verhält, wie die Theorie zur Praxis. Und ist es denn gleichgültig: wie die Angelegenheiten des bürgerlichen Vereins betrieben werden?

Man lerne daher den geschickten und redlichen öffentlichen Diener als ein unentbehrliches Mitglied in der großen Kette des Staatsvereins schätzen, wie auch die Weisheit unsers Königs Ludwig die gebildeten Staatsdiener auf ihre wahre Stuffe gehoben wissen, und denselben im Hinblick auf das ihnen häufig anvertraute Wohl Seiner geliebten Unterthanen durchaus eine Sorgenfreie Existenz bewahren will. *)

Hiernach ist also die Unentbehrlichkeit gebildeter Staatsdiener theoretisch, practisch und factisch ausgesprochen.

---

*) Allgem. Zeitung v. 4. Jän. 1826. Beil. 4.

Wenn der Zudrang zu diesem Stande sich unverhältnißmäßig vergrößerte, so liegt die Ursache wohl in der unbehülflichen Berufswahl der Andringenden, nicht in der die Staatsdienerschaft leitenden Verwaltung. Eine Beschränkung aber in der Berufswahl hat immer etwas Anstößiges.

Daß der neue Staatsdiener-Stand sich zu einem eigenen Fideicommiß ausgebildet habe,*) ist nicht begründet. Es ist im Gegentheil lediglich Verdienst oder Zufall, welcher dem Sohne des Staatsdieners wieder eine Anstellung gibt. Früher war der Staatsdienst allerdings käuflich und erblich. Dieser Unfug hat in Bayern längst aufgehört. Auch die Protectionen werden immer seltener werden, je wenigere Individuen auf Anstellung ihren Einfluß zu üben verlangen.

Solchem und dem fernern Mißbrauche, den Beamten lediglich auf Sporteln zu setzen, vorzubeugen, hat man das Einkommen desselben größtentheils in eine fixe, nach den Lebensverhältnissen mittlerer Familien minder oder mehr bemessene Quote umgewandelt, und nur die unbestimmten Ausgaben für Personale, Requisiten ꝛc. in einem Theile der Amtssporteln belassen. Durch diese Anweisung eines bestimmten Gehaltes hat einestheils das Unsichere, Schwankende in dem Unterhalte einer Familie sich verloren, und anderntheils durch unabhängigere Stellung des Beamten sein rechtlicher Zustand unstreitig gewonnen. Hierinn spricht sich das Wohlthätige einer Dienstespragmatik so laut, als in dem Wesen eines Dienstesvertrags aus.

*) Flora 1826. v. 13. Dezbr. Ueber Sparsamkeit u. Sparanstalten.

Der gebildete Staatsdiener hat in der Regel seinen Dienst auf onerose Art erworben. Wie manche Summe erfordern Studien und Vorbereitungsjahre! Mehrere Jahre werden in Stellen zugebracht, welche den Mann nicht ernähren, indem er oft mit Entbehrung, Zubuße oder Schulden kämpft, bis ein gutes Geschick die Stellung gibt, in welcher er mit Sorgenfreier Stirne den Pflichten seines Amtes und dem Wohl einer Familie sich widmen kann. Ferner ist der öffentliche Diener von allem Erwerb in dem weiten Gebiete der National-Oeconomie gesetzlich ausgeschlossen, und muß es, zur Aufrechthaltung seiner Unabhängigkeit seyn. Solche Pflichten bringen aber unstreitig solche Rechte hervor, welche aus jenen fließen, insbesondre aber auf gesicherte Existenz für sich und die Seinigen.

Da die meisten Besoldungen bereits vor 20 Jahren mit Rücksicht der damaligen Verhältnisse bestimmt worden, und noch bestehen, obwohl die Preise der meisten Bedürfnisse (die der Victualien etwa ausgenommen) gestiegen, und seit der letzten Theurung größtentheils dieselben geblieben sind, so mag ein Uebermaas an Besoldungen, vielleicht mit wenigen Ausnahmen nicht bestehen.

Vor mehreren Monaten haben S. K. Hoheit der Großherzog auf den Antrag des Staatsministeriums, einer großen Anzahl von Angestellten sowohl im Fache der Justitz als der Administration, jedoch auf Widerruf, Gehaltszulagen bewilligt. *)

Auch dem Scharfblicke unsers weisen Königs Ludwig ist es nicht entgangen, daß im Durchschnitt nicht

*) Darmstadt. Allg. Zeit. v. 10. July 1829.

die Höhe der Besoldungen, sondern die Ueberzahl der Staatsdiener das bisherige Uebermaas im Staatshaushalt erzeugte. *)

Im Gegentheil zeigt die Erfahrung, daß die meisten Beamten, selbst bey aller Sparsamkeit, kein Vermögen hinterlassen haben. Vielmehr sind manche Diener des Collegialdienstes, insbesondre die Landgerichtsassessoren, zu spärlich besoldet, wenn sie ihrem Stande und ihrer Bildungsstuffe gemäß leben sollen. Verschwender werden mit der glänzendsten Besoldung nicht ausreichen. Diese aber sind, wie überall, die Ausnahme.

Ein besondrer Vorwurf des Mangels an Sparsamkeit dürfte den Stand des Staatsdieners gewiß nicht treffen. Derselbe hängt ohnehin von dem Zustande der bürgerlichen Gesellschaft minder oder mehr ab, so daß sich ein unüberschreitbares Maas des Bedürfnisses von selbst darstellt. Wie sehr hängt nicht der öffentliche Diener von den Regeln der Convenienz, den Handwerksvortheilen, der Gewerbs = Concurrenz und dem Mißbrauche Anderer, von seinen amtlichen Prärogativen und noch manchen Zufälligkeiten ab?

Lassen dem öffentlichen Diener zufällige Verhältnisse, ein kleiner Familienstand, besondre Thätigkeit, eigenes Vermögen, den Vortheil übrig, an seinem nach mittlerer Thätigkeit und mittlerem Bedarfe berechneten Einkommen etwas zurückzulegen, so ist er in der Regel gewiß wie jeder andre Private geneigt, denselben nutzniesend anzuwenden. Im Kleinen ist dieses auch nicht selten der Fall. Leider daß Besoldungen nicht wohl von der Art sind, eine künftige Sicherung für

*) Obige Beilage der Allgemeinen Zeit. v. 4. Jänner.

ganze Familien darauf zu bauen. Besondere Procente werden ohnehin zum Wittwenfond abgezogen.

Zu wünschen wäre indessen, daß, gleichwie in mehreren Städten, auch *öffentliche Sparanstalten* entstünden, in welchen jeder Bedienstete auch kleinere Beiträge für sich und die Seinigen nutzbringend anlegen könnte, indem dieses zur Zeit blos mit ganzen Kapitalien, welche den meisten Staatsdienern nicht wohl übrigen, der Fall ist.

So viel über Entstehen und Bestehen des Staatsdiener=Standes und dessen Rechtfertigung gegen ungerechte Angriffe.

Was soll der Staatsdiener leisten?

Die Weisheit des Königs *Ludwig* hat das richtige Ziel gesteckt, wornach in der Regel nur *wissenschaftliche Bildung* den Staatsdiener charakterisiren soll. Wenn indessen dennoch selbst in der neuesten Zeit manche Individuen in der Verwaltung, selbst ohne zureichende und nachgewiesene Studien, sogar auf Beamtenstellen befördert worden sind, so ist dieses nur ein Beweis, daß es an Individuen, welche auch eine wissenschaftliche Bildung besitzen, für jene Stellen fehlte. Ja es ist auffallend, daß es so viele Studirende und sogenannte Absolvirte gibt, die sich gerade zu manchen Administrativ=Functionen nicht bequemen wollen, oder keine Ausdauer darinn versprechen, wie namentlich zur Zeit noch Mangel an tüchtigen Individuen zum Finanzdienste herrschet.

Uebrigens ist es ziemlich gleichgültig, wo ein solches Individium die erforderlichen Kenntnisse, ob in

oder außer der Schule erlangt hat, wenn es sie nur wirklich besitzt. Es sind viele würdige Männer, welche keine Universität gesehen haben, und mehr wissen und kennen, als der Halbstudirte und Faullenzer, der weder an Büchern noch Acten Geschmack findet, auch wie ein Knabe nicht sitzen kann.

Aber erprobt muß ein solcher Mann seyn durch reelle Kenntnisse, Fleiß und practischen Tact, ehe er dem mit Kosten und Anstrengung zu seiner Bildung gelangten Manne das Brod hinwegnimmt. Aber auch nur ceteris paribus kann der Studirte den Vorzug vor einem Autodidactos fordern!

Die Beschwerden wegen Ueberzahl der Staatsdiener klingen etwas paradox, wenn man die Klage über Mangel an brauchbaren Staatsdienern entgegenhält, und was könnte man aus ersterer anderes folgern, als daß eine Menge unnöthiger Arbeiten getrieben wurde, und vielleicht noch getrieben wird, zu den brauchbaren nothwendigen Arbeiten aber keine Subjecte gefunden werden können!

Welches sind aber die nothwendigen, welche die überflüßigen Arbeiten, und worinn besteht der Grund zu einer Beschwerde über vermehrte Schreibereyen?

Um hierinn Klarheit zu erlangen, ist lediglich zwischen organischen und anorgischen Geschäften zu unterscheiden.

Organische sind solche, welche mit dem Leben der Staatsgesellschaft in wesentlichem Verbande stehen, dessen Bestehen und Fortdauer wesentlich fördern, wogegen die anorgischen nichts gemein mit solcher Lebenskraft des Staats, sohin keinen Zweck haben, ja wohl verderblich auf die Lebenssäfte des Staats und der Geschäfte wirken können. Zu den ersten gehört

unstreitig die Ausführung aller Zwecke einer bürgerlichen Gesellschaft: Aufrechthaltung der allgemeinen Ordnung (Polizey), ein gutes Hypotheken- und Creditsystem, sichere und prompte Justizpflege, zweckmäßige Verwaltung des Staatsvermögens u. s. w. Dagegen gehören zu den letztern unwesentlichen Staatsgeschäften: eine unselige Bevormundung der Privaten und Communen, welche am besten ihr Eigenthum, ihr Nahrungswesen selbst bestellen, der ganz unnütze statistische, dienstliche und Finanz-Tabellen Kram. Es können zwar wohl Gegenstände von numerärer Natur zur Erleichterung der Uebersicht füglich in Tabellen dargestellt, aber keine wesentlichen unzählbaren Geschäftsgegenstände blos in Zahlen ausgedrückt werden, denn bloße Tabellen verhalten sich zur Sache lediglich, wie die leblose Form zu ihrem Geiste. Die Tabellen sind meistens nicht mehr brauchbar, bis sie erledigt sind, weil dann schon wieder ein andrer Zustand besteht. In statistischen Tabellen ist oft der Kopf schon alt, während die Füße neu sind. — Am allerschädlichsten sind aber die Diensttabellen, da sie in Zahlen ausdrücken, was nur der Geist denken und beurtheilen kann, nämlich Fähigkeit, Willen und Thatkraft. Vermehrung der Schreiberey wird aber auch oft durch Mangel an Vertrauen gegen die Unterbehörden, durch Unkunde und Chikane manches Dicasterianten gegen äußere Beamte, aus Hang zur Abweisung, aus Formulariensucht — erzeugt. Dem Beamten dürfte jedoch überlassen seyn, im Geiste der Gesetze sich selbst die bequemsten Mittel zur Ausführung zu wählen. Der Beamte ist wahrlich nicht da, um beständig unterthänige Complimente zu machen, sondern zum möglich besten Geschäftsbetrieb mitzuwirken. —

Um aber das Kind nicht mit dem Bade auszuschütten, muß man sich wohl vor allem einen klaren Begriff von Vielschreiberey machen. Die Geschäfte und Schreibereyen können sich extensiv und intensiv vermehren. Extensiv, nämlich blos nach aussen, wie die obigen ersteren, sohin ohne innern Zweck; intensiv, nach dem innern Zweck des Staats, sohin organisch. Im letztern Falle wird wohl Niemand im Ernste, über vermehrte Schreiberey klagen, denn hier erscheint sie als nothwendiger Zweck, und die Folge fortschreitender Kultur, worüber sich Jeder vielmehr freuen muß. Demnach wird die Einführung des Hypothekengesetzes, des Steuergesetzes offenbar die Geschäfte vermehren, aber Niemand wird sich darüber aufhalten, weil hier wichtige Zwecke der Staatsgesellschaft: Bestimmtheit und Sicherheit des Besitzes, und Aufrechthaltung des Credits erreicht werden. Dagegen wird sich Jedermann freuen, wenn z. B. unständige Renten in ständige umgewandelt werden, weil dadurch eine Menge jährlich wiederkehrender Arbeiten, unwürdige Mäckeley und manche Plackerey vermieden wird.

Man hat noch auf andre Weise gesucht, die Geschäfte zu beschleunigen, indem man die Aemter nach ihren verschiedenen Zweigen, gemäß obigem Principe theilte.

So waren ehemals mit den Land- und Pfleggerichten in Bayern die sogenannten Kasten- und Forstämter ꝛc., zwar auf kleine Amtsdistricte, vereint. Später hat man die Geschäftszweige getrennt, um jedem derselben mehr Aufmerksamkeit und Schwung zu geben. Die Gerichtsgeschäfte, wenigstens die streitigen, von der Verwaltung zu trennen ist, ihrer heterogenen Behandlung wegen schon gut. Der technische

Forstmann hat wieder seine eigenthümliche Bildung und besondern Geschäftsgang. Auch die Rentämter sind seit jener Trennung in besserer Ordnung.

Es fragt sich aber bey jeder solcher Trennung: ob sie blos mechanisch, oder ob sie auch zugleich organisch ist? Die mechanische Trennung der Geschäfte wirkt blos arithmetisch vortheilhaft. Wenn z. B. mehrere Rechnungsgeschäfte getheilt werden, so wird durch diese Theilung blos ein plus von Arbeiten gefördert. Werden aber organische Geschäfte durch Trennung getheilt, so werden sie im umgekehrten Verhältniß geometrisch vermehrt. Wird nämlich ein solches organisches, mit andern Geschäftsgebieten wesentlich zusammenhängendes Geschäft, von letztern getrennt, so veranlaßt dieses eine auf den Zusammenhang der Geschäfte einwirkende Beziehung. Es entsteht nämlich durch weitere Corelation, Correspondenz ꝛc. eine Geschäftshemmung, sohin eine (geometrische) intensive Geschäftsvermehrung, wovon unten bey den äußern Aemtern.

Wichtig ist überhaupt für die Beurtheilung der Geschäftsabkürzung und Vertheilung, daß manche, besonders mechanische Geschäfte füglich den Gemeinden und Privaten selbst überlassen werden können, wie z. B. die Erhebung von Gefällen, Steuern und Umlagen, wodurch eine Behörde von Arbeiten enthoben wird und an Zeit gewinnt. Ferner, daß manche Geschäfte periodisch sind, und manche andere zu unbestimmten Zeiten, sohin in Füllstunden vorgenommen werden können. Wovon weiter unten.

Um überhaupt den Stand der öffentlichen Diener richtig zu würdigen, ist es nothwendig, dessen Zweck, dessen wirklichen Zustand und das Ziel, nach welchem

derselbe seine Richtschnur erhalten soll, genau zu kennen.

Der wirklich dem Staate oder einer Communität verpflichtete Diener hat also diejenigen ihm anvertrauten Geschäfte zu besorgen, welche eine eigenthümliche Vorbildung und die ausschliessende Berufsart mit sich bringen. Diese Geschäfte müssen auf die beste, gründlichste, rücksichtsloseste, kürzeste und wohlfeilste Art geschlichtet werden. Daraus ergeben sich folgerecht die an solche Diener gemachte Forderungen: der Geschicklichkeit und Einsicht, der Berufstreue, Uneigennützigkeit, überhaupt strenger Integrität, endlich der Fertigkeit, überall die eingreifendsten Mittel, welche eben so schnell als sicher zum Ziele führen, zu wählen.

Freilich ist es schwer, überall und für jedes Geschäft solche ideale Geschäftsleute aufzufinden. Um so mehr ist es aber nothwendig, nach dieser idealen Vollkommenheit hinzulenken. Denn früherer Stand, Gewohnheit, Individualität, Gelegenheit zur Vorbildung, das Vorwalten geistiger oder sinnlicher Principien, Familien- und Oekonomie-Verhältnisse lassen hierinn so manche Combination zu, daß wohl selten alle diese Forderungen in einem Individuum befriedigt werden können.

Göthe klassifizirt die Weiber, und mit gleichem Recht könnte man auch den öffentlichen Dienern ihre Klassen anweisen. Wir wollen es versuchen.

In die erste gehören jene Männer, welche sich nicht nur einer allgemeinen intellectuellen, sondern auch einer gründlichen Bildung ihres Faches erfreuen, welche das Ineinandergreiffen der wissenschaftlichen Zweige und ihrer Beziehung auf das Leben verstehen, ihrer Pflicht keine Schranke setzen, auch wenn sie ih-

nen nicht speziell aufgebürdet ist, sondern sich lediglich in den Umfang der allgemeinen Dienstpflicht reiht, von welcher sie sich durch keine Privat-Rücksicht ableiten lassen, und welche zur Ausführung ihrer Obliegenheiten durch Fleiß, Ausdauer und Einsicht, diejenigen Mittel wählen, welche am schnellsten, besten und sichersten zum Zwecke führen, wenn sie auch ihren eigenen Vortheil dabey aufopfern sollten. Dieses sind, freilich in geringer Anzahl, jene genialen herzlichen patriotischen, durch Einsicht und Festigkeit unerschütterlichen Männer, welche in weitern wie in engern Kreisen die festen Grundpfeiler des Regentenhauses wie des Staatsgebäudes bilden.

In die zweite Klasse reihen sich jene Männer, welche zwar keine allgemeine wissenschaftliche Bildung, aber doch ihr Fachstudium cultivirt haben. Was nicht unmittelbar auf letzteres Bezug hat, ist ihnen weniger wichtig, daher auch die Richtung ihrer Thätigkeit nicht so allgemein ist, wie der vorigen Klasse. Nicht aus Mangel an Integrität, aber an vielumfassender Einsicht wird hier weniger für das allgemeine Beste (salus publica) gearbeitet. Indessen können solche gleichwohl noch ganz tüchtige Männer, selbst Directoren, Räthe und Amtsvorstände seyn, indem sie Ordnung erhalten, ihre pensa aufarbeiten, und nach Recht und Gerechtigkeit strenge verfahren. Ihre Anzahl ist noch ziemlich groß.

Die dritte Klasse umfaßt jene öffentliche Diener, welche ihre Studien handwerksmäßig betreiben, mit deren Beendigung auf Hochschulen, sie für immer abgeschlossen haben. Diese kommen leider noch häufig in unserm bayerischen Vaterlande vor, nach dem Sprachgebrauche als Philosophen, während sie noch Phi-

losophie studiren, als Juristen, während sie die Rechte erlernen, vollends wenn sie absolvirt sind!

Was nicht an das Gelernte sich reiht, ist ihnen unwillkommen, neu, fremdartig, und findet bei den besten Zwecken der Verwaltung, wenn auch nicht Widerstreben, jedenfalls keinen Vorschub, und der gewöhnliche Schlendrian, Mangel an Umsicht, wornach nur die nächsten individuellen Zwecke und Wirkungen erkannt werden, lassen an ein Vorwärtsstreben gar nicht denken. Besonders hält diese Klasse das Erfassen der staatswirthschaftlichen, — als abstract nicht so leichten Studien, für ganz überflüssig.

In die vierte Klasse endlich setzen wir, wie Göthe die niedrigsten Weiber, die sogenannten Schälke, die insbesondere durch Verneinen kennbar sind. Sie haben ihre Studien kaum handwerksmäßig, oder gar nicht gemacht, halten sich auch nicht einmal an den Buchstaben der Verordnungen und Gesetze, sondern suchen ihnen nach ihrer singulären Ansicht, ihren oft eigensüchtigen Zwecken, eine beliebige Richtung nach Convenienz zu geben. Alles hat hier individuelle Beziehung, Bewilligen und Abschlagen, je nachdem sich Vortheil oder Nachtheil auf der Waagschale, in ihre Tasche senkt. Insbesondere neigt sich solches Treiben am meisten zum Monopolism, zur irrig so betitelten Popularität hin, daher hat auch diese Klasse gewöhnlich unter der Masse, welche unter solchen Verwaltern ihre selbstsüchtigen Zwecke am besten erreichen kann — eine Stimme für sich. Am gefährlichsten sind aber diese Schälke, wenn sie selbst noch gewandt genug sind, ihr Unrecht mit der Form des Rechts zu besiegeln. Leider ist auch diese Klasse nicht ohne Kandidaten, doch wird sie nach und nach durch die Concurrenz bewährter Adspiranten vertilgt!

Jener, welche selbst direct Recht und Gerechtigkeit erhandeln lassen, und ihre schuldigen Hände nach fremdem Gute ausstrecken, wollen wir gar nicht erwähnen. Sie gehören wie die verdorrten Aeste eines gesunden Baumes in den Ofen, aber nicht in die Reihe gesunder Pflanzen!

Gelingt es dem Monarchen und der Staats-Regierung, die Männer nach ihrer Befähigung für jeden Zweck zu wählen, und die Mängel durch richtige Stellung abzuschneiden, so wird auch gewiß das Gemeinbeste dadurch befördert. Freilich ist es nicht leicht, von jedem Individuum seine eigenthümliche Qualification genau zu erheben, und hie und da wird der Schein, das Vorurtheil, die Empfehlung, nachtheilig auf Kosten der Wahrheit wirken. —

Wie aber die letztere ergründen? dieses ist die schwer zu lösende Aufgabe. Würde man Jeden sogleich nach seiner ganzen Individualität erkennen, so wäre auch die Wahl nicht schwierig. Allein oft trügt sogar die Nachweisung von Studien, der Prüfung, und wie will man nebenbei das Wichtigste — den innern Menschen wahrnehmen? Indessen gibt es denn doch einige Gewährpuncte für die Brauchbarkeit des öffentlichen Dieners.

Sach- und Fachkenntniß würde sich am ersten durch öftere Probe-Relationen, zweckmäßige Preißaufgaben über Gegenstände der Staatsverwaltung, dann durch den Dienst selbst erkennen lassen; und man sollte Niemand zu einer Stelle befördern, ausser er hätte sich in den Geschäften derselben bereits erprobt. Dieses würde sich durch Acceß, Anwartschaft, Functionirung, temporäre Amtsverwesung, genügend manifestiren.

Der Geist der Arbeiter würde sich freilich am besten im Dienste selbst bewähren, vorausgesetzt, daß er auch wirklich erkannt, und bei Beförderungen nicht bloß zufällige Eigenschaften berücksichtiget werden.

Zweifelhaft und trügerisch sind daher insbesondre die auf bloße persönliche Empfehlungen vorgenommenen Beförderungen, weil sie gewöhnlich einseitig sind, wenn sie nicht zugleich die Prävalenz der Dienstesauszeichnung haben — alsdann sind sie aber ohnehin überflüssig.

Am schädlichsten sind jene Empfehlungen, welche als Mittel zum Zwecke dienen, welche der Empfohlene fördern soll. —

Am Unbefangensten würde allerdings in der Regel der Monarch allein wählen und als geheiligtes Schutzhaupt das natürlichste Recht dazu haben. Eine solche freie Wahl übte Herzog Christian IV. von Pfalzzweibrücken, freilich leichter in seinem kleinen Gebiete, welches er eher übersehen und kennen konnte, zum Segen des dortigen Beamtenstandes. *) In einem Lande von größerm Umfange ist jedoch dem Monarchen diese Sorgfalt weit schwieriger. Er muß größtentheils seinen Organen vertrauen, als ihm die Personen und ihre Eigenschaften fern gerückt, und durch verschiedene Media auch verschieden dargestellt werden. Letzteres ist zwar unvermeidlich, aber auch um so gefährlicher, je entfernter sich der Competent von der Sonne der Majestät befindet, und in seiner Regelbahn durch ungebetene Cometen auf- oder abgehalten wird. Durch welche Gänge muß sich

*) Inland 1829. v. 19. März. Nro. 74.

z. B. ein Landgerichts-Assessor hindurch wenden, um einmal selbstständiger Beamter zu werden! — Von wie vielen Zufälligkeiten hängt es nur ab, bis er die Gnade seines Amtsvorstandes erlangt. Denn ist dieser mittelmässig in Kenntniß, Thätigkeit und Pflicht-Erfüllung, jener aber geschickt, rechtlich und thätig, so wird sich der untergebene Assessor um so weniger einer besondern Rücksicht erfreuen, besonders wenn er sich fühlt, und ungerechte Subordination nicht dulden will. Divergirend wird sich daher dieses Urtheil zum Vorurtheil im höhern Kreise vergrößern, da man hier, bei der Concurrenz mehrerer Competenten sich des einen oder des andern gerne entäußert. Und welchen Vorschub kann der wieder entferntere Minister, ja der Monarch selbst natürlicher Weise geben, während dann noch zum Nachtheil des Verkannten, Gewichte für den Mehrempfohlenen in die Waagschale kommen?

Am sichersten würde hier die Oeffentlichkeit, zwar nicht allgemeine, aber gegen den Betheiligten frommen. Der Groschen, den wir zu fordern haben, ist durch den Rechtsgang gesichert, und das Urtheil, wovon das Schicksal eines Dieners, einer Familie, eines Verdienstes abhängt, sollte der individuellen Willkühr, welche den ewigen Dienstestod in das Verhängniß des Abgeurtheilten legen kann, anheim gegeben seyn?

Wäre das Urtheil über den öffentlichen Diener wenigstens demselben geöffnet, so würde jedenfalls die ungerechte Beurtheilung hinwegfallen; denn wäre sie gerecht, so könnte sich der Gekränkte mit Recht nicht beschweren, und er hätte sogar das Mittel, sich stuffenweise zu bessern, welches ihm bei dem geheimen Vehmgericht über Dienstesqualification genommen ist — wäh-

rend selbst der Verbrecher weiß, warum er einer ist, und sich als solcher bessern kann. *)

Auch würde diesem Zwecke der sichersten Wahl am meisten dadurch aufgeholfen, wenn der Geist der öffentlichen Beurtheilung bekannt gegeben würde, der Competent hätte seine Ansprüche in Rechtsform zu belegen, der Beurtheiler sein Votum als resp. Bestätigung oder Exception beizusetzen. Hierauf würden Replik und Dupplik abgegeben, sofort acta conclusa zur Entscheidung des höhern Richters, ohne Appellations-Einräumung, das formelle Gebrechen der Nullität ausgenommen, vorgelegt. Gewiß würden in kurzer Zeit die Klagen über unsichere Beurtheilung und Vorziehung im öffentlichen Dienste aufhören. Der Monarch würde mit gänzlicher Sicherheit zur Wahl brauchbarer, eifriger und moralischer Diener schreiten können.

Wissenschaftliche Auszeichnung, welche im öffentlichen Dienste oft durch Nichtbeachtung und unter der Subordination untergeht, würde dadurch am meisten befördert, wenn die Staatsregierung für jeden Zweig der öffentlichen Verwaltung Preiße über die noch nicht ganz erschöpften Grundsätze derselben setzte. Diese könnten selbst mit geringern Kosten, als manche sterile wissenschaftliche Anstalt, die besten Köpfe in Concurrenz und Bewegung setzen. Denn leider hat sich die Schule vom Leben fast ganz getrennt! Es ist aber nicht gerade nothwendig, daß der Staatsdiener in der Art ein Gelehrter sey, daß er um sophistische Spitzfindigkeiten oder nur um Namen sich streitet, welches dem Philosophen und

---

*) Bisher war nur dem Justizdiener die Qualification offen. Da aber z. B. der Landgerichts-Assessor auch Verwaltungsbeamteter ist, so war sie ihm hier, als concurrirend, verschlossen.

Philologen zusteht. Vielmehr soll er die Wissenschaft fruchtbringend ins Leben einführen, dasselbe mit neuen Ansichten vermehren, verschönern und verbessern. Wie an sich die richtige Beurtheilung und Förderung des Verdienstes die beste Belohnung ist, so kann diese auch um so richtiger wirken, weil sie immer das wahre Verdienst trifft.

Ist der würdige Diener gewählt, so soll er auch gut belohnt werden. Denn nicht in der Größe der Besoldungen selbst, sondern vielmehr in der großen Anzahl der öffentlichen Diener finden Seine Majestät das Uebermaas solcher Besoldungen. Man sollte daher nicht viele Besoldete aufstellen, aber diese gut bezahlen; wogegen sie auch Vieles leisten, und sich im Nothfalle selbst mit Hülfsarbeitern versehen könnten.

In Collegien könnte man noch auf andere Weise helfen. Die fixe Besoldung ist ohnehin nur ein starres, kein förderndes Mittel für Anstrengung und Fleiß. Man könnte daher, besonders bei temporärem Geschäftsdrange, mit Gratificationen, ohne alle Consequenz, ab- und manchem Familienbedürfnisse aufhelfen, ohne den gewöhnlichen Status des Personals zu vermehren. Solche Geschäftsübertragungen könnte ein weiser und gerechter Chef leicht verfügen. Denn wie Vieles bleibt oft zum größten Nachtheil der Partheien liegen, entweder aus Ueberladung an Geschäften, oder weil, wie es heißt, wichtigere Geschäfte vorliegen, obwohl jeder Parthei ihre Sache auch wichtig ist, oder aus Gleichgültigkeit oder Nachläßigkeit. Es ist auch gerade nicht nothwendig, daß der Beamte sich unter beständiger Last von Geschäften in Bälde abstumpfe, ja sogar höchst erwünscht, daß er zu seiner Erhaltung und Erfrischung an Leib und

Seele erlaubte Allotria *) treibe, wozu selbst dem Fleißigsten wenige Zeit übrigen muß.

Eine besondere Rücksicht verdienen unstreitig als Verwaltungsorgane die äußern Verwaltungsbeamten, wie die Räthe der höhern und niedern Collegien. Sie bilden den eigentlichen Kern der Verwaltung. Auf ihre Vorbildung, Einsicht, Klugheit und Kraft stützen sich alle Erwartungen des Staats und der Staatsregierung. Sie müßen daher in eine solche Lage gesetzt seyn, welche von schweren Sorgen nicht getrübt ist, die stets heitere, muthige, unbefangene Auffassung ihrer Aufgaben und deren richtige Beurtheilung erlaubt. Insbesondere soll der äußere Beamte in eine solche unabhängige Lage gesetzt seyn, daß er, der den Staatsangehörigen zunächst steht, ohne zu fürchten oder zu hoffen, in einer anständigen Stellung sich befindet, die ihm erlaubt und möglich macht, zu jeder Zeit das gesetzliche Beste der Amtsuntergebenen rücksichtslos vorzukehren. Zudem wird ja in dem Diener der Herr geehrt. Neben einer angemessenen Besoldung und den bei eigenem Fleiße etwa noch lohnenden Bezügen, soll eine anständige Amts- und Privatwohnung, auch selbst mit einem Garten und einigem Gründegenuß, wie sie aus gleichem Grunde jeder Pfarrer und geistliche Functionär benützt, vorhanden seyn. Der Mangel derselben würde sogar eine Zurücksetzung gegen letztere bilden. —

Der Landbeamte entbehrt ohnehin fast alle Zerstreuungen des gebildeten Städters und erholt sich am Besten in zurückgezogener heiterer Beschäftigung, wozu ein Garten oder Grund die schönste Gelegenheit gibt, abgesehen davon, daß zweckmäßige Culturversuche gerade

*) Ueber diesen Artikel kann man kaum Schöneres und Richtigeres lesen, als in der Zeitung für die elegante Welt 1828. v. 12. May. Nro. 93.

von der Intelligenz und Unabhängigkeit am ehesten erwartet werden können. Wie mancher Beamter und Pfarrer war hierinn ein glückliches Vorbild für seine Amtsbefohlene.

Wenn hie und da öffentliche Gebäude zersplittert wurden, so war es zum Theil übel verstandener Amtseifer der Behörden, mit manchen anderen Absichten verbunden. Denn die Meinung Sr. Majestät des Königs war keineswegs, das Nothwendige zu vergeben, sondern vielmehr nur, daß die luxuriösen Büreaux abgestellt, die Geschäftslocalitäten nur auf das wahre Bedürfniß beschränkt, und hiefür, wo es thunlich ist, bloß durch langjährige Miethcontracte Vorsehung getroffen werde, daß ferner in der Regel die freyen, dem Staate große Summen kostenden Dienstwohnuugen der Beamten abgestellt, und nur dann solche ertheilt werden dürfen, wenn ganz besondere Verhältnisse sie nothwendig machen, oder als ganz zweckmäßig darstelleu und motiviren.

Wo die Miethe eine zweckmäßige Localität nothwendig macht, ist dieselbe gewiß am gerathensten. Daraus folgte aber noch keineswegs, daß Staatsgebäude, ohne selbst ein Aequivalent dafür zu haben, verkauft, und Beamte, sogar an ganz unbedeutenden Orten, nur dem Ungefähr überlassen werden sollten, so daß sie entweder gar keine Wohnung erhalten konnten, oder sich in solche Localitäten einquartiren mußten, in denen sie keine Stunde gegen Privatwillkühr, besonders im Collissions-Falle mit der Pflicht, gesichert sind. Ja manche Localitäten sind von der Art, daß zur Erhaltung der Integrität selbst für diejenigen eine passende Wohnung in Staatsgebäuden zu wünschen wäre, welche noch keine haben.

Jedenfalls dürfte bei verantwortlichen Beamten, insbesondere bei den äußeren Justitz- Kasse- und Polizey-Beamten, welche in jeder Minute, in und außer den gewöhnlichen Canzleystunden amtlich in Anspruch genommen werden können, kaum ein Unterschied zwischen Dienst- und Privatwohnung statt finden, und Theils die Sicherheit, Theils das Beste des Dienstes rathen, denselben zu diesem Behufe, wo möglich eine gemeinschaftliche Localität zu verschaffen. Wo noch Localitäten vorhanden sind, dürften diese zwar auf den eigentlichen Bedarf reduzirt, für den Dienst beibehalten werden, ohne daß man ausgedehnte Gebäude für eine oder ein Paar Familien kostspielig unterhält.

Ein großer Unterschied ist aber zwischen der Stadt und dem Lande. In ersterer lassen sich leicht, auf dem letztern schwer Localitäten für solche Zwecke finden.

Ferner ist für den entweder zu Hause oder im Büreau arbeitenden Dicasterialbeamten, der weder Kassen noch Registraturen zu verwalten hat, eine eigene, mit dem Geschäft in Verbindung stehende Dienstwohnung nicht nothwendig. Dagegen dürfte diese Classe von Beamteten, da sie meistens nur mit einer für den gewöhnlichen consumtiven Bedarf einer Familie ausreichenden Besoldung begnadigt sind, für die Bestreitung der Miethe und Beheitzung einen Zuschuß erhalten, besonders wenn sie auch zu Hause arbeiten, sohin ihre Büreaux selbst unterhalten müssen. Doch kann hier überhaupt eine wohlbemessene Besoldung abhelfen, wie namentlich in Oesterreich die Collegialglieder der Landesgubernien mit sehr guten Besoldungen ausgestattet sind.

Ueberhaupt sollte man bei Vorschlägen zu Ersparungen, besonders für den Stand öffentlicher Diener, sehr vorsichtig seyn. Wird der Zweck ihrer Wirksamkeit

verletzt, so kann die Ersparung solcher Art oft, wie bei anderen Plusmachereien, statt $2 \times 2 = 4$, wohl 3, 2, oder 1 machen. Ist sie organisch, so kann sie wohl in geometrischem, ist sie anorgisch, so wird sie es, aber in umgekehrtem Verhältnisse wirken. Lähmt sie die Lebsucht des Dieners, so erzeugt sie Gleichgültigkeit, Eckel, Passivität, wenigstens keine active Regsamkeit, hindert am Fortschreiten in Wissenschaft und Fach, oder erzeugt schädliche Abhängigkeit, und wenn nicht grobe Bestechlichkeit, doch die Zulassung gelegentlicher Gefälligkeiten, Connivenz und Partheilichkeit. Zweck und Förderung des Dienstes, und was darauf Bezug hat, ist immer die erste Rücksicht, das finanzielle Interesse muß, obwohl an sich nicht minder wichtig, untergeordnet seyn. Was ist ein Amt, das schlecht verwaltet wird, und welcher Schaden kann ihm erwachsen durch den innern, nicht mit den Augen, auf keiner Tabelle ersichtlichen Betrieb!

Gewöhnlich sind diejenigen Rathgeber mit dem überhäuft, was sie den Anderen abtragen wollen, oder sie wollen Ehre und künftigen Lohn davon erndten.

Der Rath M., welcher in Diensten eines Adelichen gestanden war, kam in Gesellschaft des Musikers Zanchi nach Berlin, um dem König Friedrich Wilhelm I. ein Project vorzulegen, wodurch jährlich seine Einkünfte um 1 Million vermehrt werden sollten. Dieses bestand in nichts weiter, als seinen Ministern und übrigen Beamten den dritten Theil ihrer ohnehin schon sehr schmal zugeschnittenen Besoldung abzuziehen. Der König ließ beide im Spanischen Mantel abführen, und gab sie dem spottenden Pöbel Preiß. *)

*) Taschenbuch wissenschaftlicher und unterhaltender Anecdoten von Gelehrten älterer und neuerer Zeit. Breslau 1825. S. 58.

Auch Friedrich II. dankte in einer Kabinetsordre vom 9. Merz 1786 dem geheimen Rath v. T. für ähnliche gute Gesinnungen und öconomischen Rath, fand ihn aber um so weniger anwendbar, da die armen Leute jener Classe ohnehin schon sehr kümmerlich leben mußten, und eher eine Verbesserung bedurften, als daß sie einen Abzug leiden sollten. Dagegen wurde der Vorschlag zuerst an ihm selbst in Ausführung gebracht, und ihm jährlich 1000 Thlr. mit dem Bemerken abgezogen, daß er sich nach einem Jahr wieder melden, und berichten könne, ob dieser Etat und Abzug seiner eigenen Einrichtung vortheilhaft oder schädlich sey. Im ersten Falle sollten ihm von seinem großen aber unverdienten Tractament von 4000 Thlrn., diese auf die Hälfte heruntergesetzt, und bei dieser seiner Beruhigung seine so öconomisch als patriotische Gesinnung gelobt, auch bei anderen, welche sich deßhalb melden würden, die Verfügung in Anwendung gebracht werden. *)

Würden derlei unreife Projecte mit Herabsetzung der Dienstbesoldungen gleich belohnt, so würde sich gewiß Niemand dazu finden.

Wird überall das wahre Bedürfniß ermäßigt, so wird weder am Personal noch an Besoldungen ein Uebermaas bestehen.

Endlich wird eine liberale, den Zweck des wissenschaftlichen und für das Oeffentliche erzogenen Beamten fördernde Behandlung desselben, wornach er nicht bloß als Maschine, sondern als organisches Mitglied des öffentlichen Lebens betrachtet wird, zum bedeutenden Fortschritt dieser Classe führen.

---

*) Eos v. 22. Jun. 1825.

Der untere Beamte hält sich zunächst an den Buchstaben des Gesetzes, und an das, was er sieht (Autopsie). In letzterm dürfte ihm die höhere Stelle am meisten Vertrauen schenken, weil der Nähere besser sieht, als der Entferntere. Hat schon jeder öffentliche Diener gemäß seiner Dienstpflicht, mit bestem Wissen und Gewissen zu arbeiten, so hat er wohl die Pflicht des Erinnerungsrechtes, in so ferne er in der coordinirten oder vorgesetzten geschäftlichen Relation etwas findet, welches in dem oder jenem mit seiner Ansicht nicht übereinstimmt, natürlich in geeigneter Form. Wird er nun zurechtgewiesen, oder wie immer beschieden, so versteht sich von selbst daß er zwar losgebunden von irgend einer Verantwortung, jedoch auch verbunden sey, den höhern Willen vollständig, ohne Widerrede und Einstreuung förderlichst zu vollziehen, auch wenn er gegen seine Ueberzeugung wäre. Diese den Geist wie die Subordination — welche vom Dienste unzertrennbar ist, gleich nothwendige Verbindlichkeit, kann dem Dienste durch vielseitig angeregte Beurtheilung nur förderlich seyn. Ja, es möchte der Beamte, welcher sich offen ausspricht, dem andern, welcher alles bejaht, aus Unwissenheit, Schwäche oder Absicht, oft aber doch thut was er will, vorzuziehen seyn. Ueberhaupt gebührt der Offenheit und Wahrheit, vor der Verstecktheit und dem Hinterhalte, weil ersterer leichter als letzterer zu trauen ist — der Vorzug.

Diensterügen sollten so lange als möglich, gar nicht, nur selten, und ja nicht ungegründet ertheilt werden. Es geht mit der Ehre des Beamten, wie mit einem weißen Kleide. Hat dieses einmal einen Fleck, so werden mehrere nicht geachtet. Ein unbeflecktes Kleid wird länger rein erhalten.

Dagegen soll im höhern Geschäftsbereiche die Intelligenz ausgezeichnet seyn, um das Gegebene durch Reflexionen mit dem Idealen und absolut Rechtlichen zu vermitteln.

Bei Beförderungen in Collegien sollten immer die durch Wirksamkeit im Leben und in der Intelligenz gleich bewanderten Individuen den Vorzug erhalten. Nichts berichtigt mehr als der äußere Dienst und bewahrt vor theoretischer Einseitigkeit.

Schreibereywesen und Schreiber.

Hielten Viele den ganzen Stand der Staatsdiener für überflüssig, so war vollends der Schreiberclasse das Urtheil ganz gesprochen. Allein der unbefangene Blick eines jeden Geschäftsmannes wird anerkennen, daß ein großer Theil der Geschäfte durch das Schreiber-Personal besorgt werden muß. Ohne aber dessen Parthei blind zu nehmen, oder als Schreiberfeind aufzutreten, glaubt der Verfasser, daß Zweck, Ursprung, Beschaffenheit und Zukunft dieses Standes näher zu würdigen sey.

Jedes Geschäft, also auch das öffentliche, theilt sich in Wesentliches, Minderwesentliches, und Mechanisches. Das Wesentliche erfordert *Vertrauen*, also *Sicherheit*; *Einsicht*, also *Kenntniß*; das Minderwesentliche jedenfalls *Uebung*, wenn auch weniger Scharfsinn; das Mechanische bloße *Fertigkeit*, *guten Willen*, *Pünctlichkeit* und *Reinheit*.

Weiß ein Geschäftsmann diese Erfordernisse genau zu scheiden, und die Austheilung dieser Aufgaben den Untergebenen nach Maas ihrer Kräfte und Eigenschaften zuzutheilen, so ist auch gewiß am Zusammengreifen der Geschäfte nicht zu zweifeln.

Indessen ist bei der Frequenz und Concurrenz der meisten Amtsgeschäfte eine Ausscheidung der wesentlichen oder unwesentlichen Geschäfte oft schwer, ja fast unmöglich, so daß sich ein Amtsvorstand nicht selten darauf beschränken muß, sich des Princips zu bemächtigen, den Fortgang des Geschäftes selbst aber, höchstens durch Prüfung einzelner Fälle, zu beurtheilen, und sich von der Verläßigkeit des Arbeiters zu überzeugen. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß selbst ein großer Theil **wesentlicher** Amtsgeschäfte dem Schreiber-Personal überlassen werden muß, wodurch dessen **Zweck** und **Nothwendigkeit** von selbst hervorgeht.

Die Bestimmung zur Schreiberey liegt wohl in dem gewöhnlichen Umstande, daß viele Jünglinge weder Gelegenheit noch Vermögen hatten, eigentliche Studien zu pflegen. Viele kommen schon von der deutschen Schule, sohin mit bloßen Elementär- aber keinen eigentlichen Schulkenntnissen versehen, auf die Schreiberbank, beschäftigen sich mit Copiren und solchen Arbeiten, die sie vom Absehen und Nachahmen lernen. Diese sind in der Regel bloße Mechaniker, und bleiben es gewöhnlich. Denn nur wenige von besonderm Talente führt das Abschreiben und Absehen auf Abstractionen, welche einen überall fertigen, gewandten Geschäftsmann bilden. In der Regel bleiben solche Individuen bloße Abschreiber und Calculatoren, worinn sie indessen meistens durch einförmige Uebung eine ungewöhnliche Fertigkeit, auch wohl eine besonders empfehlende Handschrift verbinden. Solche Individuen können eine gute Pflanzschule für Calculatoren und Canzellisten werden.

In die **zweite Classe** reihen sich jene Individuen, welche zwar keine höhere Studien, aber doch Gymnasial-Studien haben, und also geeigenschaftet

sind, ein reinliches Concept und Protocoll zu führen, Geschäfte mancher Art, Rechnungen, Register etc. zu fertigen, auch wohl manche Geldgeschäfte zu behandeln etc. Solche Individuen könnten mit der Zeit zu geringeren Revisionsdiensten verwendet werden.

In die dritte Classe gehören jene Individuen, welche zwar förmliche Studien nicht absolvirt, sondern entweder blos einige Fachstudien gehört, oder sich durch Privatstudien und zugleich Praxis bei Aemtern, Rechtsanwälten etc. solche Kenntnisse erworben haben, welche die Studien ganz oder größtentheils surrogiren. Solche Individuen wären die eigentlichen Amtsgehülfen der Beamten: als Rendanten, Buchführer, Amts- und Steuer-Actuare (wie im Würtembergischen) indem sie vorzüglich dazu bestimmt wären, die ihnen übertragenen Amtsgeschäfte zu Protocoll zu bringen, oder sie wie immer schriftlich vor- und einzutragen. An sie wären die besondern Ansprüche: ein ganz fehlerfreies orthographisches Concept, allgemeine Rechtskenntniß, sicherer Calcul, Verläßigkeit, Sicherheit und Ausdauer, dann Rechtlichkeit und Nüchternheit. Dieselben hätten in Abwesenheit ihrer Vorstände, dieselben jedenfalls momentan zu vertreten. Aus dieser Classe würde mit Nutzen der Revisions-Steuer-Dienst, zum Theil der Secretäre s. a. Dicasterianten etc. ergänzt.

Für den Stand der Collegial- und äußern Beamten sollte man aber als absolute Vorbedingung: wissenschaftliche academische, insbesondere Rechts- und Staatswirthschaftliche Studien, und practische Bildung setzen. Denn nichts ist kläglicher, als wenn halbgebildete, sogar unsittliche, rohe und unmoralische Individuen in öffentliche Aemter treten. Denn solche begehen in Beurtheilung und Darstellung hundert Mißgriffe, die sich oft

spät entdecken, und machen sich vor andern gebildeten, rechtlichen, wohl gar vor mittelmäßigen Beamten nur lächerlich.

Denn glückt es manchem Schreiber der ersten beiden Classen, zum Dienste der Revision rc. wo er befehlen kann, vorzurücken, so treibt nicht selten schon die Chikane und Arroganz ihr schädliches Spiel. Zu dieser Classe gehören insbesondere jene Zeitungsleser, Recreationssecretäre und Knaipengäste, welche thätigen, besonders gebildeten Beamten heimlich und offen nachstellen, und wohl dem Ununterrichteten weiß machen wollen: wissenschaftliche Beamte seyen unnöthig und unbrauchbar. Wie aber der Mechanismus solcher Geschäftsleute in sich zusammen fällt, wenn ein wissenschaftlicher Kopf denselben in die Feile nimmt, lehrt die Erfahrung.

Jedenfalls sollte man strenge nur aus der letzten Classe, jedoch nur bei absolutem Mangel an wissenschaftlichen Geschäftsmännern, Individuen für den Beamtendienst widmen. Nur das Personal dieser Classe sollte man in der Art stabil machen, daß es zwar aus der Staatskasse bezahlt, aber keine Ansprüche auf Pension, sondern lediglich die Anwartschaft auf anderwärtige Verwendung oder Anstellung im Dienste bei Erprobung und Wohlverhalten zu gewärtigen hätten.

Die ersten zwei Klassen würden lediglich von dem Beamten selbst gewählt, von ihm in die entsprechende Classe gesetzt, und bei deren Wohlverhalten ihnen eine Verbesserung möglich gemacht.

Die Aussicht solcher Verbesserung würde schon mehr Sporn zur Thätigkeit, Vervollkommung und soliderm Betragen hervorbringen.

Auch schlöße dieses System kein Talent aus, selbst von einer Classe in die andre, durch eigenes Privat- oder

gelegentliches Studium vorzurücken, sohin seine Lage zu verbessern.

Jedes dieser classirten Individuen hätte einem Theils schon gebildeten, Theils noch zu bildenden Vereine beizutreten, um im Nothfalle weder der Staatskasse noch der Gemeinde zur Last zu fallen.

Selbst für die Aemter sollte hiernach eine genaue Instruction bestehen, für jedes Amt eine gewisse Anzahl Schreiber festgesetzt, die an Intelligenz und Moralität ermangelnden Individuen aber ganz entfernt werden.

Dadurch würde dem Stande Solidität, dem Dienste Brauchbarkeit, dem Verdienste Hoffnung, dem öffentlichen Wesen ein großer Vortheil verschafft.

Eine weitere Begünstigung dürfte indessen nicht eintreten, weil in dem nämlichen Maase, als der Schreiberdienst, während Andre sich mit Zeit- und Vermögensaufwand den Studien widmen, begünstigt wird, die Lust, solche Opfer zubringen, abnehmen würde. Daher stehen noch, namentlich im Administrativ-Dienste, so wenige gebildete Individuen, weil bloße Schreiber häufig den Vorrang gewannen, sohin die Concurrenz der Gebildeten erschwert war!

VI. Verwaltungs-Organe.

Durch die Bildung der nenen Ministerien wurden dieselben auf die oberste Leitung der Staatsgeschäfte beschränkt, den Mittelstellen die eigentliche Verwaltung übertragen, den Unterbehörden aber bey ihrer unmittelbaren Einwirkung auf das Volksleben eine dieser Wirksamkeit entsprechende Selbstständigkeit zugewiesen.

Hiernach ist die Stellung der äußern Beamten wichtiger, und zugleich nothwendig geworden, dem eigentlichen Kern des Staatsdienerstandes in Rücksicht auf seine Qualification und Subsistenz alle nur mögliche Rücksicht zu widmen. Gleich wichtig ist aber die Erörterung der Eintheilung und des innern Bestandes solcher äußern Behörden, der frühere Wirkungskreis der Landesregierungen so wie der äußern Behörden war bekanntlich ein anderer, als gegenwärtig. Bey erstern wie bey letztern waren alle Geschäftszweige der Justitz = der Innern = und Finanz = Verwaltung, mit den technischen Fächern vereinigt. Der Landrichter, Pfleger war Richter, Polizeybeamter, Kastner, Forst= Mauth ꝛc. Beamter. Er hatte, freilich einen kleinern Amtskreis, zu verwalten, der aber intensiv desto wichtiger war. Er hatte, wie z. B. der Klosterbeamte, in seinem engern Wirkungskreise die Natur, den Menschen und dessen Treiben und Umtreiben zunächst um sich, er war wie ein Vater unter den Seinigen, und es fraget sich: ob nicht dieses patriarchalische Regiment als klassisch zu betrachten war?

Als aber bey der Säkularisirung und Mediatisirung viele Parcellen dem Mutterstaate einverleibt worden, so häuften sich auch in den einzelnen Zweigen die Arbeiten so sehr, daß nach dem Prinzipe der Theilung der Arbeit die verschiedenen Brauchen getheilt wurden. Bey den oberen Behörden waren schon die Justitzsachen ausgeschieden, und die übrigen Verwaltungszweige wurden nach Sectionen, später in die Innere und Finanz = Verwaltung, getheilt. Die äußern Funktionen wurden, und zwar die Justitz = Polizey = und Verwaltungs = Pflege des Innern eigenen Landgerichten, die Finanzverwaltung eigenen Rentämtern, die technischen

Branchen wie die Verwaltung der Staatsforsten eigenen Forstämtern, die Mauth den Mauthämtern rc. zugewiesen.

Diese Theilung der executiven Gewalten war allerdings in vieler Rücksicht förderlich, wie namentlich die äußere Finanz-Verwaltung durch Ordnung, Präcision, strengere Wahrung des Staats-Interresse, statt des bisherigen Schlendrians, da manche Geschäfte blos als Nebengeschäfte getrieben wurden, unstreitig gewann. Dieses war bey allen solchen Funktionen, in so fern sie abgerissen für sich versehen werden konnten, der Fall. Allein, da die Abtheilung nur mechanisch war, und nicht auch organisch in einander griff, dürfen auch die üblen Folgen solcher Theilung, welche sich hie und da erwahrten, nicht unverhalten bleiben.

Wenn auch jeder Geschäftszweig durch solche Abtheilung extensiv gewann, so verlor er nicht selten intensiv. Die Interessen zerspalteten sich nach dem besonderen Zwecke, welchem jedes Amt gewidmet war. Der Polizey- und Gerichtsbeamte glaubte ein anderes Interesse als der Finanz- und grundherrliche Beamte, der Forstmann vollends, dem es gewöhnlich nur ums Holz als Zweck, nicht als Mittel zum Zweck zu thun war, nehmen zu müssen. Oft glaubte der erstere Gemeinden oder Privaten vertreten zu müssen und zertrat sie auch wirklich. Der Finanzbeamte handelte eben so oft einseitig oder mußte selbst gegen die Kuratel, staatswirthschaftliche Zwecke vertreten, und der Forstmann verdarb nicht selten durch Bevormundung des Unterthans, dem Staatswirthschaftlichen wie dem Finanz-Beamten das Spiel. In manchen derley Angelegenheiten konnte man, von dem verschiedenen Stand-

punkte solcher Beamten aus, drey verschiedene Gutachten in derselben Sache lesen. — Es gieng also durch diese Trennung offenbar die Einheit verloren, welche wie der eine Zweck — das Bessere zu schaffen, unumgängliches Erforderniß ist.

Der Abgeordnete Dippel bemerkt *) ganz richtig: „Jeder Zweig der Staatsverwaltung soll sich innerhalb bestimmter Gränzen halten, und innerhalb derselben unabhängig seyn. Aber die Sonderung der Staatsgewalten darf nicht eine gänzliche Trennung zur Folge haben, bey welcher jede ihre eigene, ganz ohne Rücksicht auf die andre nehmen könnte. Eine solche Trennung müßte unausbleiblich zu einem ewigen Kampf und zur Zerrüttung führen. Die Funktionen der verschiedenen Gewalten sollen vielmehr einander coordinirt seyn, sich in ihrer Zusammenstellung wieder ergänzen; es soll Einheit des Handelns in der Regierung hergestellt seyn, wenn überhaupt das Leben des Staats ein gesundes und dauerhaftes bleiben soll. Nach der Erfahrung ist jedoch den verschiedenen Abtheilungen der Staatsgewalt das Bestreben eigen, sich auszudehnen, und in die Sphäre einer andern einzugreifen. Dieser Vorwurf trifft die Justiz= so gut wie die Administrativ=Behörden. Aehnliche Klagen gibt es auch in anderen Staaten. In den Reflexionen über den Preußischen Staat 1. Heft kommen auffallende Stellen vor, wie sichs die Justizstellen angelegen seyn lassen, die Admistrativstellen zu comprommittiren.

Dieser Zunftstolz rührt hauptsächlich von einseitiger Bildung, von dem Mangel an Kenntniß der Kompe=

*) Ständeverh. 1828. X, 220.

tenz und Wirksamkeit sämmtlicher Organe der Staats-Verwaltung zu einem Zwecke her.

Ist aber auf der einen Seite der Nutzen, die Nothwendigkeit, die verschiedenen Gewalten zu trennen unverkennbar, so ist wohl auf der andern Seite die Aufgabe eben so nothwendig, diese getheilten Gewalten wieder in organischen Zusammenhang zu bringen.

Hiezu scheint aber kein anderes Mittel zu übrigen, als den äußern Behörden in Beziehung auf gemeinsame Gegenstände, mit Umgehung jeder schriftlichen Correspondenz eine collegiale Verfassung zu geben. Die in solcher Beziehung erlassenen Normen, Anordnungen und Entscheidungen, sollten von der vorgesetzten Regierungsstelle an die organische Gesammtbehörde ergehen, von dieser publicirt, und bey der zuerst einschlägigen Behörde registrirt, von dieser zum Vortrag gebracht, gemeinschaftlich abgestimmt, beschlossen, und in so ferne keine Uebereinstimmung statt findet, die Sache zur höheren Bescheidung vorgelegt werden.

Insbesondre sollte der Wahn abgestreift werden, als sey die eine Gewalt vor der andern bevorzugt, während sie alle coordinirt sind. Schon durch Verordnung vom 3. Juli 1811 sind die Amtsvorstände der Landgerichte jenen der Rentämter, die Forstbeamten durch Verordnung vom 22. Dezember 1821, den letztern, folglich auch erstern gleichgestellt, so daß nur die Anciennetät entscheidet. Da auch die Form oft wesentlich ist, so könnten die Aemter füglich unter einem Namen bestehen, als Oberamt, nach den Unterabtheilungen: Oberamtsgericht, (wie in Würtemberg) Ober-Polizeyamt, Ober-Rentamt, Ober-Forstamt; den Beamteten würden hiernach die

Titel: Oberamtsrichter, Oberamtmann (für die polizeyliche und innere Gegenstände), Rent-Oberbeamter, Oberforstmeister, gegeben werden. Zur Vermeidung jeder Spezial-Reklamation von einer Behörde zu der andern würde ein gefaßter Gemeinbeschluß unter gemeinsamer Firma: K. Oberamt, von sämmtlichen Beamten, nur in Spezial-Gegenständen, welche die eine oder andre Abtheilung ausschließend betreffen, könnte solcher Erlaß selbstständig vom: Oberamtsgericht, Ober-Polizeyamt, Ober-Rentamt, Ober-Forstamt gefertigt werden.

Das Wort Ober paßte als absoluter Begriff für die Vereinigung sämmtlicher Gewalten in einem Organe, und relativ für die untergebene Funktionen und Interessen der Gemeinden, Privaten und deren Organe.

Sämmtliche Beamte hätten gleichen Rang, gleiche Uniform, etwa blos verschieden nach Farben, gleiches Stimmrecht, und den Sitz nach dem Alter, so daß der Aelteste die Umfrage hätte, und nur auf besondern Wunsch dieselbe einem Mitbeamten, am füglichsten demjenigen, welcher die Initiative vorbrächte, übertragen könnte.

Diese Berathung gemeinsamer Angelegenheiten, könnte durch die beabsichtete Vereinigung der Geschäftslokalitäten sehr erleichtert werden. Es würde dadurch eine Menge unnützer Schreibereyen, die Gehäßigkeit des Untherthans gegen eine Behörde, von welcher er sich ungerecht behandelt glaubt und zu der andern seine Zuflucht nimmt, wenn er durch gemeinsamen Beschluß beschieden wäre, abgeschnitten. Dem Organismus der Verwaltung, dem Geschäftsbetrieb, dem Ansehen

der Regierung wie der Aemter und Beamten, würde Einheit, Würde und Schnellkraft bereitet werden.

Diese collegiale Verfassung würde nicht, wie die bisherige landgerichtliche mit besondern Kosten, sondern lediglich durch Zusammentritt in gemeinsamen Angelegenheiten Statt finden, indem jede Branche mit einem Aktuar und dem erforderlichen Schreiber = Personale ausgestattet würde. Sie erscheint daher selbst mit der bevorstehenden fernern Trennung der Justitz und Polizey = Gewalt wohl vereinbar. —

VII. Verwaltung der Justitz, der Polizey und des Innern.

Durch die Novelle vom 22. July 1819 ist der erste Schritt zur Abkürzung der Prozesse, Verminderung der Vielschreiberey und der Kosten, und zu größerer Sicherung des Eigenthums geschehen. Die fernere Trennung der Justitz von der Polizey = u. a. Verwaltungen, wornach Administrativ = Behörden nicht mehr wohl gar barbarische Erkenntnisse in Sachen fassen werden, welche ihrer Natur nach judicieller Art sind, und wornach der Richter nicht mehr, durch Cumulirung der staatswirthschaftlichen, polizeylichen und eigenen Interessen, gehindert ist, das absolute Recht unabhängig zu üben, so wie die zu hoffende Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege in ihrer ganzen Klarheit und nicht als Zwitterding, wozu freilich vorher Richter und Anwälte durch die Schule der Theorie und Erfahrung gebildet werden müssen, werden der Gerechtigkeitspflege in Bayern die Krone aufsetzen.

Bedurfte es nach Cod. jud. nur der Abschwörung des juramenti Calumniae oder nach dem Gerichtsgebrauche nur des Anerbietens hiezu, um 2, 3, 5 — 8 ja wer weis, wie viele Terminsverlängerungen oft zu erlangen, so setzt die Novelle die höchste unüberschreitbare Zahl auf vier abgekürzte Termine fest, und vermindert die Anzahl der Meineide durch Aufhebung der Calumnieneide Cap. XIII. §. 6.

Ließ der Judiciar-Codex Appellationen zu, gegen alle Zwischenbescheide, ja selbst gegen Erkenntnisse super relevantia articulorum, wornach also die Appellations-Nebenverantwortungen eine rechtliche Folge waren, und konnte man mit Inbegriff der Zeit, welche dem höhern Richter gesetzlich zusteht, und welche er sich eigenlaunig selbst nahm, nach Jahren kaum eine Rechtskraft über Relevanz-Artikel, geschweige über gelieferten ganzen, halben oder mindern Beweis, gegen welches Erkenntniß wieder appellirt wurde, erwarten, so hebt die Novelle die Responsionen, die Additional-Artikel und Eide, und die damit verbundenen Terminsgesuche so wie die Relevanz-Bescheide und Appellationen dagegen ganz auf. Sie hebt die Appellationen gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse und gegen einfache Dercete und Zwischenbescheide auf, womit bis zum 1. Oktober 1819 ein scandalöser Unfug getrieben wurde. Sie verkürzt die Appellations-Termine von 60 auf 30 Tage bei fünf Fällen, wo Appellationen zulässig sind. Sie befiehlt, daß bey Acten-Versendungen die Partheyen zur Inrotulation vorgeladen werden müssen, damit dieselben sich selbst überzeugen mögen, daß von ihren Acten-Producten nichts abhanden gekommen sey. Sie gestattet nicht mehr die Acten-Mittheilungen an den

Fiskal, denn der Richter ist wegen dieses Eigenthums der Parthey verantwortlich.

Die bisherigen Landgerichte schleppen sich noch zur Zeit als viel = arm = und köpfige Geschäfts = Kolosse mit einem heterogenen Geschäfts = Wust fort. Talent und Kenntniß, Willen und Kraft neigt sich in ihren Beamten meist auf die eine oder andere Seite hin, und das Amt ist noch glücklich, wenn nicht das Ganze leidet. Geschäfte ex officio, wozu insbesondere staatswirthschaftliche Interessen gehören, werden daher von den wenigsten Landgerichtsbehörden vorgenommen.

Zur Zeit soll ein Landrichter Alles in Allem seyn; Civil = und Criminal = Richter, Polizey = Verwaltungs-Beamter, Depositar, Kasse =, und Rechnungs = Beamter. Wo findet sich aber ein solcher überall gleich qualificirter Geschäftsmann? Entweder ist er blos Jurist, wohl gar nur Civilist oder Criminalist, oder blos Polizey = oder Verwaltungs = Beamter. Nur selten ergänzen sich die Lücken durch seine Assessoren oder Aktuare. Er disponirt als Richter über Leben und Eigenthum, als Polizeymann über Freiheit und Erwerb, als Gemeinde- und Stiftungs = Curator über das Vermögen dieser Körper als Taxator über den Beutel der Unterthanen, wie über seinen eigenen. Die oft entgegengesetzten Gewalten sind alle in einer Person vereinigt. Glücklich noch, wenn ein solcher Beamter nicht den Willen hat, diese vereinte Gewalten zu mißbrauchen. Aber traurig, wenn böser Wille, Laune, Partheylichkeit, Familien- u. a. Nebenrücksichten den Stab der Gerechtigkeit und Pflicht leiten.

Nach dem Abgeordneten Kiliani *) „ist die Ju-

---

*) Bayr. Stände Verhandl. 1828. X, 198.

stitz das erste im Staate; auf sie stützt sich die öffentliche Ordnung; ohne sie ist die Sicherheit der Person und des Eigenthums ein Phantom. Die Stellung der Justitz in Bayern hat, nach ihm, ihre Basis in der verfassungsmässigen Unabhängigkeit der Richter, welche nur Gott und dem Gesetze verantwortlich rücksichtslose Justitz mitzutheilen, durch das Staatsgrundgesetz berufen sind."

Dagegen sagt Graf Taufkirchen: *) „Ich weiß recht gut, was Recht ist, weil das Gefühl hierin in meinem Herzen steht, und meine unbefangenen Sinne mich es stets erkennen ließen; allein niemals wußte ich, was die Rechte sind, und ich wollte sie auch niemals wissen, und ihnen noch weniger vertrauen, weil mich Erfahrung und Geschichte lehren, daß man nicht selten durch die Rechte, und selbst mit den Rechten, um Eigenthum und Freiheit gekommen, sogar aufs Schaffot gestiegen ist."

Freilich möchte man in der Wirklichkeit selbst weniger an den Rechten, als vielmehr öfters an der rechten, partheylosen, unbefangenen Anwendung selbst der klarsten Gesetze zweifeln. Man sollte vielmehr glauben, zu große Unabhängigkeit gebiere die Macht, welche die Abhängigkeit nicht selten verschleiert.

Ueberhaupt ist es eine Verwechslung der Begriffe, wenn man glaubt: der Richter soll die möglichste Unabhängigkeit haben. Zwar in Beziehung auf seine Persönlichkeit ist dieses subjectiv wohl der Fall, damit er nicht nothwendig habe, Parthey an der Parthey zu nehmen. Aber er soll objectiv nicht thun können, was er will, also das Recht unabhän-

*) Das. 339.

gig seyn. Und darin wirkt die Unabhängigkeit des Richters durch Vereinigung mehrerer Gewalten in einer Person gerade das Gegentheil. Die eine Gewalt gibt ihm die Macht, die andere ungestraft zu verletzen. Die Parthey wird abgeschreckt, selbst gegen Unrecht eine fernere Instanz zu suchen, da sie eine andere Gewalt in erster Instanz wieder dafür züchtigen könnte.

Ohnehin wirkt noch zur Zeit kein Institut eines Staatsanwaltes, wo das Richteramt getrennt ist, und derselbe, neben der ihm übertragenen Vertretung des Staatsgutes und anderer Interessen zugleich Wächter der Gesetze, Aufseher über den Betrieb der Geschäfte, die hiebey vorfallenden Unregelmäßigkeiten auch im Privatleben der Richter wie der Advokaten ist.

Göthe sagt: „Drey sind, die da herrschen auf Erden; die Weisheit, der Schein und die Gewalt.“ —

Glücklich, wo die erste waltet, und nicht ihr Schein, aber unglücklich, wo Gewalt für Recht ergehet, und die Leidenschaft ihr Spiel treibt. Und Göthe wieder: „Es ist nichts Schrecklicheres, als Macht und Uebereilung.“

Wer möchte daher nicht für wahr anerkennen, daß es nicht sowohl auf die (positiven) Rechte und die Form, in welcher sie gehandhabt werden, als vielmehr auf das in aller Brust waltende Recht, auf das Rechte, auf das innere Wissen und Gewissen, und die äussere Unbefangenheit des Richters und Beamten ankomme.

Der Abgeordnete Karl Graf von Seinsheim *) sagt daher mit Recht: „Es gab in Bayern Zeiten, wo die Landstände aufgehoben waren, und die Admini-

*) Das. 219.

strativstellen die öffentlichen Rechte mit einer Wärme vertraten, daß sie hierin von den Ständen des Reichs nicht übertroffen wurden. Uebrigens gibt es aber noch etwas, das über solche Unterscheidungen erhaben ist; dies ist das den Menschen leitende Gewissen. Das ist es, was den Menschen aufrecht erhalten muß, das hat auf den Administrativ- wie auf den Justizbeamten gleichen Einfluß; schweigt dieses, so kann der Justizbeamte so gut wie der Administrativbeamte unredlich handeln."

Und der Abgeordnete Dippel: *) „die Parthey, welche sich von den Administrativstellen beurtheilen lassen muß, hat ja deßwegen ihre Sache noch nicht verloren. Es gibt auch bey den Administrativstellen ein Recht. Es ist viel zu weit gegangen, von diesen zu präsumiren, daß sie absichtlich darauf ausgehen, die Unterthanen zu unterdrücken, sie ihrer Rechte zu berauben. Man kann nicht einwenden: die Verwaltungsstellen werden Richter in eigener Sache. Sie funktioniren ja nicht in eigener Sache, sondern in der eines dritten, des Staats. In dieser Funktion liegt keineswegs der Begriff einer Pflicht zur partheyischen Spekulation, das Finanzvermögen auf Kosten der Unterthanen zu vermehren, sondern vielmehr die Pflicht, strenge zu wachen, einestheils daß das Aerar nicht verkürzt, anderntheils der Staatsbürger nicht gedrückt werde. Gleiche Pflicht, das rechtliche Verhältniß im Staate aufrecht zu erhalten, haben auch die Justizstellen. Und wirklich dürften die Klagen wegen ungerechter Gerechtigkeits-Pflege gegen die Administrativstellen jedenfalls nicht häufiger, als gegen die Justizmorde der Justizstellen aus obigen Gründen seyn. Auch weisen die Administrativ-Gesetze

*) Das. 222.

und Verordnungen genügend auf Schonung der Unterthanen hin.“ —

Vielmehr sind Fälle bekannt, in welchen der Administrativ-Beamte die von Gerichtsbehörden vernachläßigten oder wider Recht behandelten Rechtssachen wieder ins Geleise bringen, selbst staatswirthschaftliche Interessen vertreten mußte.

Möchte daher vor unserer erleuchteten Regierung der in eingebildeten Vorzügen bestehende Unterschied zwischen richterlichen Personen, und andern verantwortlichen Administrativ-Beamten, nicht blos durch die bestehende Gleichstellung im Range, sondern auch und noch vielmehr durch gleiche Sicherstellung ihrer Existenz, bey unverschuldeter Ruheversetzung fallen! Denn hat nicht der Administrativbeamte gleiche Verantwortlichkeit vor dem Gesetze, und geht diese Verantwortlichkeit nicht meistens ins Große, so daß dieser Beamte dem allgemeinen Besten noch mehr schaden oder nützen kann. Und sollte er nicht hiernach gleiche Unabhängigkeit zum Sporn für rücksichtsloses Handeln genießen? —

Wahr ist es, unser Vaterland zählt viele vortreffliche Justitzbeamte und selbst Landrichter, welche sogar die Cumulirung der Gewalten zum Besten der Unterthanen benützten. Die Annalen des Beamtenstandes zählen solche würdige Männer, welche mit patriarchalischem Ansehen ihr Hauptaugenmerk auf Vergleiche richteten, Männer welche ihre Dienstesjubiläen durch Vernehmen der frohen Kunde feyern konnten, daß sie niemals einem Unterthanen Unrecht thaten.

Im Ganzen sind diese Institute aber dennoch terroristische Anstalten der kriegerischen Vorzeit, in denen sie allerdings geschickt waren, etwas schnell durchzusetzen.

Da bey den vielen sich aufhebenden besondern Polizeygesetzen die Gesetzkunde größtentheils noch Eigenthum der Richter, Beamten und Anwälte ist, so erscheinen diese Institute noch häufig als magische Zauberanstalten, aus denen die Weisheit oder Macht das Recht gebiert! In wie weit Letzteres dem Unterthanen wird, hängt also lediglich von der Individualität des Beamten ab.

Am schädlichsten ist aber nicht selten diese individuelle Wirksamkeit bey der Vorliebe manches Beamten für die Sporteljagd, welche durch Bewilligung einer Tantieme für sich und für das Schreiberpersonal noch mehr gereitzt wird. Wenn aber das Sportelwesen vollends systematisch betrieben wird, so erhält zur möglichsten Erhöhung des Gefälles, auch noch der Oberschreiber als Rendant eine Tantieme von der Tantieme, der gewiß nicht versäumt dem Unterthanen recht eigentlich in den Sack zu steigen.

Das einzige Mittel also, das Recht nach Thunlichkeit zu sichern, ist wohl die Trennung der Gewalten, insbesondere der ökonomischen Reitzmittel von dem Rechtsinstitute, die geregelte Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege, und die damit in Verbindung stehende Verbesserung und Richtung der Staats-Anwaltschaft.

Der Richter ist dann blos seinem Amte als solcher heimgegeben. Jeder Beamte und Sachwalter vertritt das Interesse seiner Clienten, die Oeffentlichkeit schützt vor Mißgriffen, welche das Licht scheuen müssen, und die Wächter der Gesetze werden für deren Aufrechthaltung pflichtmäßig sorgen.

Endlich ist auch noch Einheit und Vereinfachung der Gesetzgebung und Redaktion der verschiedenen Gesetze ein fühlbares Bedürfniß. Je einfa-

cher und übersichtlicher die Gesetze, desto leichter sind sie jedem Staatsbürger zugänglich. Der Richter kann leichter subsumiren und sich weniger unter die Auslegung verstecken, eine Menge Processe werden abgeschnitten. Die Gesetzgebung durch Einzelne hat mehr Einheit, aber das Interesse vieler Einzelnen kann dabey verlieren, daher die Materialien hiezu wohl durch Einzelne geliefert, die Redaktion aber wo möglich durch Einen oder Wenige geschehen sollte.

VIII. Finanz-Verwaltung.

Die feste Grundlage derselben ist durch die verfassungsmässige Zustimmung der Stände bey Festsetzung der Staatsabgaben wie der Staatsschulden gesichert, und die Verwaltung geht einen sichern Schritt zum Bessern vorwärts. Das Ausscheidungsgesetz wird insbesondere Sicherheit der Ausgaben, Ersparung für das Aerar wie für die Unterthanen bezwecken. Dem äussern Finanzdienst sind viele nützliche Verbesserungen zu Theil geworden.

Ein vereinfachtes Rechnungswesen mit Beschleunigung der Revision und Decharchirung desselben nach allerh. Verordn. vom 11. Jänner 1826, Vereinfachung der Verwaltung durch Fixirung der unständigen Geld- und Naturalgefälle nach allerh. Erklärung vom 8. Februar 1825, zum Theil der Ablösung der Gefälle nach allerh. Verordn. vom 13. Februar 1826, auch vom Grundobereigenthume, sind besonders die Früchte solcher Verwaltungsgrundsätze.

Eine der wichtigeren Arbeiten der Rentämter war jährlich die Zehentbeschreibung und Zehentverpachtung. Es war ein weitläufiges und widerliches Operat für den

Beamten, ein billiges Pachtanbot erhandeln zu müssen, indem der Zehenthold sich seiner Pflicht so viel möglich zu entziehen, das Aerar aber als Zehentherr nichts zu verlieren suchte. Uneigennützige Beamte haben daher vor allen gerne die Hand geboten, durch Fixirung der Zehnten (in Körnern) diesem unedeln Verkehr ein Ende zu machen. *) Der Zehenthold verliert durch solchen billigen Durchschnitt nicht, da er in ausserordentlichen Fällen der Beschädigung den gesetzlichen Nachlaß erhält und nie, selbst bey Kultur=Erweiterung gesteigert werden kann. Das Aerar gewinnt, indem es bedeutende Kosten erspart; der Beamte findet Beruhigung für seinen Verlust an Diäten in der einfachern Verwaltung und Ersparung vieler Unannehmlichkeiten. **)

Die schmutzigen Schmalzdienste sind gleichfalls mit Recht in ständige Geldgefälle umgewandelt.

Die Gülten wurden, wo ein Rechtstitel hergebracht war, auf die effective Schuldigkeit reducirt; außerdem genießen die Zehentholden die Wohlthat, beschwerende Fruchtreichnisse in die ihnen bequemste, dem Lokale angemessensten Fruchtgattungen nach obiger allerh. Erkl. vom 8. Februar 1825 umzuwandeln.

---

*) Anmerkung. Schon vor einigen Jahren wurde ein Gesetz erlassen, um die protestantischen Geistlichen in Irrland, mit ihren Kirchspielsgenossen über die Fixirung des jährlichen Zehentertrages zu verständigen, welches auch größtentheils schon damals vollzogen wurde. Augsb. ord. Postzeit. Nr. 151. 1825.

**) Um die Zehentfixation haben sich insbesondere der k. geheime Rath von Barth, mehrere Regierungs= und äußere Beamte verdient gemacht. Im Isarkreise war sie zuerst vollendet, obwohl sie besonders in Gebirgsdistrikten, wegen dem seltenern Baue und verschiedener Ratationszeit von 9 — 15 Jahren, große Schwierigkeiten fand. —

Die Aufnahme sämtlicher Geldprästationen in ein vollständiges Gefällbuch ist für die Sicherheit des Aerars wie der Unterthanen höchst erwünscht. Da sie auf den Grund der Amtsdokumente angefertigt wurden, so haben sie, durch Hebung der Differenzen mit den Betheiligten sogar eine förmliche Gefälleliquidation ersetzt, deren Resultat kaum die Kösten lohnte.

Eben so hat die Ablösung von Gefällen, so wie vom grundherrlichen Nexus, besonders im Isarkreise, bedeutende Fortschritte gemacht. Sie würden noch bedeutender seyn, fehlten nicht hie und da die Mittel, und würden nicht von Betheiligten wie von Personen, denen man mehr Erudition zutrauen sollte, manche Vorurtheile dagegen geltend gemacht.

Die gewöhnlichen Einwendungen sind, und zwar gegen Gefälle-Ablösungen: daß man die kleinere Schuldigkeit leichter entrichte, als die größere. Allein, warum werden Kapitalien heimbezahlt? doch wohl nur, weil dadurch der Zins erspart wird. Noch mehr Scheingründe findet die Ablösung des Obereigenthums. Jeder, der den Anfall schon entrichtet hat, glaubt die Ablösung seinem Gutsnachfolger überlassen zu können, nicht bedenkend, daß schon bey der ersten Veränderung das Laudemium, in allen Fällen der Uebergabe, des Kaufs, Tausches, Anlehens, Schuldversicherung der Consens und die Taxen erspart würde. Und schließt die Sorgfalt für die Gegenwart nicht die Zukunft und unsere Nachkommen in sich? Genießen wir nicht die meisten Früchte, wozu die Vorfahren den Saamen streuten? Am lächerlichsten erscheint aber der Einwurf, als könnte ein Freyeigener leichter zu Grunde gehen, als ein gebundener Grundhold. Hat nicht der freye Eigenthümer noch mehr Ursache, sein Eigenthum zu wahren

und zu verbessern? Der Liederliche geht zu Grunde als gebundener Grundhold wie als Freyeigener, und gegen übeln Hang kann ihn weder die Grundherrschaft, noch die Polizeybehörde bewahren. Ist endlich nicht ein freyes unbelastetes Anwesen mehr werth, als ein gebundenes mit Lasten beschwertes?

Vielmehr lehrt die Erfahrung, daß solche Grundholden, welche selbst auf Ablösung dringen, auch nach Verbesserung ihrer Verhältnisse trachten, wovon Bayern und andere Länder genügende Beyspiele aufzuweisen haben. So war im Herzogthum Posen die Auseinandersetzung der bäuerlichen Verhältnisse so wie die Eigenthums-Verleihung von dem besten Erfolge. *) Die neuen Eigenthümer bäuerlicher Ackernahrungen wetteifern in reger Thätigkeit, um ihre Aecker und Wiesen in möglichst besten Anbau zu setzen; sie schaffen Huthungen und bisher unbenützte Plätze in Aecker und Wiesen um, reinigen ihr Land, pflanzen Obstbäume und verschönern ihre Wohnungen. Der sonst in den untern Klassen fast allgemein vorhanden gewesene Hang zum Trunk und zur Liederlichkeit schwindet da, wo eine Eigenthums-Verleihung schon ausgeführt ist, fast gänzlich. Es sind davon auffallende Beyspiele bekannt, und sogar Menschen, bey denen eine Besserung kaum möglich schien, haben sich an Ordnung gewöhnt, seit sie sich eines eigenen Besitzes erfreuen. Was die Gutsherren bey der Aufhebung der Gemeinheiten und lästigen Grundgerechtigkeiten gewinnen, das erkennen sie laut und lebhaft an. Aber auch Eigenthums-Verleihungen bäuerlicher Grundstücke an ihre Inhaber sind nur da der Gegenstand der Unzufriedenheit, wo solche noch nicht ausge-

*) Mynsche ordin. Postzeit. v. 15. April. Nro. 90.

[illegible]

führt sind, wo also die Erfahrung fehlt, und wo der Gutsherr über die Art seiner Entschädigung noch keine Gewißheit hat.

Ein relatives Hinderniß findet zur Zeit das Ablösungsgeschäft in dem Mißverhältniß des als Reluitions-schilling bestimmten Durchschnitts-Theils der Gutsschätzung zum Laudemium, so daß für jenen Unterthanen, welcher geringere Laudemial-Procente hat, die nämliche Ablösungs-Modalität statt findet, als wie bey dem mit höhern Procenten beschwerten Grundholden.

Daher sind die Ablösungen bey den nach dem höchsten Mandat vom 3. May 1779 regulirten Maierschaftsfristen (zertheilte Jahres-Laudemialquoten) erleichtert und auch rechtlich gleichmäßiger gemacht, weil hier Jeder nur das nach grundherrlichem Vertrag stipulirte Gefäll abzulösen hat. Wird, wozu Hoffnung vorhanden ist, die Fixirung der Laudemien hiernach überall vorgenommen, so würde auch das Ablösungsgeschäft einen neuen Schwung erhalten.

Ueberhaupt ist gegenwärtig das Dominikalwesen als geordnet anzunehmen, sohin eine Hauptsparte der rentämtlichen Verwaltung bereinigt und aufgeräumt.

Dagegen erhebt sich ein neuer bedeutender Geschäftszweig — des definitiven Steuerwesens, welcher jetzt einen großen Theil der rentamtlichen Thätigkeit in Anspruch nimmt. Dieses System setzt jedenfalls geometrische, so wie genaue Sach- und Fachkenntnisse des Beamten voraus, und nimmt durch die beständigen Ab- und Zuschreibungen, Abschlüsse ꝛc. viele Zeit in Anspruch. Man hat bereits vorlängst beabsichtet, das Steuerwesen von dem Domainenwesen ganz zu trennen, und wir wollen versuchen, einige practische Ansichten hierüber zu äußern.

Wird eine solche Trennung geschehen, so würde allerdings jeder, der Steuer- wie der Domainen-Beamte sich leichter finden und leichter arbeiten; es würde dann aber vermuthlich ein größerer Amts- und Wirkungskreis für beyde Aemter eröffnet werden müssen, was für manchen Unterthanen durch zu weite Entfernung der Amtssitze nur lästig seyn könnte.

Zudem scheint eine solche Trennung, nach obigen Grundsätzen, blos eine mechanische, nicht aber eine organische zu seyn, indem das Dominikal- und Steuerwesen in der engsten Wechselwirkung steht. Bey jeder Real- oder Personal-Veränderung im Besitze müßte, wo der grundherrliche Nexus besteht, beym Domainen-Amt der grundherrliche Consens, zur Ansäßigmachung bey der Polizeybehörde die Concession erholt, bey dem Steueramt der Besitz umschrieben, und bey der Gerichtsbehörde protokollirt werden. Es könnte nun treffen, wären vollends die Aemter nicht an einem Orte gelegen, daß der Unterthan eine Wanderung von dem einen zum andern der vier Aemter zu machen hätte.

Zudem läßt die Vereinigung des Dominikal- und Zehentwesens, dann die wenigstens usuelle Perception durch Organe der Gemeinden so viele Zeit übrig, auch die Steuerarbeiten, besonders die Umschreibungen in Füllstunden zu verrichten.

Für die Perception wäre freilich noch zu wünschen, daß nach den bey der Ständeversammlung geschehenen Anträgen entweder eigene Steuer-Einnehmer, wie im Weimar'schen, *) wo sie bisher im Dienste der Gemeinden und Grundherren waren, und nun als Staatsdiener

*) Justiz- und Polizey-Fama 1823. Nro. 117.

[illegible]

eintraten und von neuem verpflichtet wurden, aufgestellt, oder aber die Perception den Gemeinden übertragen würde.

Das erstere ist zwar wieder eine Geschäftsunterabtheilung, aber nur eine mechanische und keine organische, welche in das Leben eingreift. Der Steuer-Einnehmer soll das Geld von den Unterthanen erheben, wenn sie eines haben. Dessen Funktion richtet sich sohin nach den Umständen des Unterthanen. Dieser kann sich nicht nach dem Steuer-Einnehmer richten, selbst wenn er authorisirt wäre, an Ort und Stelle zu erscheinen, weil dann auch der Unterthan nicht etwa zu zahlen fähig ist. Zudem würde durch solche Aufstellung von Steuer-Einnehmern dem Staate eine neue Last durch Besoldungen, Ansprüche auf Versorgung und Beförderung zugehen, während selbst nach Grundsätzen des Rechts dem Staate nicht einmal zugemuthet werden kann, für das Einbringen der Abgaben eigene Beamte aufzustellen, denn jeder Pflichtige ist verbunden, die Zahlung bey Amt selbst, oder jedenfalls durch Bevollmächtigte zu pflegen.

In dieser Beziehung, und da ein Gemeindeglied die Verhältnisse des andern besser, als der doch entfernte Beamte kennt, wird auch die Perception am füglichsten in die Hände der Gemeinde gelegt. Jeder hat Interesse, statt einen öftern Gang zu dem oft entfernten Amte zu machen, seine Schuldigkeit in die Hände eines Gemeinde-Pflegers zu legen, wodnrch er schon an sich durch Zeit- und Kosten-Ersparniß gewinnt, und leichter dem Committenten eine kleine Belohnung reicht.

Diese Uebertragung der Perception an die Gemeinden scheint in den früheren Ständeversammlungen blos durch die mißverstandene subsidiarische Haftung der Gemeinden gescheitert zu seyn. Es versteht sich wohl von selbst, daß der zahlungsfähige und zah-

lungswillige Unterthan nicht für den Zahlungsflüchtigen haften könne. Vielmehr dürfte sich solche Haftung lediglich auf die Sicherheit der *erhobenen* Gefälle, bis sie zu Amt eingebracht sind, erstrecken. Die *unverborgten Ausstände* müßten jedenfalls dem Amte zur Einbringung und fernern Behandlung überantwortet werden.

Es ist kein Zweifel, daß in jeder Gemeinde ein oder einige Männer sich befinden, welche das ohnehin mechanische Geschäft der Detail-Perception leicht versehen können, und denen sich Jeder gerne vertraut. Zu noch größerer Sicherheit und Kontrolle könnte ein Gemeinde Mitglied den Percipienten adjungiren, und das Geld so wie die Dokumente 2c. in der Gemeinde-Kasse aufbewahrt werden.

Es fehlt daher nur noch an Impuls, dieses dem Leben der Gemeinden am nächsten stehenden Institut hervorzurufen. Dem Staate, dem Unterthanen wie dem Amte gienge der Vortheil zu, ohne besondere Kosten, mit Schonung des Unterthanen und Zeitersparung für wichtigere Amtsgeschäfte den Zweck der *sichersten* Einbringlichkeit der Abgaben zu erreichen.

Wohlthuender als jede andere Aufhülfe wäre dem immer isolirt stehenden Beamten die Beygesellung eines verpflichteten Gehülfen, *) während ihm jetzt die Wahl des Personals überlassen ist, und nur Glück oder Zufall ihm brauchbare Individuen zuführt. Die Regierung bekümmert sich bekanntlich um solche Amtsgehülfen gar nicht. Gegenwärtig werden die besseren Individuen zum Steuerwesen gezogen, die Wahl guter Individuen wird daher schwierig; durch beständigen Wechsel der Vortheil eines verpflichteten Gehülfen immer mehr fern gerückt. Viele

*) Praktische Erfahrungen hierüber enthält die Schrift: Getreue Darstellung der Gefahren eines Rentbeamten in Bayern. München 1818.

wichtige Amtsgeschäfte müssen durch solche Individuen geschlichtet werden, wofür der Beamte allein haftend ist, und in Abwesenheit oder Krankheit muß er sein ganzes Schicksal in dessen Hände legen. Es wäre daher gewiß für den Staat, für den Beamten und für die Heranziehung brauchbarer Geschäftsleute ersprießlich, Individuen aus der besten Gattung des Schreiberpersonals, etwa auf Präsentation des Beamten, von der Regierung selbst aufzustellen, welche nicht willkührlich und ohne Vorwissen solcher Stellen sich wieder entfernen, den Beamten sohin wesentlich unterstützen und in Abwesenheit momentan vertreten könnten, auch bey guter Conduite selbst Hoffnung zur Vorrückung im Rechnungs= und Kanzleydienste, als Sporn zur Auszeichnung erhielten.

Es gienge auch dem Staate keine neue Last zu, da ein Individuum aus der Tantieme des Beamten zwar fix besoldet würde, aber noch keine Stabilität erhielt. Gewiß würde dadurch eine wesentliche Verbesserung des Dienstes und des Schreiberstandes erzielt.

Steuerwesen.

Bereits im Jahre 1808 wurden die verschiedenen bestandenen Steuersysteme in ein einziges, das Steuer=Provisorium zusammengeschmolzen. Der Name sagt schon, daß dadurch blos ein wirklich definitives Steuersystem vorzubereiten beabsichtigt wurde. Die Größen der Grundstücke wurden dabey nach dem Lokalmaß angenommen, und die Steuergrundlage auf den Kurrentwerth gestützt. Vortheile dieses Systems waren: die kurze Methode, deren es sich bediente, indem das Maß schon bekannt war, und eine Schätzung

[illegible]

leicht vorgenommen werden konnte; sohin auch geringe Kostspieligkeit. Dagegen gehört zu den Schattenseiten desselben, daß die Größen doch nicht genau bekannt waren, und nicht durchaus im ganzen Königreiche nach gleichem Maßstabe behandelt wurden. Ferner war der Kurrentwerth eine zu relative Steuerbasis, und brachte eine so auffallende Verschiedenheit der Steuerkapitale hervor, daß sogar manche über das alterum tantum gegen den wirklichen Kaufswerth stiegen, besonders da wegen der ideellen Abgleichung der gebundenen und ungebundenen Grundstücke noch besondere Beischläge angenommen wurden. Weniger nachtheilig wäre dabey das plötzliche Steigen und Fallen der Güterwerthe gewesen, da die Schätzung doch in einem Momente vorgenommen wurde, sohin diese Veränderung sämmtliche Güter ebenfalls trafen, die Steuerbasis auf den Güterwerth keinen Einfluß hat, ohnehin nur relativ ist, und bewirken soll, daß kein Besteuerter gegen den andern zu hoch gehalten wird. Nur die individuellen Abweichungen waren in dieser Beziehung schädlich, da sich die Schätzleute einen verschiedenen Begriff vom Kurrentwerth bildeten, einen arrondirten Complexualbestand gegen einen offenen zerstreuten Besitz nicht gehörig beachteten, u. s. w.

Indessen machte die leichtere Besteuerungs-Modalität nach dem versuchsweise unternommenen definitiven Steuersystem lüstern, eine bessere allgemein geltende bestimmtere Steuer-Norm herbeyzuführen. Vom Jahre 1810 wurde daher mit der Vermessung als erste Grundlage dieser Steuer angefangen, sofort der Besitz der sämmtlichen Steuerpflichtigen liquidirt, und die Bonität der Gründe durch Musterstücke von Schätzleuten erhoben. Es wurde nämlich ein Metzen Korn als Erträgniß für ein mittleres Land pr. bayerischen Jau-

[illegible]

chert angenommen, sofort eine Skale von Grundstücken gebildet, und hienach die Mustergründe für jeden Distrikt festgestellt, unter welche die einzelnen Gründe eingereiht wurden. Größe und Bonität waren sohin die beyden Faktoren dieses definitiven Grundsteuer-Systems.

So glänzend und sicher indessen die Erwartungen in dieser Beziehung waren, eben so viele Anstände ergaben sich bey der wirklichen Ausführung desselben; die erste Vermessung konnte nicht anders als mangelhaft seyn, da es an geübten Vermessern und selbst an solchen Revisoren fehlte. Auch die Betheiligten hatten nicht selten ihren Besitz fehlerhaft und unrichtig angegeben. Diese Unsicherheit des Besitzes wurde aber noch nachtheiliger für das Liquidations-Geschäft selbst, da man Leute ohne alle Wahl hiefür aufstellte, welche oft das Wort „Liquidation" kaum dem Namen nach kannten. Was nur eine rührige Faust hatte, wurde zu diesem Zwecke geworben. Zusammengeraffte Schreiber, verdorbene Handwerker und Domestiquen schrieben zum Theile die Kataster zusammen, wie sich der Stoff gab, ohne alle Rechts-, Sach- und Fach-Kenntnisse.

Auch die Bonitirung entsprach nicht überall der an sie gemachten Anforderung. Es fehlte an geübten Schätzleuten und selbst den Ober-Taxatoren scheint hie und da der Ueberblick gefehlt zu haben; sonst könnten nicht aneinander stossende Grundstücke, Fluren gegen Fluren, Gemeinden gegen Gemeinden, Distrikte gegen Distrikte, so verschieden bonitirt worden seyn.

Dieser Mangel an allgemeiner Vorbereitung der entsprechenden Exekutoren und an Einheit der Ausführung, ungeachtet sie von einer unmittelbaren

Steuer-Kataster-Kommission ausgieng, rächte sich jedoch als eine auffallende Geschäftssünde bald.

Denn kaum war im Jahre 1814 das neue definitive Steuersystem ins Leben gerufen, so ergaben sich bald eine fast zahllose Menge von Reklamationen, Einreden und Widersprüchen, Differenzen, Anständen und Unbequemlichkeiten, so daß der Anfertigung der Kataster bald dickleibige Korrektions-Kataster nachfolgen mußten.

Nun wußte gar Niemand mehr, was richtig und nicht richtig war, am mindesten: quid juris? Alle Dinten, bekannte und unbekannte Hände hatten den Mutter-Kataster auf eine so klägliche Weise zugerichtet, daß man die Mutter vor lauter ungestalten Kindern, Aus- und Mißgeburten kaum mehr erkennen konnte.

Noch dazu blieben die Kataster zum Behufe der Revision und Korrektion bey der höchsten Stelle liegen, und wurden sonach den äussern Aemtern auf längere Zeit entzogen, wodurch die erforderliche Berichtigung des Besitzes hingehalten, durch Admassirung der Veränderungen erschwert und verwickelt und sogar, da die unrichtige Steuer schon erhoben wurde, wieder Steuer-Zwischenabbrechungen und Umschreib- und Berichtigungs-Kommissionen veranlaßte.

Diese voraussichtliche aber nicht überall geahndete Unvollkommenheit des definitiven Steuerwesens brachte dieses System fast ganz um seinen Kredit, und es war daher wohl kein Wunder, daß bey der Kostspieligkeit, Umständlichkeit und endlich auch Unsicherheit desselben sich Feinde gegen dasselbe erheben, und sich wohl gar wieder auf die Seite des in seinen Grundlagen einfachern, für Jeden leicht verständlicheren auch wenig kostspieligeren Provisoriums hinneigen mußten.

Doch gewann das Prinzip des Steuerdefinitivums,

trotz aller Ankämpfe gegen dasselbe, die Oberhand. Die Schönheit des nachgewiesenen quantitativen und qualitativen Besitzstandes nicht allein als Grundlage für die Steuer, sondern auch als Lagerbuch für Besitz, die Lasten, die Nachweisung für die Besitzveränderungen, hiernach als instrumentum publicum für ein künftig gesetzlich ausgesprochenes Notariat über den gesammten Besitzstand des Staats und der Privaten, endlich als Grundlagen für ein wohlgeordnetes Hypothekenwesen, welches sich nur auf gründliche Kenntniß des Besitzes, wie der Lasten gründen kann, überwog in der Meynung bey weitem die Nachtheile, welche sich bisher mehr in der mangelhaften Ausführung, als in der Sache selbst gezeigt hatten.

Der ungetheilte Beyfall des Königs, der Minister, der Staatsregierung und der meisten Beamten wie der die Partikular-Ansichten der Nation vertretenden Stände des Reichs sicherten diesem System durch ein constitutionelles Gesetz vom 15. August 1828 die Dauer für immer zu.

Mit neuem Muthe, mit neuer Kraft fährt daher die neu creirte Kataster-Commission fort, das fortgesetzte und neu beginnende Werk zu fördern.

Das Vermessungsgeschäft kann allerdings, nachdem nunmehr doch viele geschickte Individuen herangebildet sind, einen sichern Fortgang gewinnen. Auch haben sich im Geschäfte der Taxation und durch Vergleichung der Arbeiten selbst viele Individuen perfekter gemacht, so daß sie die individuellen Praktiker wohl leiten können.

Auch in der Wahl des Personals, welches den eigentlichen Besitzstand aufzunehmen hat, ist man einen Schritt weiter gegangen. Man hat jedenfalls nur bewährte Individuen des Schreiberpersonals, welches

sich im äußern Dienste wenigstens praktische Fertigkeit und Erfahrungen gesammelt, gewählt. Ob indessen der Akt der Liquidation, als ein Akt der freywilligen Gerichtsbarkeit, von nicht eigentlichen Rechtskundigen ohne Anstand vorgenommen wird, da die künftigen Kataster den rechtlichen Beweis selbst über Besitz und Eigenthum machen sollen: muß die Zukunft entscheiden. Denn obwohl der Zusammentrag der Kataster manche praktische Fertigkeit voraussetzt, welche selbst der geübte Jurist nicht hat und haben kann, so wäre zwar ein Aktuar von solchen Eigenschaften wohl erwünscht, dagegen sollte schon der Rechtskenntnisse so wie der rechtlichen Form wegen die Erhebung und Aufnahme der Rechtsverhältnisse nur durch einen Rechtskundigen geschehen. Jedenfalls sollte er die zur Ausübung eines Akts der voluntären Gerichtsbarkeit erforderliche Qualification eines Patrimonialrichters II. Klasse haben, damit selbst in formeller Beziehung für alle künftige Zeiten keiner gesetzlichen Einrede mehr Platz gegeben werden könnte.

Der Erfolg wird zeigen, ob die gegenwärtige Operation dieses Steuerplans nicht eine zweyte Vorbereitung für eine dritte vollständigere Ausführung dieses Systems ist.

Zu den nicht zu verkennenden Schattenseiten dieses Systems gehört indessen offenbar, daß es blos die Bonität der Gründe, nicht aber auch deren Belastung, Complexual-Bestand, Gebundenheit oder Arrondirung berücksichtigt, indem blos die von den Renten treffende Dominikalsteuer, nämlich 1 kr. vom Gulden, an der Grundsteuer in Abzug gebracht wird, welches natürlich von keinem Belang ist.

Forstwesen.

Verschiedene Anfechtungen hat in neuerer Zeit die Forstparthie erhalten; theils wegen ihrer Kostspieligkeit, theils wegen ihrer Beengung des staatswirthschaftlichen Zweckes der Holzkultur. Die meisten Techniker betrachten den Gegenstand ihrer Wirksamkeit als Zweck, statt als Mittel, sohin ohne Beziehung auf andere Zwecke. So behandeln daher die Forstbehörden die vielen Beschränkungen durch Forstbehörden in der Benützung einzelner Parzellen von Holz und Weide.

Daß die geschlossenen größeren Complexe einer forstwirthschaftlichen Pflege systematisch unterworfen seyn müssen, ist natürlich. Der Baum wächst nicht jährlich nach, wie der Halm, und die Plänterwirthschaft richtet den schönsten Waldbestand zu Grunde. Ein zu hoffendes Forstpolizeygesetzbuch wird für die nachhaltige Bewirthschaftung der Staats- Gemeinde- Stiftungs- und Privat-Waldungen Sorge tragen, während man früher in den entgegengesetzten Fehler verfiel, größere Waldcomplexe als Entschädigung für bloßes Forstrecht in einzelne Parzellen aufzulösen (zu purificiren.)

Auch die Steigerung der Forstzinsen könnte nur durch analoge Anwendung der übrigen Forstpreise in Communal- und Privat-Waldungen ꝛc. gerechtfertigt werden. Der Staat wird sich kaum allein, zum bösen Beyspiel, dem Monopolism ergeben wollen.

Das bedeutende Forstpersonal verschlingt freilich einen so großen Theil der Forstrevenüen, daß auf Erhöhung getrachtet werden muß. Allein wie das Holz nur Mittel zum Zweck für Oekonomie und Handel ist, eben so sind die Forstrevenüen nicht alleiniger Zweck. Jedenfalls müßen sie nachtheilig seyn.

Unter den vorigen Pfleg= und Kasten= dann Klosterämtern war der Beamte oder ein Kloster=Mitglied zugleich Forstherr. Er besorgte mit einem Schreiber die amtlichen Geschäfte, den äußern Dienst versahen gewöhnliche Jäger.

Da Bäume von selbst wachsen, so ist eine bloße Aufsicht gegen Forstfrevel, dann die Pflanzung, die Leitung der Schläge und einer geregelten nachhaltigen Bewirthschaftung nothwendig. Es ist daher nicht abzusehen, wozu dem Forstamt noch einige After= Unterforstämter oder Revierförstereien mit ihren Gehülfen und Forstwärten nützen sollen.

Der Forstbeamte in seinem nicht zu großen Bezirke, könnte mit einem oder zwey geschickten Actuaren den eigentlich technischen und Kanzleydienst versehen. Für den äußern Forst= und Jagdschutz, die Holz=Abgabe ꝛc. wären gewöhnliche Holz= und Forstwärte hinreichend, und es würden bedeutende Besoldungen erspart. Aus solchen Subalternen könnte man die Besten als Actuare des Forstamts für den technischen und Kanzleydienst heranziehen.

Außer den technischen Gegenständen könnten ökonomische Zwecke, rechtliche Angelegenheiten, durch die Verwaltungsbehörde mit dem Forstamte berathen werden. So lange noch die Geschäfte der Purifikation, Vermessungen ꝛc. nicht bereinigt sind, könnte man durch Funktionäre aushelfen. —

Eine vorzügliche Beachtung verdienen die Forstnebennutzungen, besonders die Benützung der Waldweide. Merkwürdig ist, daß in neuester Zeit

ein vielerfahrner Forstmann *) denselben das Wort spricht, indem, wenn man sie gänzlich und überall aufheben wollte, der Landeskultur eine unheilbare Wunde geschlagen würde. Besonders hat er die höhern Gebürgsgegenden im Auge, wo der Landmann wenig und schlechtes Ackerland hat, und es ihn allein nicht ernährt. Der Feldbau ist hier nur Nebensache; er bedarf nicht viel Dünger, und hat ihn doch, wenn auch das Vieh auf der Weide ist, durch den Wald, der Graswuchs begünstigt hierin die Viehzucht. Doch läßt der Forstmann das Gras lieber verfaulen, und dadurch die natürlichen Walddüngungsmittel sich noch um eines vermehren, als daß er's dem ärmern Landmann gönnt. Die tägliche Erfahrung widerlegt, daß die Rindviehweide schädlich sey. Wachse ein bedeutender Wald auf, der verdorben ist, so sey daran nicht die Weide, sondern die Art der Verjüngung, der Erziehung und Behandlung Schuld. Vielmehr entstehen unter unsern Augen bey aller Weide die herrlichsten Bestände, da die allermeisten unsrer Forste, alle Urwälder ununterbrochen beweidet worden. Es könne bey einiger Vorsicht aller Schaden vermieden werden. Auch hinsichtlich der Schafweide gewann dieser Forstmann die Ueberzeugung, daß sie unter letzter Voraussetzung unschädlich sey. Die Schafe fressen nämlich das Gras vor allem, und Holzpflanzen nur alsdann, wenn es an ersterm gebricht. Selbst das Weiden der Ziegen wird unter gewißen Maasregeln als thunlich zugestanden, besonders wenn die Bäume ihrem Maule entwachsen sind." —

---

*) Die vorzüglichsten Mittel, den Wäldern einen höhern Ertrag abzugewinnen, v. E. André, Forst-Inspektoren mehrerer Herrschaften. Prag 1826.

Uebrigens entscheidet Lokalität, Individualität ꝛc., daher die besondern Lokalordnungen Sorge tragen müssen, den Nachtheilen, welche sich gegen die Forstordnung ergeben könnten, vorzubeugen. Wichtig bleibt aber die unschädliche Benützung der Waldweide: 1) indem durch Nichtbenützung dieses Produkts dem Nationalvermögen ein Abbruch geschieht; 2) durch Verringerung der Viehzucht, und dadurch 3) auch durch Verminderung der Industrie, das Nationaleinkommen geschwächt wird. Besonders wichtig ist die Waldweide für den Gebürgsbewohner, die Haltung der Schafe hat sogar den ächt nationalen Zweck, daß sich der Landmann von der Wolle der selbsterzogenen Schafe kleidet, sohin dem Lande durch Benützung eigener Produkte und Fabrikate Produktions- Fabrikationskosten und Handelsgewinn zu gut gehen. —

Bauwesen.

Fast eine gleiche Bewandtniß hat es mit den technischen Bau-Behörden. Sie setzen nicht minder ihre Technik als Zweck, und glücklich noch, wenn der Baubeamte mit möglicher Schonung des Aerars wie der Unterthanen zu Werke geht.

Das Strassen- Brücken- und Wasserbauwesen ist ohnehin fast ganz technischer Natur, und dem Laien die Beurtheilung dieses Zweiges weniger möglich. Ob versuchte Akkordbauten hiebey ihrem Zwecke entsprochen haben? hierüber wäre eine erörternde Nachweisung erwünscht.

Gröbern Mißbräuchen war der Landbau ausgesetzt. Die vielen unnützen auch kostbaren Bauten und

Reparationen haben die hohe Einsicht des Monarchen bewogen, dieselbe auf das möglichste zu beschränken, und die wirklich entbehrlichen Staatsgebäude zu veräußern.

Es ist eine auf Erfahrung gegründete Wahrheit: daß der Staat am kostspieligsten, Gemeinden weniger kostspielig, Privaten am wohlfeilsten bauen. Im letzten Falle treffen Bauunternehmer und Verwalter und Zähler in einer Person zusammen. Der Private wird am zweckmäßigsten und wohlfeilsten bauen. Schon das eigene Interesse leitet ihn. Das Bauwerk geht unmittelbar unter seinen Augen vor, wird von ihm geprüft, und er ist an keine Verfügungen gebunden. Er kann die Materialien nach den Conjunkturen des Handels und Verkehrs, z. B. gutes trockenes Holz, gute trockene Ziegel- oder Bausteine im Voraus, also schon billiger einkaufen. Sodann kann er selbst aufsehen, die Tagschichten kontrolliren &c.

Theurer baut unfehlbar eine Gemeinde, weil hier der Interessent als Bauherr, Aufseher schon entfernter steht, die Kontrolle schwieriger, das Gewissen der Bauarbeiter schon weiter wird, indem es auf Gemein-Kosten geht.

Am allerkostspieligsten baut aber der Staat. Hier wirken: ein weitschichtiger Geschäfts-Organismus, das Mißtrauen selbst gegen rechtliche Bauarbeiter. Dagegen dasselbe gegen den Bauherrn und daher möglichste Sicherstellung gegen denselben. Ein Etat soll gegen Ueberschreitung sichern, und thut es in den meisten Fällen nicht. Wie oft wird er oberflächlich, ohne technische Kunde, von hierin ungeübten Werkführern, auch noch mit Mißtrauen, in der sichern Erwartung abgefaßt, daß die Revisionsbehörde jedenfalls einen Strich machen

werde? Der Etat kann aber auch wohl in der Absicht, durch niedrigen Ansatz einen Bau-Anschlag zur Genehmigung zu bringen, und in der Hoffnung den Abgang ersetzt zu erhalten, abgefaßt seyn. In beyden Fällen ist Verkürzung des Aerars die natürliche Folge. Gleiche Bewandtniß hat es mit den Akkordbauten, und dabey ist das Aerar noch der Gefahr ausgesetzt, bey unzureichender Kontrolle durch schlechte Arbeit benachtheiligt zu werden.

Zudem können bey Aerarialbauten die Materialien nicht nach Konvenienz, sondern müßen nach gewöhnlich schon eingetretener Bauzeit, wie man sie am schnellsten auftreiben kann, folglich nicht selten unzweckmäßig und theurer, erkauft werden. Das Aerar, als allgemeiner Säckel ohne Grund und Boden, wird aber bekanntlich von Arbeitern und Material-Lieferanten noch weniger geschont als die Börse der Kommune.

Das Beste ist wohl ein beyläufiger Anschlag, die Ausführung unter verständiger redlicher Regie. Dem Verfasser dieses ist es gelungen, noch dazu in einem ihm fremdartigen Baugegenstande, durch Autopsie, persönliche Kontrolle des Materials wie der Tagschichten, fast die Hälfte des Etats-Anschlags zu ersparen, während ein später versuchter Akkordbau fast wieder $\frac{1}{3}$ gegen den Regiebau betragen hätte.

Ob gegenwärtig, wo das Bauwesen lediglich den Baubehörden übertragen, den Verwaltungsbehörden aber, außer der Zahlung ganz entrückt ist, da erstere selten anwesend, letztere aber lokal sind, an Kösten erspart werde, getrauen wir uns nicht zu behaupten. Es müßten nur die neuern beschränkenden Bestimmungen der frühern Baulust der Interessenten das Gleichge-

wicht halten, wodurch wenigstens relativ nicht aber absolut gewonnen wäre.

Aus der Natur aller Technik und deren Ausführung geht aber hervor, daß auch die Bau-Branche zwar nicht in Beziehung auf eigentliche Technik, aber in Beziehung auf Bauzweck, Oekonomie und Ausführung, in korelative Verbindung mit der Administrativ-Behörde gesetzt werden sollte.

Aus dem auch häufigen Vorurtheile gegen die Baubehörden wird manche Post des Bau-Etats als unnöthig abgestrichen, wenn sie auch wirklich nothwendig ist, daher muß oft später, wenn sich der Baufall vergrößert hat, derselbe mit größern Kosten gewendet werden. Das Mitgutachten der Administrativbehörde könnte daher, als competent, solchem Mißstande am thunlichsten begegnen. Sodann würde der leitenden Baubehörde wie der Administrativbehörde mehr Vertrauen geschenkt, und sie mit einer bestimmten Instruction versehen, was sich zur Bau-Genehmigung eignet. Sie könnten, analog den Privaten, rechtzeitigen Einkauf der Materialien vorkehren, die beste Bauzeit, vorbehaltlich der verantwortlichen Nachweisung, benützen, und die lokale Administrativbehörde für sichere Verwendung des Materials, Richtigkeit der Tagsschichten und gute Arbeit nach dem Bauplan, unter technischer Kontrolle, Sorge tragen.

Für gewöhnliche Reparaturen in Staatsgebäuden könnten füglich, nach lokaler Ermäßigung, durch Sachverständige Aversen ausgesprochen, die Ausführung aber den Verwaltungsbehörden, unter gelegentlicher Nachsichtspflege technischer Beamten, überlassen werden.

Durch solche Maaßregeln würden schon eine Menge Etats, Berichte, besondere Nachsichtsreisen, Cor-

respondenzen, Rechnungen und viele andere Schreibereyen erspart! —

Aufschlagswesen.

Hinsichtlich dieses Verwaltungs-Zweiges ist zu bewundern, daß das frühere Institut der Komposition keinen Eingang gefunden. Wie viel würde dadurch an Administrations-Kosten, welche Schreibereyen, Plakereyen, administrative Justitzmorde, Schleichhändel, Betrügereyen 2c. erspart? Wie mancher öffentliche Diener, den dieser Dienst ohnehin nur periodisch beschäftigt, würde einem nützlichern Berufe zurückgegeben! —

Man sage nicht, daß die Auseinandersetzung der der Betheiligten unüberwindliche Schwierigkeiten setzte. Gerade die Betheiligten kennen sich am besten, und würden bereitwillig sich untereinander nach dem Sudwerke ausgleichen, denn hier steht Einer für Alle, Alle für Einen. Bisher steht jeder Einzelne gegen das Allgemeine, ihm Fremdere, nach allgemein verbreiteten Begriffen einer Verkürzung wohl ohne Gewissen ausgesetzt. Eher wird die Scheue wirken, den Mitbürger zu hintergehen, nach Meinung und Möglichkeit. Ohnehin werden auch schon hie und da die Steuern nach dem Sudwerk von den Betheiligten selbst ohne Anstand umgelegt.

Ein zehnjähriger Durchschnitt des Gefälls für jede Communität oder Bräuer-Gilte würde am füglichsten zum Anhaltspunkt genommen, die Ab- und Zugänge da und dort regulirt, wenn z. B. erwiesen wäre, daß diese und jene Bierwirthe dem Bräuer ab- oder zugegangen wären, oder sich der Lokal-Verschleiß noto-

risch vermehrt oder vermindert hätte. Die Composition könnte in runder Summe an das betreffende Rentamt abgeführt werden, welches auch die Verwaltung wohl übernehmen würde.

Bey der gegenwärtigen Stellung des Aufschlagswesens könnte die Aufsicht auf Mühlen und Bräuereyen nach Umständen den ohnehin gering besoldeten Rentboten oder andern subalternen Dienern, der Pollendienst aber füglich den Rentämtern, welche aus den Tantiemen den erforderlichen Schreiber hiefür unter Respicienz zu nehmen hätten, übertragen werden. —

IX. Gemeinde-Verwaltung.

Seit dem Jahre 1808 hat sich die Absicht, den Gemeinden eine selbstständige Stellung zu gewähren, zu zwey verschiedenen Malen bethätigt.

I. Das Gemeinde-Edict vom 24. September 1808 bestimmt die rechtlichen Verhältnisse der Gemeinden, und die Grundzüge der polizeylichen und ökonomischen Verwaltung derselben. Die Gemeinden können demselben zufolge nur mit gemeinsamem Willen handeln, und stehen unter beständiger Kuratel des Staats. Die Rechte derselben beziehen sich hauptsächlich auf das Gemeindegut, die Verbindlichkeiten auf ihre geselligen Zwecke, und die Mittel für diese bestehen in Ermanglung eines eigenen Gemeindevermögens, in Frohnen und Abgaben. Ein von den Gemeindegliedern selbst gewählter Municipalrath konnte nur auf Berufung und unter Leitung des Polizeybeamten zusammentreten; außerdem war

dieses Geschäft dem Gemeindevorstand übertragen, welcher zur Aufrechthaltung der Polizey bestellt ist.

Die Gegenstände solcher Berathungen waren: die Erhaltung der Gemeinde = Güter, die Erfüllung der Gemeinde = Verbindlichkeiten, die Regulirung der Abgaben, Frohnen und des Konkurrenzfußes, die Bevollmächtigung der Gemeindeglieder, die jährliche Einsicht der Gemeinde = Rechnungen. Jedoch konnte der Municipalrath weder eine Art von Gerichtsbarkeit noch einen Theil der Polizey ausüben.

Hinsichtlich der Polizeyverwaltung waren jedoch die Formen und Organe verschieden für Rural-Gemeinden und größere Städte.

Die Orts = Polizey wurde in erstern durch gewählte Gemeindevorsteher, in Städten unter 5000 Seelen, durch einen gewählten Bürgermeister, in größern Städten durch eigene k. Polizey = Direktionen oder Kommissäre verwaltet, welche letztere aus dem Finanz = Vermögen besoldet wurden.

Die Verwaltung des Gemeinde = Vermögens wurde in den Land = Gemeinden dem Gemeinde-Vorsteher, in Städten und Märkten einem Gemeinde-Mitgliede, oder bey größerm Belange einem Verwaltungsbeamten, in größern Städten immer besondern Beamten übertragen.

Die gleichmäßig erlassene Instruction geht von dem richtigen Gesichtspunkte aus, daß der Polizeybeamte das ganze Detail der Polizey = Verwaltung, an allen Orten und zu gleicher Zeit nicht in den Augen behalten, daß er nicht alles veranstalten, verhüten und vollziehen könne, was überall zur Aufrechthaltung der Ordnung vorgeschrieben und erforderlich ist.

„Diese Detail = Verwaltung" heißt es, „und

ununterbrochene Wachbarkeit auf alles, was einer Gemeinde Nutzen oder Schaden bringen kann, läßt sich nur durch solche Gemeinde=Vorsteher erzielen, welche aus der Mitte des bürgerlichen und ackerbauenden Standes gewählt, mit den örtlichen und häuslichen Verhältnissen der einzelnen Mitglieder bekannt, von den Bedürfnissen der ganzen Gemeinde unterrichtet, in vorzüglichem Maaße geschickt sind, um als Werkzeuge der Lokal=Polizey gebraucht zu werden, und durch sie die vielen kleinen im Einzelnen oft unbedeutend scheinenden Anordnungen, Warnungen, Berathschlagungen und Weisungen treffen zu lassen, durch fast tägliche Wiederholung und Einschärfung bey den Gemeinden nur allein Sicherheit, Ordnung und Wohlstand begründet und erhalten werden können." —

Hiernach wurde deren nähere subjective Bestimmung gegeben, deren Geschäfte und der Umfang und die Schranken ihrer Gewalt und Obliegenheiten bezeichnet.

Integrität und einige Schulkenntnisse sind die ersten Erfordernisse eines solchen Gemeinde=Vorstehers oder Bürgermeisters, welcher mit den zwey ältesten Gemeindegliedern den Gemeinderath bildete, dessen Verrichtungen die Conservation des Gemeindebuchs oder Weißthums, des Grund= oder Lagerbuchs, die Verkündung und Aufbewahrung k. Verordnungen, die Führung der Register über den Civilstand, das Vermittlungsamt bey Streitigkeiten, die Bestrafung geringerer Polizeyvergehen waren.

Die Geschäfte des Gemeindevorstehers selbst betrafen die Ortspolizey in Beziehung auf Sicherheit, Armenpflege, Gesundheit, Lebensmittel, Unglücksfälle, Dienstbotenordnung, Unterricht, Reinlichkeit und Gebäude,

oder die Aufrechthaltung der Dorfpolizey und dahin einschlägigen Ordnungen.

Zur Ausübung seiner Instruction wurde ihm eine bestimmte Gewalt eingeräumt, obwohl er dem Untergericht untergeordnet war; sonach konnte er Besichtigungen vornehmen, so wie Rapporte erstatten, und war durch Dekoration und Entschädigung ausgezeichnet von seinem untergeordneten Dienstpersonal.

Eine allerh. instructive Erläuterung v. 27. Nov. 1813 weißt dem Bürgermeister ausschließend die örtliche Polizeyverwaltung, dem Municipalrath die Erhaltung des Gemeindevermögens, dem Communaladministrator hingegen die Verwaltung desselben selbst zu.

Diese 3 Municipalbehörden sind hiernach als coordinirt bezeichnet. Da indessen dem Bürgermeister in Fällen nach §. 64. des Edictes sogar die Einberufung und Leitung des Municipalrathes zugestanden ist, so wurde dem Bürgermeister der Vorzug vor den Municipalräthen eingeräumt.

Der als Communal - Administrator fungirende Marktschreiber stand hiernach analog dem §. 122. dem Bürgermeister gegenüber und nur das Dienstesalter entschied die Präcedenz dieser beiden Individuen unter sich.

Indessen erwähnt das Edict des Stadt- und Markt-Schreibers, als eigentlichen Organs der Gemeinde-Verwaltung, nicht.

II. Eine allerh. K. Verordnung v. 6. März 1817 ordnete bis 1. Okt. g. J. die Herstellung der Magistrate an, welche hiernach in die Verwaltung des Stiftungs- und Communal-Vermögens wieder eingesetzt werden sollten.

Die Verwaltung des Stifungsvermögens in den

Rural-Gemeinden wurde vorerst den Untergerichten übertragen und hiernach den Pfarrern die Theilnahme zugestanden.

Auch die eigene Verwaltung der isolirten Stiftungen wurde auf den Grund der Stiftungsurkunde wieder eingeräumt.

Der hiernach erweiterte Wirkungskreis der Magistrate und die auch den Ruralgemeinden gegebene angemessene Verfassung und Verwaltung wurde durch das Gemeinde-Edikt vom 17. May 1818 näher bestimmt.

Hiernach besorgen die Gemeinden ihre Angelegenheiten in Gemeindeversammlungen durch Gemeindebeschlüsse, oder sie handeln durch ihre Vertreter und Bevollmächtigte.

In den Städten und Märkten wird die Gemeindeverwaltung besorgt und vollzogen durch einen bürgerlichen Magistrat, durch einen besondern Gemeindeausschuß, und die Distriktsvorsteher.

Der Magistrat ist Vorsteher der Gemeinde und zugleich der Beamte für die Verwaltung und eigenen Angelegenheiten.

Er besteht in Städten und Märkten aus 1 oder 2 Bürgermeistern, der erforderlichen Zahl rechtskundigen und bürgerlichen Räthen, Sekretären, Stadt- und Markt-Schreibern, dem Kanzleypersonal und Dienern.

Die Bürgermeister, Stadt- und Marktschreiber müßen nebst den Gymnasialstudien auch mehrjährige Diensteßübung nachweisen. In Städten I. Klasse müssen aber Bürgermeister und rechtskundige Räthe die Requisiten öffentlicher Staatsdiener haben, als welche sie besoldet sind, und nach 3 Jahren Stabilität erhalten. Desgleichen werden die Stadt- und Marktschreiber, als

eigentliche Geschäftsorgane, auf lebenslänglich von den Communen, unter Bestätigung der Regierung, besoldet und angestellt. Die übrigen Magistratsglieder erhalten einen Funktionsgehalt und einige Entschädigung.

Der Magistrat verwaltet das gesammte Communal- und Stiftungsvermögen durch seine Verwalter, welche ihm Rechnung stellen; er sorgt für die Erhaltung der Gemeindegüter und für die Erfüllung der Gemeindeverbindlichkeiten, er ordnet die Umlagen, hat die Aufnahme der Bürger und Schutzverwandten, und ertheilt die Heirathsbewilligungen, in der Regel die Gewerbsgerechtigkeiten, führt die Aufsicht und Leitung des Bauwesens, der Leih- Feuerlösch- Beleuchtungs- Armen- Kirchen- und Schulanstalten.

Den Magistraten ist überall, mit Ausnahme der Hauptstadt, die Ausübung der Lokal-Polizey übertragen.

Der Gemeindeausschuß, aus einer gewißen Anzahl der Gemeindeglieder gewählt, hat das Recht die Magistrate zu wählen, in Besetzung des städtischen Personals mit dem Magistrate zu konkurriren, und muß bey allen wichtigen Angelegenheiten vom Magistrate zu Rath gezogen werden.

Die Verwaltung der Ruralgemeinden geschieht durch einen Gemeindeausschuß, welcher aus einem Gemeinde-Vorsteher, Gemeinde-Pfleger, Stiftungs-Pfleger und 3—5 Gemeindebevollmächtigten besteht.

Die Protokolle und Schreibereyen werden in der Regel durch den Ortsschullehrer als Gemeindeschreiber besorgt.

Eine eigene Instruction v. 21. Sept. 1818 gibt die Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate.

Hiernach bewegt sich der Geschäftsgang in kollegialer Form bey Magistraten der Städte I. oder II. Klasse in einem Verwaltungs- und einem Polizey-Senat; in Städten III. Klasse ohne besondere Geschäftsabtheilung.

Die Geschäfts-Repartition ist dem Bürgermeister überlassen, so wie er die Leitung des Geschäfts, und verhältnißmäßigen Antheil an demselben selbst zu nehmen hat. In kleinen Städten und Märkten sind nach Umständen die Stadt- und Marktschreiber zu solchen Arbeiten zu verwenden. Rechtssachen können einem rechtskundigen Magistratsgliede oder einem Anwalte übertragen werden.

Die Einläufe eröffnet der Bürgermeister; der Sekretär, Stadt- oder Marktschreiber führt das Einlaufs-Protokoll, die Registratur. Die Einrichtung derselben mit einer den Forderungen des Dienstes entsprechenden Abtheilung der Akten, bleibt der Anordnung des Bürgermeisters überlassen.

Büreaumäßig werden nur kleinere Arbeiten behandelt.

Die übrigen Magistratsräthe führen bey der kollegialen Abstimmung in administrativen und ökonomischen Gegenständen eine entscheidende Stimme, in contentiosen Angelegenheiten nur eine berathende.

In einzelnen Städten und Märkten, wo der Stadt- und Marktschreiber die Ausfertigungen entwirft, soll derselbe zugleich den mündlichen und schriftlichen Vor- und Antrag hierüber in der Sitzung des Magistrats, jedoch nur mit berathender Stimme führen.

Die Fertigung der Reinschriften und die Expedition besorgt der Sekretär, Stadt- und Marktschreiber.

In Städten II. und III. Klasse sind die Stadt- und Marktschreiber die ständigen Rechnungsführer für das

Stiftungs- und Kommunal-Vermögen; in Städten I. Klasse haben vorzüglich die rechtskundigen Räthe mitzuwirken.

Uebrigens werden sämmtliche Rechnungen im Namen und unter Verantwortlichkeit des Magistrats gestellt.

Dieses freie Geschenk des Monarchen: einer freiern Bewegung des Gemeindelebens hat bereits die Erfahrung zweyer Jahrzehnte. Wir wollen ihre Mittheilung und Erörterung versuchen.

Die Verwaltung der Polizey in Städten, da sie sich meist in kollegialer Form bewegen muß, ist freilich schwerfälliger, als sie es unter unmittelbarer Führung der k. Polizey-Direktionen und Commissariate war. Es hält daher auch schwerer, Mißbräuche in ihrem Anfange zu heben. Ein Beyspiel von Vielen. Ein sogenannter Musterreiter hausirte ungescheut in den Häusern. Obwohl die betheiligten Handelsleute sogleich Anzeige hievon erstatteten, so wurde jedoch vorerst kollegial berathen und beschlossen, als der Schmuckler seine Artikel bereits abgesetzt und sich aus dem Staube gemacht hatte.

Eine wichtige Rücksicht verdient indessen die Concession der Magistrate in Gewerbs- und Ansäßigmachungs-Gesuchen. Der bey weitem größte Theil der Mitglieder ist betheiligt, und aus kurzsichtigem übelverstandenem Interesse, aus Monopolsucht, Begünstigung eigener Verwandten etc. werden so viele Mißgriffe gemacht, daß die Staats-Regierung in den meisten Fällen der Appellation gegen bloße Partheyungen miß-

6 *

trauisch gemacht, auf freie Ansäßigmachung hinarbeiten muß.

Indessen ist in größern Städten gleichwohl ein glücklicherer Geschäftsgang möglich, da Männer von präsumtiver Rechtsbildung und Intelligenz zusammenwirken, und sich verständigen können. —

Trauriger erscheint aber dieses Bild in kleinen Städten und Märkten. Obwohl hier die eigentlichen Amtsgeschäfte einem Stadt- oder Marktschreiber übertragen sind, so ist derselbe leider in solchen Angelegenheiten ohne alles Ansehen und ohne Wirksamkeit, und seine besten Ansichten werden durch die Stimmenmehrheit zurückgepoltert. Er hat keine geltende Stimme, und steht, obwohl ihm früher die gleiche Stuffe mit dem Bürgermeister eingeräumt war, nach der Geschäfts-Instruktion noch zweifelhaft unter dem Gesammtgremium des Magistrats.

Diese Instruktion hat vielmehr ohne Unterschied die Leitung und Vertheilung der Geschäfte in die Hände des Bürgermeisters gegeben. Vergleicht man aber hiernach die Requisiten eines solchen Geschäfts-Dirigenten, besonders auf dem Lande, mit dessen Qualifikation, indem die meisten derselben im glücklichsten Falle eine Druckschrift lesen, aber auch nur lesen, kaum aber ihren Namen schreiben können, so kann es um eine solche Geschäftsleitung wohl nicht am besten stehen.

Von dem Vorstand schließe man nun auf seine Gehülfen, die Räthe, da man doch voraussetzen muß, daß der Vorstand der Geschickteste seyn müße.

Aus obiger Instruktion findet Jedermann, der die gewöhnlichen Fähigkeiten der Magistrate und ihre persönlichen Verhältnisse kennt, Stoff genug zur Beurthei-

lung der magistratischen Verwaltung überhaupt, besonders aber in polizeylicher Beziehung.

Daß von einem magistratischen Kollegium dieser Art, wo noch dazu eigenes Interesse und Verwandtschaftstriebe die Organe der Polizey leiten, Gesetzeskunde oder die Würdigung gesetzlicher Vorschriften nicht zu erwarten seye, ist wohl einleuchtend.

Einen glücklichern Gang hat die Verwaltung des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens genommen. In derselben wird nach und nach immer mehr geregelte Ordnung eingeführt, der Antheil an derselben wird vielseitiger genommen und gewonnen, die Rechte und Verbindlichkeiten werden gründlicher durchdacht und geltend gemacht. Da der Betheiligte sein Vermögen am besten kennt, am meisten Interesse für dasselbe hat: so wird es von Gewählten der Bürgerschaft unter Respicienz des Magistrats am sichersten, mit größter Sparsamkeit verwaltet, wie auch die Erfahrung bestätigt. Zur Einhaltung und Geltendmachung der Rechtsformen sind ohnehin die rechtskundigen Räthe, Stadt- und Marktschreiber oder Anwälte vorhanden.

So sehr der Grundsatz, daß eine Menge Detail-Angelegenheiten an die Gemeinde zur eigenen Besorgung überwiesen werden könne, dem organischen Leben zur Stütze gereicht, so scheint doch solches durch ein mit dem Bestand der Gemeinden nicht wohl vereinbarlichen weitläufigen kollegialen Geschäftsgang, besonders im Polizeylichen, nicht im Einklang zu stehen. Vielmehr dürfte hierin für die Folge eine Abhülfe höchst nothwendig und ersprießlich seyn. Gegenstände der Orts-Polizey, deren Besorgung sich ohnehin auf Ansichten gewöhnlicher Ordnung, auf Polizey-Vorschriften und

Lokalitäten gründen, konnten, wie die Ordnung in jedem Hause, der Gemeinde oder ihrem Repräsentanten dem Bürgermeister lediglich überlassen werden. Dagegen sollten polizeyliche Geschäfts-Gegenstände, welche eine formelle Instruktion erheischen, ohne allgemeine kollegiale Beschließung, sondern lediglich nach Erinnerungsabgabe der ohnehin betheiligten Magistratsglieder, durch die eigentlichen Geschäfts-Organe der rechtskundigen Räthe oder Stadt- und Marktschreiber erledigt, und von denselben nur dann auf die Erinnerungen und Anträge der mit dem innern Sachverhältnisse vertrauten Magistratsglieder vorzüglicher Bedacht genommen werden, wenn sie nicht ungesetzlich sind.

Solches Verfahren scheint insbesondere nach den Bestimmungen der Edikte über Gewerbe und Ansäßigmachung sogar gesetzlich möglich und nothwendig, da hienach das frühere Einspruchs-Recht der Gewerbsbetheiligten keine Geltung mehr hat.

Zudem dürfte den Stadt- und Marktschreibern, welche außer der Verwaltung, unabhängig von den Magistraten wären, eine ihrem Ansehen und ihrer Wirksamkeit entsprechendere Stellung gegeben werden, so daß sie nach früherer Norm den gleichen Rang mit dem Bürgermeister lediglich nach dem Diensteßalter hätten.

Da das Gemeinde-Edikt noch keinen Theil der Verfassungs-Urkunde ausmacht, indem es schon früher bestand, und solche Abänderungen lediglich den dienstlichen Organismus betreffen, welcher durch eine Dienstes-Instruktion verbessert werden könnte: so dürfte solcher Verbesserung kein gesetzliches Hinderniß im Wege stehen.

Die Redaction eines einfachen Polizey-Gesetzbuches mit Derogirung aller früheren singulären Ord-

nungen, läßt hierin, so wie die durch die weiseste Absicht des Regenten in den künftigen Studienplan gelegte Möglichkeit zu einer Vorbildung des Bürgers für das öffentliche Leben, manche ersprießliche Hoffnung keimen.

Eine besondere Rücksicht dürfte indessen das gemeinsam mit dem Magistrate besorgte Armenwesen verdienen. Wir haben hier das Beyspiel einer der Hauptstädte vor uns. So bedeutend die Stiftungen für diesen Zweck, und so bedeutend auch die zeitlichen Beyträge der Privaten sind, so wollen dennoch die Hülfsmittel oft kaum mehr hinreichen, der Armuth zu steuern. Ja der Armenpflegschaftsrath sieht sich nicht selten veranlaßt, für jene Beytragspflichtige, welche ganz unverhältnißmäßig zum Armenfond beysteuern, auf die Bestimmungen des Armenediktes vom 17. November 1816 hinzuweisen, wornach §. 64. sogar im Falle der Unzulänglichkeit der freywilligen Beyträge, Armensteuern ausgeschrieben werden können. So traurig diese Erscheinung ist, und so sehr der schon von Büsch anerkannte Grundsatz, „daß Armen-Anstalten Arme machen" Beachtung verdient, so dürfte vielleicht die Nachweisung einer Haupt-Quelle der Armuth den Wink geben, ihr zu steuern.

Die Armuth ist in allen größern, besonders in Handels- und Fabrik-Städten wegen der Veränderlichkeit des Verdienstes groß. Bedeutende Handels- und Fabrik-Häuser nehmen natürlich ein bedeutendes Hülfs-Personal nach allen Abstuffungen in Anspruch. Dasselbe ist meistens gut bezahlt. Aber das leicht Errungene wird auch bey dem immer mehr gesteigerten Wohlleben nicht erhalten. Das Vorbild großer Häuser wird bis in's Unglaubliche nachgeahmt; der Diener will seyn wie der Herr. Allein hundert Beyspiele belehren, wie

ungewiß die Lage dieser Privatdiener ist. Unglück, Laune, Veränderungen in den Verhältnissen der Principalen stoßen dann oft um so empfindlicher in eine traurige Lage zurück, der Tod eines solchen Familienvaters läßt die Familie gewöhnlich den Stiftungen und Wohlthätigkeits-Anstalten anheim fallen. An keine Einschränkung gewöhnt, sieht man dann sogenannte verschämte Arme (pauvres honteux) nicht selten besser leben, als Andre, welche die Unverschämten von ihrem Nothpfenning erhalten müssen.

Noch nachtheiliger aber und häufiger sind die aus den untern Klassen hervorgehenden Armen, besonders aus der Klasse der Dienstpersonen, Fabrikarbeiter und Taglöhner. Im Angesichte des Elends werden sie ansäßig, erzeugen Kinder, und nicht an Sparsamkeit gewöhnt, fallen sie oft in den ersten Jahren der Armenkasse anheim. Ja sie stützen sich eigentlich auf dieselbe, und erringen die Spenden mit leichterer Mühe, als Brod durch Arbeit.

Ganz unverschuldet wird aber der Mittelmann durch eingerissene Mißbräuche in die Klasse der Mittellosen herabgedrückt. Geburt, Leben und Tod — sie alle sind gleich kostspielig. Vermehrt gewöhnlich der Eintritt in die Welt die Sorge der Eltern für den Ankömmling, so sucht eine durch Jahre gebildete Gewohnheit diese Sorge noch unerträglicher zu machen. So gering und unverhältnißmäßig die Gaben für die kirchliche Weihe sind, so schamlos wissen von jeher geduldete Mißbräuche weltlicher Diener der Kirche den Tribut nach allen Abstuffungen und unter allen Titeln zu steigern. Da ist des Gebens kein Ende. Dann folgt im Hause ein Opfer nach dem andern, Kindbettschmäuse, Kindbettfrauen (Kellerinnen) mit ihren begehr-

lichen Gewohnheiten u. s. w. Der Kluge wird sich freilich solchen Unfuges nach Thunlichkeit entäußern. —

Besonders kostspielig sind die Dienstboten zu erhalten. Schon der Lohn ist in einem Grade gesteigert, daß der mittlere Gewerbsmann, der gering Salarirte nicht nachfolgen kann, sohin gewärtigen muß, brauchbare Leute, wenn sie sich einige Zeit zufrieden gestellt haben, durch das Reitzmittel eines höhern Lohns wieder zu verlieren.

Der Geschenke sind bey jeder Gelegenheit so viele, daß der Mittelbegüterte oft mit Schrecken jene Zeit herannahen sieht, welche Andere mit frohem Sinn erfüllt, wie Lichtmeß, Weihnachten, das Neuejahr rc. wo fast jeder Glockenzug an eine Gabe mahnt.

Eben so ist der Luxus in Kleidung und Wohnung so bedeutend gestiegen, daß nur Gleichgültigkeit und Einfachheit allein vor dem Falle der Eitelkeit bewahrt. Im äußern Aufwand erkennt man oft kaum den Diener von dem Herrn. Außer den vermöglichsten Privaten sah man sonst Niemand zu Pferde. Jetzt sieht man häufig Untergebene, die vom Salair leben müßen, auch wenn sie kein Vermögen besitzen, mit Reit- und Zugpferden prangen. Mancher hat nach der Erfahrung freilich wieder zu seinen eigenen Füßen die Zuflucht nehmen müßen.

Nicht minder kostspielig als das Leben, ist auch das Sterben; der mittlere Bürger, welcher unmöglich bedeutenden Vorrath an Baarem hat und haben kann, wird rein ausgeseckelt, verliert er eines der ihm theuren Familienglieder. Zwar haben seit Kurzem mehrere Ordnungen diesem Unwesen abzuhelfen gesucht. Immer ist jedoch die Last zu groß, der Eitelkeit und der Willkühr zu viel Spielraum gewährt. Möchte dieser Gegenstand

sich einer eifrigen Zusammenwirkung der geistlichen und weltlichen Behörden, so wie der Privaten ferner erfreuen.

Rechnet man hiezu noch die kostspieligen Miethen, die höhern Marktpreise bey gestiegener Bevölkerung, die seit der Theurung fast gleich gebliebene Arbeitspreise und die Consumationsauflagen für das Finanz- und Stadt-Aerar, so ist sich kaum mehr zu wundern, daß neben Reichthum auch große Dürftigkeit bestehe!

Wie aber dem abzuhelfen sey, was Verhältnisse und Observanz schufen, ist schwer zu beantworten. Bey Privatdienern dürfte freilich mehr Vorsicht bey ihrer Ansäßigmachung anzuwenden seyn, da die Armen künftig der Gemeinde zur Last fallen sollen. Keinem, besonders von der Klasse der Commis, sollte man die Ansäßigmachung erlauben, wenn er sich nicht über die Dauer seiner Existenz und den Beitritt zu einer Hülfskasse ausweisen könnte. Dadurch würde mehr Sparsamkeit unter solchen Individuen und mehr Menschlichkeit unter den Herren erweckt. Sie könnten sich dann des getreuen Dieners nicht mehr so leicht entledigen, wenn es Geitz und Laune wollen.

Die geringere Klasse der Hand- und Fabrikarbeiter sollte, ohne *bestimmte* Nachweisung eines Erwerbszweiges gleichfalls nicht zugelassen, und dieselbe im Falle des Verlustes ihres Dienstes, zur Arbeit angehalten werden. **Ohne physische Gebrechen sollte man keinen Müßiggänger dulden.**

X. Gewerbewesen.

Die Gewerbsgesetzgebung in Bayern hat verschiedene Epochen erlitten, und von der Hauptstadt ausgehend ihre

Richtung erhalten. Selbst nach Inhalt des Cod. civ. P. V. C. 27. §. 21. und dem darin aufgenommenen deutschen Grundsatz: „Kunst erbt nicht" war die Persönlichkeit der Gewerbe bis zum Jahre 1769 vorzugsweise geltend. In diesem kam erst der sogenannte Raths-Entschluß oder Bürger-Vergleich zu Stande. Derselbe erschien im Jahre 1804 als das wichtigste Denkmal über den Verlust der Gewerbsfreiheit in der Hauptstadt, somit auch im Lande, im Drucke. *)

Diesen Bürger-Vergleich hat unsers Wissens der verdiente Regierungs-Präsident Freih. v. Stichaner, mit einer trefflichen Vorrede zuerst wissenschaftlich eingeführt. Er bildet die Grundlage der Gewerbs-Gesetzgebung unter der Regierung des höchst seligen Königs Maximilian.

Dieser Vergleich entschied sich nämlich für die Realität der Gewerbe. Nach demselben können solche Gerechtigkeiten auf jedes handwerkskundige Subject übertragen, aber auch von den gewerbsunkundigen Individuen an andere cedirt werden.

Indessen wurden solche Verleihungen durch eine höchste Verordn. vom 5. Dezember 1803 über die bürgerlichen Gewerbe in München von der polizeylichen Bewilligung abhängig gemacht.

Nach der Haupt-Normal-Verordnung vom 1. Dezember 1804 sollen die Handwerksbefugnisse, welche

---

*) Der Raths-Entschluß oder Bürgervergleich von München über die Handwerks-Gerechtigkeiten, die Verleihung der Toleranzen, die Bürgerrechts-Taxen und die magistratischen Amtstaxen vom Jahre 1769. Ein Beitrag zur Geschichte der bürgerlichen Gewerbe in München. Mit einer Vorrede über die Realität der bürgerlichen Gerechtigkeiten 1804.

blos auf persönlicher Geschicklichkeit beruhen, die Natur reeller Gerechtigkeiten oder eines veräußerlichen Eigenthums nicht annehmen. Indessen hatte sich doch an verschiedenen Orten gegen diese gesetzliche Verfassung zum Nachtheile der Gewerbe und des Publikums, die Vererbung und bedingte Veräußerlichkeit einzelner bürgerlichen Gewerbe wieder eingeschlichen.

Zur Verhütung solcher Nachtheile, und um für die früheren Privat-Rechte ein angemessenes Regulativ festzusetzen, wurden analog den für München gegebenen Grundsätzen solche allgemeine Bestimmungen für jene Orte und alle Fälle, wo die vermeintliche Realität der Gewerbe nachgewiesen werden könne, ertheilt.

Hiernach sollte eine Gewerbs-Cession oder Veräusserung nur mit Bewilligung der Polizey-Behörde vor sich gehen, und nur an ein handwerkskundiges Subject geschehen. Jedoch sollte vorzügliche Rücksicht auf Wittwen und Kinder genommen, und wegen der Subsistenz des abtretenden Gewerbsmannes Vorsehung getroffen, die Cession eines solchen realen und titulo oneroso erlangten Gewerbs selbst niemals um einen höhern als den letzten Erwerbs-Preis gestattet werden. Neue Realitäten sollten nicht mehr konstituirt, noch auch solche Gewerbsrechte in eine Konkurs- oder Verlassenschaftsmasse gezogen, oder als Pfand unterstellt, oder versteigert, oder zur Hinausbezahlung angerechnet, noch weniger dieselbe auf Grundgerechtigkeit verliehen, und, wo bereits Taxen hiefür bestehen, diese beybehalten werden.

Nach dieser Verordnung streitet sohin im Zweifel immer die Präsumtion für die Persönlichkeit der Handwerks-Gerechtigkeiten. (§. 6.) Allein sie schützt doch Vorzugsweise die nach Observanz als real aner-

kannten Gewerbsrechte, indessen sie ausdrücklich unter die Beschränkung der landesherrl. Concession gestellt sind. Auch sollen hiernach die Gerechtigkeiten um keinen willkührlichen Preis cedirt, und nach Umständen der Taxation unterworfen, auch öd liegende nicht mehr als real übertragen werden. Als radizirte Gewerbe wurden nur Bräuereyen und Mühlen erklärt.

Nach allerh. Verordn. vom 22. Juni 1807 ist den Gerichten die versteigerungsweise Ausbietung von Gewerben mit und ohne Realitäten und die künftige Veräußerung um einen höhern Preis, als sie im Kataster vorgetragen sind, verboten.

Eine allerh. Verordn. vom 24. September 1808 befiehlt den Polizey-Behörden, der freien Industrie allen Schutz zu verleihen, und keine gesetzwidrige Hindernssie, Monopolien und Beschränkungen zu gestatten, die Gewerbe in ihrer Eigenschaft der Unveräußerlichkeit und bloßen persönlichen Berechtigung zu erhalten, und die Handwerksmißbräuche abzustellen ꝛc.

Nach Verordn. vom 8. Febr. 1811 wurden diejenigen Gewerbe als öd und heimgefallen betrachtet, welche 5 Jahre hindurch nicht mehr geübt wurden, oder 2 Jahre nicht mehr versteuert worden sind.

Solche Verordnungen suchten einestheils die Fesseln, in welchen die Gewerbe offenbar geschlagen waren, wieder zu lösen, und den Gewerbsbetrieb dem natürlichen Gange der Konkurrenz zuzuführen. Anderntheils führte die Rücksichtslosigkeit gegen das Bestehende, und gegen erworbene Rechte, vielmehr die Einmischung der öffentlichen Verwaltung in solche, zu endlosen Klagen der Betheiligten. Man suchte daher wieder das freie Concessioniren zu beschränken.

Da auch solche Bestimmungen die Behörden nicht selten in Ungewißheit ließen, was sie zu thun hätten, fand sich die K. Staats-Regierung bewogen, durch Verordn. vom 2. Okt. 1811 einen Mittelweg einzuschlagen, und zu verfügen, daß neue Konzessionen nur bey ganz evidentem unwidersprochenen Bedürfniß, und eben so die Wiederbesetzung erledigter nur bey wirklicher Nothwendigkeit wieder verliehen werden sollen. Es mußten daher, nicht nur alle Erfordernisse der Bewerber genau erhoben, sondern vor allem auch sämmtliche wirkliche betheiligte Gewerbsgenossen mit ihrer Erklärung vernommen werden.

Der natürlichen Monopolsucht wurde indessen hierinn, besonders bey oberflächlicher oder befangener Instruirung solcher Gesuche formell und materiell wieder Thür und Thor geöffnet und der Industrie bedeutenden Schaden gebracht. Die Einwendung der Betheiligten hatte Geltung, und gegen sie waren die Behörden nicht wohl im Stande zu verfügen. Natürlich daß jeder Betheiligte mittels des Gesetzes sich der Konkurrenz zu entledigen suchte. Der individuelle Eigennutz lies kein anderes erwarten.

Freilich suchte man Mißgriffen in erster Instanz durch den fernern Instanzenzug zu begegnen. Allein die Unbestimmtheit des Gesetzes selbst lies dem administrativen Richter oft weiten Spielraum übrig. Und welche Verzögerung, welchen Kostenaufwand führten solche Rekurse oft mit sich! Nicht selten haben fähige Bewerber ihr Vermögen verstritten, noch ehe sie zum Zwecke gelangten, sohin die erste Unterstützung für Gewerbseinrichtung und Betrieb verloren.

Die Wahrnehmung solcher eingeschlichener Mißbräuche hatte indessen selbst verschiedene Erläuterungen der allerh. Stelle zur Folge: namentlich, daß ein blos oberflächlicher und ungegründeter Widerspruch wider das Vorhandenseyn eines wirklichen Bedürfnisses für das Publikum, welches auch aus andern Thatumständen zuverläßig hervorgehe, als nicht existent anzusehen und zu behandeln sey.

Da indessen das General-Mandat von 1804 auch auf die neueren Gebietstheile, und über das ganze Gewerbs- und Handwerkswesen nach Zeitbedürfniß und zum Emporkommen der National-Industrie ausgedehnt ward, so erhielten schon im Jahr 1808 sämmtliche Kreisstellen den Auftrag, über nachstehende Punkte Gutachten zu erstatten:

1. Ob nicht die Handwerks-Zünfte wie in Frankreich und Westphalen aufzuheben, und die Gewerbe gänzlich freizugeben seyen, wobey die bestehende Gewerbs- und Lokalverhältniße zu berücksichtigen wären.

2. Wenn die gänzliche Abschaffung der Zünfte zur Zeit nicht räthlich sey, die gesetzliche Ausscheidung der Gewerbe in reale und personelle vorzunehmen und zu beantragen wäre; wie die allmähliche Umwandlung der realen in personelle Gewerbe, dann die Entschädigung hiefür zu bewirken sey? Die Beantwortung dieser Fragen sollte sich hauptsächlich auf die nach dem Mandat vom 1. Dez. 1804 vorgeschriebenen Gewerbskataster stützen, deren schleunige Herstellung befohlen wurde.

Deßgleichen hatte auch die Universität in Landshut im Jahre 1811 Veranlaßung genommen, denselben Gegenstand in einer Preißfrage der öffentlichen Erörterung zu unterstellen. Es wurde nun auch dieselbe, außer der bereits im Jahre 1804 über Zünfte er-

schienenen Schrift von Caspar von Hagen, von vielen Schriftstellern dieses Faches lebhaft unternommen. Die erschienenen Schriften dieser Periode von Dr. Mayer (Preißschrift 1814.); Krüll und Reingruber 1815; Nibler und Dr. Rau 1816; Tenzel, Dr. Wiesend 1817; Reingruber, von Spaun und von Pelkoven 1818; B.. von Bequel 1819; Dr. Wirschinger 1820; Aschenbrenner und von Spaun 1822; Dätzl 1824; dann Rudthardt und Stuhlmüller 1825, haben diesen Gegenstand minder oder mehr beleuchtet.

Die allgemeine Betheiligung am demselben hat das Resultat theoretischer und praktischer Forschung, nach den Anträgen der k. Staats-Regierung durch den höchstverdienten k. Staatsrath von Stürmer und einer allgemeinen Ständischen Berathung, in dem neuen Gewerbsgesetz vom 11. Sept. 1825 ins Leben gerufen.

Dasselbe hat allseitig die früher noch obgewalteten Bedenken und Vorurtheile abgestreift, jedoch mit Schonung des Bestehenden, sohin des wohlerworbenen Eigenthums. Doch wurde der Schritt zu einer allgemeinen Gewerbsfreiheit noch nicht für räthlich erachtet.

Dieses Gewerbsgesetz erkennt die Persönlichkeit der Gewerbe an, zu deren Betreibung die landesherrliche Konzession erforderlich ist. Jedoch kann über Gewerbs-Vor- und Einrichtungen wie über jedes andre Privat-Eigenthum disponirt werden, wodurch eigentlich Realitäten ohne Zwang, und ohne daß sie die Konkurrenz ausschließen, gesichert sind.

Die Befugnisse zum Gewerb sind nach der Konzessionsurkunde und nach der darinn enthaltenen Bezeichnung des Gewerbs, mit Rücksicht auf folgende Bestimmungen zu ermessen: Die Befugnisse in Be-

ziehung auf Vorbereitung und Fabrikate, auf Absatz und Markt sollen keinen andern Beschränkungen unterliegen, als welche aus allgemeinen polizeylichen Vorschriften oder aus örtlichen Ordnungen hervorgehen. Es soll die Vereinigung verwandter Gewerbe und der Uebertritt von einem Gewerbe zum andern, unter Voraussetzung der persönlichen Befähigung, nicht erschwert werden. Diese Befugnisse sollen auf die schon bestehenden Gewerbe angewendet werden, unbeschadet der allenfalls größeren Befugnisse, welche den Gewerbs-Innhabern vermöge des bisherigen Besitzstandes oder der Ausübung zukommen könnten.

Die Gewerbs-Konzession erlischt durch den Tod des Besitzers, jedoch mit Rücksicht auf die Wittwen, durch Verzicht, fünfjährige freiwillige Unterlassung des Betriebs, Mißbrauch ꝛc.

Zu den freien Gewerben wird die Erzeugung von Kunstprodukten, solcher Arbeiten, welche keine Vorübung erfordern, so wie der Luxus- und Modeartikel gerechnet.

Die Gewerbsvereine haben zum Zweck: Verbreitung nützlicher Gewerbskenntnisse, Erleichterung der Ausbildung in den Gewerben, entsprechende Aufsicht auf Lehrlinge und Gesellen und Gehülfen, geordnete Verwaltung und nützliche Verwendung des gesammten Vereins-Vermögens, Unterstützung dürftiger Gewerbsangehöriger.

Für neue oder im Königreiche noch nicht angewandte Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe, werden auf Anmelden Privilegien höchstens auf 15 Jahre ertheilt. Eingriffe dagegen werden mit 100 — 500 fl. bestraft, wovon die eine Hälfte dem Betheiligten, die andere

Bayerische
Staatsbibliothek
München

dem Armenfond zufällt, so wie die Taxen für Gewerbs-Unterstützung bestimmt sind.

Das Verfahren ist höchst summarisch, und nur noch eine Berufung an die nächst höhere Stelle zuläßig.

So einfach und dem Geiste der Industrie wie dem Gemeinbesten frommend diese Ordnung ist, so waren jedoch einige Andeutungen auf Vorbehalt von Beschränkungen, (wie Art. 5. 1.) nicht durchaus mit gleichem Erfolg begleitet. Vollends hat eine etwas breite Instruction zum Gewerbsgesetze vom 28. Dez. 1825 die Unsicherheit in der Anwendung des Gesetzes selbst noch vermehrt, manche durch Zulassung von Beschränkung ergriffene Maßregel, manche unrichtige oder willkührliche und widersprechende Anwendung möglich gemacht. Ein Gesetz oder dessen Instruction soll keinen Zweifel weder für den Vollzieher, noch für den Betheiligten übrig lassen. Ungewißheit in einem Gewerbsgesetz schüchtert aber die Industrie ein, statt sie zu fördern.

Namentlich ist dieses bey Gegenständen des gewöhnlichen Bedarfes, der Viktualien, nach Erfahrung in einem hohen Grade der Fall.

Gerade bey diesen, da sie von Jedermann, täglich, überall, gebraucht werden, ist das Publikum am meisten betheiligt. Und dieser Verschleiß sollte, eben weil er am meisten gesichert ist, am wenigsten einer Beschränkung unterliegen. Allein die verschiedenste Anwendung hat gerade das Gegentheil bewiesen, indem man hier den Fabrikanten in seinem Absatze unterstützte, dort wohl gar noch mehrfältig bestrafte.

Schon die allerh. Verordn. vom 15. Nov. 1802 hat dem Fabrikanten, Professionisten und sonstigen

Veredler eines Produkts in den churfürstlichen herobern Staaten das Recht zugestanden, mit den von ihm veredelten Produkten überall im Lande und zu allen Zeiten, wie er kann und mag, zu handeln, für dasselbe überall Niederlagen zu errichten, und sie an Niederlagsorten entweder selbst zu verkaufen, oder durch eigene dazu von ihm aufgestellte Kommissionärs, oder auch durch ihm beliebige an diesem Orte ansäßigen Personen, im Großen wie im Kleinen verkaufen zu lassen.

Dasselbe ist wiederholt nach §. 18. der obigen Gewerbs-Instruction Nro. 2. jedem innländischen Fabrikanten, Gewerbsmeister und sonstigen Veredler eines Produkts, mit seinen *eigenen* Fabrikaten, Gewerbserzeugnissen und veredelten Produkten, desgleichen der Besuch aller öffentlichen Messen und Märkte, *vermöge seiner Koncession* bewilligt.

Der Handel der berechtigten Gewerbsleute mit Brod, Mehl, Fleisch und Bier, Eßig und anderen *unentbehrlichen* Lebensmitteln und Getränken verbleibt im Innern des Landes, unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften über Taxe, Maas und Gewicht, und der verordneten Polizey-Beschau, *von einem Polizeybezirk in den andern, und von Gemeinde zu Gemeinde durchaus frey.* Eben so darf unter derselben Voraussetzung, die Zufuhr der Lebensmittel auf die ordentlichen Wochenmärkte durchaus nicht gehindert oder durch Patente und Ausnahme erschwert werden.

Diese an sich gewiß *klaren* Bestimmungen suchte man aber durch einseitige Anwendung des §. 21. Nro. 4. zu umgehen, worinn es heißt: „Der Verkauf gekochter Speisen und das Ausschenken von Getränken ist den dazu berechtigten Gewerbsleuten in der Regel

nur an einem, nicht aber zugleich an mehrern Plätzen in oder außerhalb einer Gemeinde gestattet, kann jedoch von den Polizey-Behörden in ihrem Verwaltungs-Sprengel, auf Ansuchen nach Ermessen der Umstände, der Zeit und Gelegenheit, vorübergehend und widerruflich erlaubt werden ꝛc."

Indessen ist blos die Konzessionsurkunde nothwendig, um überall im Lande auf Märkten im Großen wie im Kleinen zu verschleißen. Und doch wurde es schon bestraft, obschon solcher Verschleiß gesetzlich nicht nur an einem, sondern an vielen Orten hätte statt finden können. Die Polizey hat aber keine andere Rücksicht zu nehmen, als Qualität und Quantität der Waaren zu prüfen, und nach lokalen Rücksichten zu wachen, daß nicht ein Monopolist durch Behauptung mehrerer Plätze an einem Orte auf Kosten der übrigen Concurrenten aufstehe.

Eben so wird das Ausschenken des Bieres unter der Taxe von einigen Behörden belobt, von andern verpönt. Letzteres ist schwerlich gesetzlich zu rechtfertigen.

Es sind nur folgende Fälle denkbar. 1. Der Bräuer hat tarifmäßig qualificirtes Bier, und ist im Stande, durch geschickten Ein- und Verkauf im Großen, durch zweckmäßige Zeit und Kosten ersparende Vorrichtung, das Bier wohlfeiler zu geben. 2. Er hat absichtlich oder zufällig einen großen Lagervorrath, so daß er Absatz suchen muß. 3. Er hat zwar Bier von nicht tarifmäßigem Gehalte, aber doch nicht gegen die Polizeyvorschrift, endlich 4. verdorbenes oder sonst der Gesundheit schädliches Bier.

Zu 1 und 2. Es wäre eine doppelte Verletzung des Privat-Eigenthums, wenn man das Publi-

kum der Wohlthat verlustig machte, wohlfeileres Produkt zu geniesen, und dem Produzenten die gesetzliche Möglichkeit benähme, sein Fabrikat um niedern Preis abzusetzen. Vielmehr gebietet die Natur der Sache, sich in die innere Konkurrenzverhältnisse solcher Produzenten, welche von verschiedenen Zufällen abhängiges Produkt erzeugen, nicht zu mischen, und diese Wohlthat freier Konkurrenz dem Publikum nicht länger vorzuenthalten.

Dieses ist gerade jetzt der Fall, wo durch eine höhere Taxe der Absatz eher vermindert, sohin um so mehr zu betreiben ist. Nach dem Naturgesetze der Konkurrenz wird sich die Taxe schon von selbst bestimmen. Oder soll man, auf Kosten des Publikums, dem Fabrikanten den höhern Preis aufdringen?

Zu 3. Wer wollte das Publikum hindern, selbst minder gehaltvolles doch gesundes Getränke um billigen Preis zu erhalten, wenn sich die Abnehmer damit begnügen?

Zu 4. Es versteht sich von selbst, daß polizeywidriges Gut der Strafe der Confiskation unterliegt. Auch die bestehenden Verordnungen rechtfertigen diese Ansichten.

Nach allerh. Verordn. vom 24. März 1807 ist zwar sogar den Wirthen, das Bier unter dem Satze von den Bräuern abzunehmen, verboten.

Dagegen ist nach Verordnung vom 25 Apr. 1811 den Bräuern erlaubt, das Bier unter der Taxe auszuschenken, wenn es tarifmäßige Güte hat, und nur jene Wirthe sollen bestraft werden, welche das Bier über den tarifmäßigen Satz verleit geben.

Die allerh. Verordn. vom 11. May 1818 gestattet sogar ausdrücklich, das Nachbier als eine eige-

ne Art von Getränke um einen verhältnißmäßig wohlfeilern Preis verkaufen zu dürfen. Ja es werden sogar die Regierungen ermächtigt, die Erzeugung eines wohlfeilen Schenkbiers auch; in Sommermonaten für diejenigen Orte und Bezirke, wo Bedürfnisse solches fordern, ausnahmsweise und mit gehöriger Vorsicht zu gestatten.

Diese Bestimmungen sind nach Artikel 12. des Gewerbsgesetzes demselben nicht entgegen, indem es die beste und billigste Bedienung des Publikums, wie gesicherten Absatz des Producenten gleich bezielt. Zur Hebung solcher Anomalien ist ohnehin von dem künftigen Polizey-Gesetzbuche zu erwarten, daß eine vollständige Redaction der Gewerbsgesetze, mit ausdrücklicher Aufhebung aller früheren Bestimmungen, die Gefährdung des Producenten und Consumenten aufheben, und die gesetzlich ausgesprochenen Wohlthaten nicht mehr als bloße Vergunst dulden werde.

Das weiße Bier ist auch bereits durch allerh. Verordnung vom 7. July 1829. taxfrei erklärt worden, und hinsichtlich des braunen Biers sollen ähnliche Maaßregeln in der Einleitung begriffen seyn.

Die Nachtheile, welche aus einer freiern Behandlung der Concessionen anfänglich einzeln hervorgegangen sind, hat die Zeit verlöscht. Da die Gewerbetreibende nach und nach aufmerksam auf Conjuncturen und Nahrungsmöglichkeit werden, so vermindern sich in der Folge die verunglückten Gewerbsversuche von selbst.

Einen Hauptnachtheil mag allerdings die mit den Gewerbsverleihungen in Verbindung gesetzte Ansäßigmachung hervorgebracht haben; denn die Gewerbsfähigkeit faßt noch nicht die Möglichkeit des Nahrungsstan-

des einer Familie in sich. Dieser ist vielmehr von der Gewerbe-Conkurrenz und von andern Verhältnissen abhängig, sohin noch eines längern Versuches, wie jede Unternehmung wohl würdig. Wir würden zu diesem Behufe, anolog dem öffentlichen Dienste, eine Probezeit von 3 Jahren vorschlagen, nach welchen erst die Ansäßigmachung erfolgen könnte. Der Gewerbtreibende selbst kann nach mißglücktem Versuche, mit geringerm Schaden für sich und das Publikum abtreten, als wenn er bereits Gemeindeglied und Familienvater ist. Auch kann er noch leichter von einem Gewerbe zum andern übergehen.

Das neue Gewerbsgesetz heischt die Vernehmung der Betheiligten nicht. Dagegen ist die Entscheidung über Ansäßigmachung und Gewerbsverleihung in die Hände der Betheiligten selbst gelegt, die hierdurch unvermeidlichen Beschränkungen müßen aber nothwendig den intensiven und extensiven Gewerbsbetrieb lähmen.

Den intensiven, wo dem Geschickten der Zutritt aus Furcht vor seiner Concurrenz erschwert wird. Hier muß das Gewerbe an Credit und Bedeutsamkeit nothwendig verlieren. Liberaler gesinnte Kommunen werden sich solcher Industrie-Zweige bemächtigen, welche man selbst zu unterstützen verschmähte. Man betrachte die Umgebungen Nürnbergs!

Den extensiven. Der Mensch beachtet so gerne die nächste Umgebung, statt weiter in die Zukunft zu schauen. Aber nicht die Gegenwart allein darf vorschweben, nicht das einzelne Interresse. Das allgemeine Bedürfniß des Publikums, der sämmtlichen Gewerbsstände, muß betrachtet, erörtert, berücksichtiget werden. Nicht auf der gegenwärtigen Stufe sollen die Gewerbe stille stehen; sie alle verbessert,

vermehrt, erträglicher gemacht werden. Gewinnt jedes einzelne Gewerbe an Zuwachs, so gewinnen alle Gewerbe zusammen an Umfang. Das Ganze besteht ja aus dem Einzelnen, und wird durch Veredlung, durch Vermehrung des Einzelnen vergrößert und emporgehoben! So mußen ja ehemals Deutschlands Städte emporgewachsen seyn. Wird in jedem Gewerbe ein Zugang gestattet, so gewinnen ja alle. Der Gewerbsmann, nur sich selbst beachtend, ohne das Ganze zu überschauen, betrügt sich selbst, wenn er Theilnehmer an seinem Gewerbe abhält. Sperrt jedes Gewerbe den Zugang zu demselben, so werden die Gewerbe alle, sohin auch der Absatz des einzelnen Gewerbs beschränkt und gemindert!

Wie leicht wird aus Aengstlichkeit, dem Einzelnen zu schaden, ihm und dem Ganzen Abbruch gethan. Indessen dürfte zur Erörterung über persönliche und lokale Verhältnisse die Erinnerung und der Beirath der Betheiligten, wie besonders der die Commune vertretenden Organe, da letztere auch Pflichten dabey übernimmt, jedoch ohne ausschließende Folge, unumgänglich seyn. Doch muß das Publikum wie der Gewerbs-Stand, vor dem Partikular-Interesse beachtet werden. —

Zur Förderung der Industrie führt ins besondere die Verbreitung technischer Kenntnisse. Die Industrie wurde zum Theil aus Mangel derselben zurückgehalten. Ihr niedriger Stand schreckt Leute von Kopf und Vermögen zurück, sich dem Gewerbsstande zu widmen, wozu noch der Zunftzwang störend kam.

Daher der noch nicht gleich erhöhte Stand der deutschen Gewerbe, durch die Fortschritte andrer Natio-

nen überflügelt, welche ihren Ruhm in den höhern Betrieb und Flor ihrer Gewerbe setzen.

Ein ähnlicher Geist wird auch dem deutschen Gewerbsstande Talente und Vermögen zuführen; wie in England, wird man die Söhne der angesehensten Familien der Industrie sich widmen sehen, dann werden auch die deutschen Gewerbe mit jenen andern Nationen gleichen Umschwung erhalten, und es wird sich von selbst die Konkurrenz mit dem Auslande ins Gleichgewicht setzen.

Hiernach begründet sich die Nothwendigkeit einer den Forderungen und den Fortschritten der Zeit entsprechenden technischen Bildungsanstalt von selbst.

Die gewöhnliche Lehr- und Wander-Zeit ist zur Erlangung solcher Kenntnisse kaum mehr hinreichend, der Privat-Unterricht selten mehr thunlich und möglich, indem es Theils an Lehrern, und den Lernenden an Zeit und Geld gebricht. —

Es wurde sogar die Errichtung einer polytechnischen Akademie beantragt, an welcher jeder kunst- und gewerbsfleißige Innländer Theil nehmen kann. Diese Anstalt sollte für Gewerbe, Fabriken und Manufacturen, eben das seyn, was Universitäten und Akademien für Wissenschaft sind.

Als Vorbereitung zum künftigen Berufe läßt solche Anstalt keinen Zweifel übrig, wo sie möglich ist. Schwerer wird der Gewerbtreibende daran Antheil nehmen können.

Vor allem erscheint eine Merkantil-Abtheilung zweckmässig. Es könnten selbst für die im Dienste stehenden Individuen Nachholungsstunden ausgemittelt werden.

Schwerer ist die Bestimmung für die techni-

sche Abtheilung. Der vorbereitende Kandidat könnte sich leicht dem ganzen Kurse widmen.

Nicht so der Gewerbtreibende selbst. Er würde sich vielmehr nur auf die einschlägigen Fächer beschränken. Solche Individuen könnten zwar auch einen allgemeinen technischen Unterricht erhalten, welcher besonders an Ruhetagen zu ertheilen wäre. Allein für deren speziellen Zweck müßten sich immer die betreffenden Individuen vereinigen, und hierüber gemeinsamen Unterricht erhalten.

So würden die Feuerarbeiter, die chemischen, die formenden, bauenden, und zwar nach der Civil- und Wasserbaukunst, jede nach ihren Berufszwecken unterrichtet.

Ein Haupterforderniß für den größten Theil der Gewerbtreibenden ist unstreitig die Zeichnungskunst, der bildlichen Darstellung dessen, was hervorgebracht werden soll.

Es würde also vor der Hand genügen, wenn außer einem allgemeinen Unterricht in der Technologie für alle Gewerbtreibende, noch besonders für jede Klasse Unterricht ertheilt, hiebey Modell- Instrumenten- und Produkten- Sammlungen benützt ꝛc. die verschiedenen Werkstätten besucht würden, indem man über die Lehrstunden besonders sich verstände.

So würde sich, in Verbindung mit den öffentlichen Lehranstalten, solcher Unterricht von selbst gründen, sobald die Gelegenheit hiezu eröffnet wäre.

Die Errichtung einer eigentlichen Akademie, welche schon eine weite Ausdehnung aller Doktrinen, nach Materie und Zeit erfordern würde, dürfte zur Zeit unthunlich seyn, da es noch an der nöthigen Vorbereitung, so wie an den erforderlichen Mitteln gebricht.

Das Gute gedeiht immer im Stillen vom Kleinen aufwärts, und die Empfänglichkeit des Publikums für solche gemeinnützige Zwecke muß immer vom Gedeihen kleiner Versuche zu größern gereitzt werden.

Man benütze hiezu vor allem die schon bestehenden Anstalten, insbesondere die Zeichnungsschulen, gebe ihnen nach den verschiedenen Zwecken für Wasserbau, Mühlenkunde, Civilbaukunst, Schreiner = Zimmermanns = Schloßer = Schmidte = Arbeiten angemessene Richtung, wornach auch in plastischen Arbeiten Unterricht ertheilt würde.

Eine Schwierigkeit würde noch besonders die Auffindung ganz passender Männer für solchen Unterricht seyn. Denn wären sie auch vollkommen theoretisch gebildet, so muß hier gewöhnlich die Anwendung der Theorie nachgewiesen werden, wenn der Unterricht für Praktiker Erfolg haben soll.

Uebrigens mag eine allgemeine Anstalt, wenn sie auch nur als polytechnische Schule (ecole) beginnt, neben solchem Unterricht für praktische Gewerbsleute, zum Frommen der Gewerbsamkeit, entstehen und fortgedeihen, bis ihr Erfolg die Erweiterung ihrer Wirksamkeit von selbst gebietet.

In den neuen Schulplan ist bereits eine edlere Vorbildung des Gewerbsmannes gelegt, sohin immer größere Empfänglichkeit für industrielles Fortschreiten zu gewärtigen.

XI. Handel und Handelsfreiheit.

Die Erörterung des Handels ist jetzt doppelt schwer in einer Zeit wie die gegenwärtige, wo in

ganz Europa der Verkehr auf eine nie erfahrene Weise stockt, und alle Verbindungen ihrer Auflösung entgegen zu gehen scheinen.

Fast kein Gegenstand ist durch Eigennutz und Monopolsucht, verschiedenartige Interessen, Systeme, irrige Ansichten und Furcht vor den Folgen derselben, so sehr verdunkelt, entstaltet und mißhandelt worden!

Daher aber auch kein Theil der öffentlichen Verwaltung mehr Vorsicht und Umsicht in der Behandlung, und eine reinere Ausscheidung der Begriffe fordert, als die Leitung des Handels. Vor allem muß das System von der Wirklichkeit, das Positive von Grundsätzen, die verschiedenen Interessen von einander ausgeschieden werden.

Der Geldgewinn, welchen Colbert zu einem System erhob, leitet zum Theil noch die Handelspolitiker, und selbst in neuester Zeit wird vom Katheder das Motto: Geld ist Macht! sohin eine strenge durchgeführtes Prohibitivsystem empfohlen. *)

Das Phantom: „Das Geld verschwindet im Lande, durch Zölle und Mauthen muß man es bewachen, zugleich aber auch eine Einnahme für den Staat, Emporkommen und Gedeihen der Industrie sichern," ist noch heutiges Tages das gewöhnliche Losungswort.

Der Kaufmann will Freiheit des Handels, der Fabrikant Beschränkung; das Publikum steht in der Mitte, kaum befragt, was ein die Interessen beyder vermittelndes Mauthsystem auf dessen Wohl für einen Einfluß äußert.

Also Geld soll nach dem Merkantilsystem im Lan-

*) Dr. Bayer: Bayerns Handels Interresse. Münch. 1826.

de erhalten werden, als ob Geld National-Reichthum, und es blos daran gelegen wäre, dasselbe zu erhalten.

Nach Locke ist das Geld ein sicherer Freund, der zwar von Hand zu Hand herum wandert, aber wenn man ihn nur verhindert, aus dem Lande zu gehen, durch den Gebrauch nicht leicht vernichtet wird. Nach ihm ist also das Geld der wesentlichste Theil des National-Reichthums, und daher die Vermehrung der Metalle ein Hauptgegenstand der Staatswirthschaft.

Andere fragten bey einer isolirten Nation weniger nach Geld, vielmehr nach verbrauchbaren Gütern, welche man mittels des Geldes in Umlauf setzte. Anders sey es bey Nationen mit äußerm Verkehr, zu welchem Zwecke man im Lande Gold und Silber anhäufen müße. *)

Gewinn und Verlust wurde nach der Handelsbilanz bemessen.

Man suchte daher die Einfuhr zu vermindern, dagegen die Ausfuhr zu vergrössern.

Ersteres geschah mit den zum inländischen Verbrauche bestimmten Waaren, welche im Innlande selbst erzeugt werden konnten, oder mit Waaren solcher Länder, mit welchen man in einer nachtheiligen Handelsbilanz stand.

Die Einfuhr wurde entweder durch hohe Zölle oder durch gänzliche Verbote beschränkt, die Ausfuhr suchte man durch Prämien, Rückzölle, durch vortheilhafte Handelstraktate, indem man andern Begünstigungen ertheilte, oder sie von ihnen erhielt, zu befördern. Auch

*) Adam Smith. Frankfurt u. Leipzig 1799. 4. A. 3. B. S. 4, 5.

sollten Kolonien im Auslande, für Gewerbe und Handel zu Gunsten des Mutterlandes wirken.

Die Vortheile, welche man durch gütliche Mittel nicht erlangen konnte, wurden mit dem Schwerdte errungen, und es hat seit Colbert dieser Wahn die Erde mit Blut getränkt.

Wenigstens hätte man glauben sollen, daß dieses System zu den Mitteln leite, wie das Geld erworben werden könne.

An eine genetische Erklärung des Nationalreichthums ist aber hier nicht zu denken. Blos unmittelbares Zusammenraffen des Geldes ist das Streben dieses Systems.

„Die gemeine Meynung, daß Reichthum in Gold und Silber bestehe," sagt A. Schmid „ist aus der doppelten Bestimmung des Geldes, Werkzeug zum Handel und Maaßstab des Werthes zu seyn, entstanden."

Hiernach ist das Geld blos das Mittel, wodurch Reichthümer erworben, und der Maaßstab, wornach sie bemessen werden.

Mittelbar soll das Geld im Lande erhalten, und daher alles im Lande producirt werden, und der Bürger alles entbehren, was im Lande nicht erschaffen werden kann.

Eben so verlassen steht nach diesem System der Finanzmann da; er muß das Geld haschen, wo er es findet.

Es fehlt also diesem System an richtigen Grundbegriffen von Gut, Werth, Preis, Tausch rc.

Gut ist jedes Mittel, anerkannt vom menschlichen Geiste zur Stillung eines Bedürfnisses, so: jedes Nahrungsmittel, ein wohlthätiges Klima, eine ausgebildete menschliche Kraft, jeder Dienst rc.

Werth bezeichnet die Rangordnung der Güter unter sich, nach der Verschiedenheit menschlicher Zwecke. Man unterscheidet daher zwischen Gütern, unmittelbar tauglich zur Stillung eines Bedürfnisses und zwischen Gut, welches dasselbe nur mittelbar befriedigt. Das letzte ist tauglich zur Hervorbringung unmittelbarer Güter, wie das Geld. Das Geld ist also nur ein Mittel Güter zu erwerben, und macht nur einen kleinen Theil des Reichthums aus. Auch hat das Geld an sich gar keinen Werth, wenn nicht ein Gut gegenüber steht, welches man sich damit verschaffen kann. Wichtiger ist es daher, die Mittel kennen zu lernen, wie man sich Güter verschaffe.

Der Gebrauchswerth, der ein Gut blos als Mittel zur Erreichung eigener Zwecke betrachtet, ist verschieden von dem Tauschwerthe, welcher die Tauglichkeit eines Gutes, sich damit auf dem Wege des Tausches ein anderes Gut zu verschaffen, ausdrückt.

Sehr richtig sagt Lotz: „alle Dinge, welchen man einen Tauschwerth beylegt, müßen auch einen Gebrauchswerth haben; aber zu bedeutenden Verwirrungen führt es, wenn man die Idee: der Gebrauchswerth einer Sache sey die Grundlage und Bedingung ihres Tauschwerthes, an den Gebrauchswerth knüpft."

Je mehr ein Gut geeignet ist, sich damit andere Güter zu verschaffen, desto mehr hat es Tauschwerth. In letzterer Hinsicht wurde das Geld zur beliebtesten Waare.

Der Tauschwerth ist sohin nur die Preisfähigkeit eines Guts; der Preis besteht in der Gütermasse, welche Jemand für in den Tausch gebrachte Waaren gibt oder erhält. Er beruht auf der Uebereinkunft der Tauschenden und ist das Resultat eines Kampfes unter ihnen.

Da der Tausch ein Umsatz des Ueberflusses gegen das Nothwendige ist, so läßt sich bey demselben nicht einmal Verlust denken. Selbst der Fabrikant, der eine Waare, welche ihn 6000 fl. kostete, für 5000 fl. weggeben muß, hat doch durch den Tausch noch einen Gewinn. Er hätte gar nichts, wollte er sie nicht um diese Summe geben. Der Verlust ist hier blos relativ zum Einkauf, aber nicht Folge des Tausches. Andere Umstände, vielleicht eine unvernünftige Produktion, ein leichtsinniger Kauf rc. haben ihn hervorgebracht. Die Tauschenden können gewinnen an individuellem Werth. So tauschten die Europäer mit den Amerikanern Spielwaaren gegen Gold. Dieser individuelle Werth ist aber weit wichtiger, als der an Anschaffungskosten.

Nicht die gemeine Meynung vom Werthe der Güter macht Jemand reich, sondern ihre Zulänglichkeit für einen individuellen Zweck. Die Wilden auf der Nordwestseite von Amerika überlassen den Europäern ihre unbrauchbaren rohen Stoffe weit unter dem Werthe, den die gemeine Meinung ihnen bey uns beylegt, und sie nehmen den Europäern ihre Kunstprodukte zu einem Preise ab, der nach unsrer Meinung weit über dem Werthe steht. Es werden hier Güter von individuellem Werthe vertauscht. Also der Tausch setzt nicht nothwendig Gewinn und Verlust voraus.

Auch an Schaffungskosten gewinnen beide Partheien, sobald Theilung der Arbeit statt findet. Dieser Gewinn ist nur dann nicht vorhanden, wenn die Regierung die Unterthanen nöthigt, statt der ausländischen wohlfeilern Waare, inländische theurere zu kaufen, oder wenn sie Manufakturen errichtet, ohne Rücksicht auf die Nachfrage.

Hier zeigt sich der Nachtheil, das Geld im Lande zu behalten, am auffallendsten. Wird z. B. ein Fabrikat

im Lande für 100000 fl. erzeugt, während es im Ausland um 10 Procente wohlfeiler zu erhalten wäre, so gienge dadurch dem Nationalfond ein Nachtheil von 10000 fl. zu. Der Verlust an Arbeitslöhnen für das Land, welchen man einwenden könnte, ist aber nur konsumtiv.

Nach dem Merkantilsystem kann aber der Handel einer Nation nur auf dem Ruin einer andern erblühen. Verarmen aber die uns umgebenden Länder, so wird eine Quelle um die andere versiegen, aus der uns bisher Reichthum zugeflossen ist.

Die Unzuläßigkeit einer Handelsbilanz zwischen zwey handelnden Völkern geht aus dem Begriffe des Tausches hervor. Noch schwankender sind die Maaßregeln, sie zu erforschen.

In den Zollhauslisten findet man die Contrebande nicht angegeben. Oft ist die Schätzungsangabe der Waare sehr alt. Nicht alle Waaren werden verzollt. Der Unterschied zwischen dem angegebenen und wirklichen Werth ist bedeutend. Viele Produkte werden aus einem fremden Lande geholt, eingeführt und verarbeitet, oder in Magazinen auf Spekulation niedergelegt. So beträgt, nach Smith *) der Rückzoll in England den größten Theil des Einfuhrzolls.

Eben so wenig geht aus dem Wechselkurs hervor. Nicht alle eingehende Waaren werden mit Geld und Wechseln bezahlt; oft wird ein Wechsel bis auf den sechsten Ort indossirt.

Das erste Mittel zu einer vortheilhaften Handelsbilanz war die Beschränkung der Einfuhr, die in hohen Einfuhrzöllen oder in gänzlichen Verboten bestand. Allerdings machte man nun weniger Schulden im Auslande. Allein es wurde ein Monopol der inländischen Kaufleute begründet.

*) A. a. O. Seite 114.

Dagegen suchte man die Ausfuhr durch Rückzölle, Ausfuhrprämien, durch Handelsverträge und Kolonien zu befördern.

Man gab Rückzölle bey der Ausfuhr vorher eingeführter und inländischer Waaren. Dadurch wird zwar der Transitohandel nicht erschwert, aber die im Lande consumirten Produkte erhalten einen höhern Preis. Es erhalten aber auch Waaren, welche hereingeschwärzt wurden, einen Rnckzoll. Auch werden Waaren, welche Rückzoll erhielten, wieder hereingebracht. —

Man gab Ausfuhrprämien, bezahlte die Ausländer für das Einkaufen, und brachte Handelszweige von einer Beschaffenheit empor, daß wenn alle übrige ihnen glichen, das Land auch seinen letzten Groschen hätte opfern müssen. Man nahm die Prämien aus des Volkes Börsen, und erhöhte zugleich den Preis der Waaren. *)

Durch Handelsverträge suchte man Begünstigungen von andern zu erhalten, und andere zu ertheilen. Dadurch mußte das begünstigte Land, dessen Kaufleute allein Waaren einführen durften, oder die eine geringere Abgabe als die übrigen zu entrichten hatten, nothwendig zum Alleinhandel in dem begünstigenden Lande kommen.

Den meisten Vortheil versprach man sich von Kolonien, besonders von den Gold- und Silberreichen. Sie entsprangen nicht, wie bey den Alten, aus der Uebervölkerung der Mutterstaaten, sondern aus Begierde nach ihren Produkten. Ihr schnelles Aufblühen reitzte die Habsucht der Mutterstaaten. Sie wurden nicht als Provinzen derselben betrachtet. Man zwang sie,

---

*) Lueder 262. u. A. Smith 123.

ihren Ueberfluß einzig dem Mutterlande zu liefern, und alle ihre Bedürfnisse vom Mutterlande sich zuführen zu lassen. Sie wurden von Gesellschaften beherrscht, welche das Recht, die überflüssigen Kolonial-Erzeugnisse zu kaufen, und sie mit den Gütern anderer Länder, welche sie nöthig hatten, zu versehen ausschließend besaßen, und die also Macht und Versuchung genug hatten, die Kolonisten beim Einkaufe und Verkaufe zu drücken.

Dadurch wurde aber der Genuß und die Betriebsamkeit aller Nationen vermindert. Indem dadurch auch die Erzeugnisse anderer Länder in den Kolonien theurer wurden, schwächte dieser Handel die Triebfedern dieser Länder und der Kolonien, denn beyde wurden auf einen einzigen Markt eingeschränkt.

Es ist aber ein großer Unterschied, sagt A. Smith, ob man von einem einzelnen Markt ausgeschlossen wird, während uns die andern alle offen stehen, oder ob man auf einen einzelnen Markt eingeschränkt wird, indem man von allen andern Märkten ausgeschlossen ist.

Ein freier Kolonie-Handel würde einen weit grössern Spielraum für den europäischen Markt eröffnet haben. Freie Kolonien, indem sie wohlfeiler einkaufen, haben mehr Interesse, Produkte zu erzeugen, und die europäischen Kaufleute haben die Aussicht, mehr Produkte abzusetzen. Durch einen vermehrten Absatz aber, wenn schon die Gewinnste kleiner sind, ist der Vortheil der letztern entschieden.

Dieses monopolistische Prohibitiv-System wurde von dem Handelsstande, hauptsächlich den Hanseestädten am weitesten getrieben, und verbreitete seine verderblichen Folgen auch auf die übrigen Handelsstaaten.

Denn war einmal angenommen, daß man sich nur durch Alleinhandel bereichern könne, so war auch

das Streben nach einem **merkantilischen Gleichgewicht** begründet. Die Mittel, welche man hiernach ergreift, sich des Handels-Monopols und der Herrschaft der Meere zu bemächtigen, stellen dieses System vollends in seiner verheerenden Schreckensgestalt dar.

Die Richtung dieses Systems wurde aber um so zerstörender bey dem **europäischen Kolonialsystem**, als ein merkantilischer Inselstaat dem handelnden Kontinente gegenüberstand. Die natürliche Nachbarschaft Englands und Frankreichs, die Verflechtung ihrer auswärtigen Besitzungen, wozu der noch alte Nationalhaß kam, erzeugte eine Rivalität, deren verheerende Folgen in allen Regionen der menschlichen Verhältnisse fühlbar genug waren. *)

Diese Folgen wurden um so umgreifender, als sich Frankreich auf den Trümmern der Revolution zu einem militärischen Staate erhob, und durch Waffenglück begünstigt auch die übrigen Völker in sein Kontinental-Interesse zu ziehen suchte. Frankreich wollte den englischen Handel ganz abbrechen, den Alleinhandel des Kontinents und die Herrschaft zur See behaupten. Hiezu sollten alle Küsten gedeckt, die gegen Unterbrechung des englischen Handels sich sträubenden Staaten erobert, und eine Seemacht wie die englische hergestellt werden. Der Plan einer Landung auf brittischem Boden ward aber nicht ausgeführt.

Ganze Corps von Douaniers konnten die Küsten nicht bewachen. Eine förmliche Inquisition ergieng über die Kolonialwaaren. Ein wahrer Kreuzzug, wie

---

*) Ueber das brittische Kolonial-Interesse in Heeren historischen kleinen Schriften. 1. Thl. S. 2.

sich Schlegel *) ausdrückt, wurde im Bunde der westlichen Völker nach den Gränzen Asiens, gegen Zucker und Kaffee, Perkale und Musseline unternommen.

Kein System wirkt und hat vielleicht verderblicher gewirkt als das Kolonialsystem. Es sucht einen Gewerbszweig auf Kosten des andern zu erheben, und zerstört alle mit einander. Eine Beschränkung wirkt zerstörender als die andere. Es will unsern Wohlstand auf den Ruin verheerter Länder gründen. Daher hat man es mit Recht die schrecklichste Geißel des 18ten Jahrhunderts genannt! —

Systeme sind, wie Witschel sagt, Schlagbäume. Das Zollwesen ist nur ein Mittel, Geld zu bekommen, und alles, was man damit versucht, um es andern Zwecken dienstbar zu machen, ist freiwillige oder unfreiwillige Täuschung. Wenn wir durch Erfahrung klug werden könnten, so würden wir durch den kläglichen Erfolg — nicht einmal Ausgang des Napoleonischen Kontinentalsystems, das von Kanonen, Galgen und Feuer unterstützt wurde, von den Maaßregeln abgehalten worden seyn, welche uns noch immer beglücken. Erst wenn es auf den Nagel brennt, wenn die Zölle nichts mehr ertragen, die Fabrikanten einander auf dem Nacken sitzen und zu verderben anfangen, und wenn das Gränzvolk recht demoralisirt und im Schwärzen eingeübt ist, wird man die Augen aufthun. Mannert hat in seiner bayerischen Geschichte die Episode von der Mauth von den Jahren 1760 bis 1799, wo wieder Freiheit geblasen wurde, so treffend eingeschoben, daß man glaubt, es sey von den letzten Jahren die Rede. Die Furcht, das Geld gehe aus dem Lande, die Nation verarme, man

*) In seinem Kontinentalsystem. Nro. 35.

überschwemme uns mit fremden Waaren u. s. w. erhält sich zum Theil noch immer, und dictirt die Verfügungen des Mauthsystems.

Allerdings wäre uns freier Handel am besten. Denn die Weltordnung ist so geschickt, daß sie unsrer Nachhülfe gar nicht bedarf und uns gewiß nicht zu Grunde gehen läßt, so lange wir fleißig und mäßig sind. Aber wenn man einmal Geld haben muß, so gebietet es die Vorsicht, es auf dem Wege der Zollerhebung mit Maaße zu nehmen. Sobald man aber über das Maas geht, und mit den Zöllen mehr will, als die Zölle selbst, d. i. Geld, so wird man damit, besonders in kleinen Staaten, gar nichts ausrichten, daß man doch die contradictio in adjecto nicht fühlen will! So soll z. B. die Tuchmacherey gehoben werden, man prohibirt also fremdes Tuch durch den Zoll von 60 fl. aber man läßt es doch um 60 fl. herein. Warum verbietet man nicht lieber geradezu die Einfuhr? Man will Geld und viel Geld, aber man will, indem man Geld will, auch kein Geld, man will kein fremdes Tuch. So hat man sogar von hohen Zöllen den höchsten Flor der Industrie, also Prohibirung, und zugleich 8 Millionen Gulden Einnahme, also starke fremde Einfuhr erwartet und angerühmt.

Die Zollmaaßregeln sind gegen den Handel gerichtet und müssen bey unserm Tariff, gegen ihn gerichtet seyn. Er leidet also jetzt doppelt; einmal durch die allgemeine Kalamität und dann durch die Feindschaft des Zollsystems.

Die große Noth aller Gewerbe, selbst in großen Staaten, welche sich isoliren, scheint der Vorbote einer neuen Ordnung der Dinge zu seyn. Man wird nach und nach einsehen müssen, daß man durch künstliche Mittel die große Oekonomie eben so wenig schützen und lei-

ten könne, als der einzelne Mensch die Oekonomie seines Körpers durch Arzneyen und Künsteleyen in Ordnung zu erhalten vermag!

Machen selbst die freien amerikanischen Staaten die thörichten Versuche nach, die eine Erfindung europäischer Politiker und selbst von keinem freien Staate Europas noch angenommen sind.

In Rußland leiden Millionen durch das Handels-Monopol an versperrter Ausfuhr und schlechten einheimischen Waaren, wo der Handelsminister v. Cancrin, seiner ausgesprochenen Ueberzeugung zuwider, der Nanketen-Fabrikation Vorschub thun muß, und Schleichhändler und Zöller allein den Nutzen vom Zollzwange ziehen. *)

Dagegen erheben sich, zur frohen Hoffnung für eine bessere Zukunft, in der englischen Parlaments-Sitzung wie in der französischen Deputirten-Kammer, laute Stimmen für die Freygebung des Handels.

P. Thomson, in der Unterhaussitzung vom 14. April **) beweißt, durch Erfahrung im Großen, die Nichtigkeit aller Prohibirungs-Maaßregeln zur Genüge.

Er widerlegt die Gegner des freien Handels, welche sagen: „daß wenn sie ihre beschränkenden Gesetze aufgäben, auch die anderen Nationen ein Gleiches thun müßten. Geschehe dieses nicht, so gäben sie die Vortheile, welche sie besitzen, aus der Hand, sich selbst mit ihren Erzeugnissen zu befriedigen; sie öffneten der fremden Industrie das Thor, während sie ihnen das ihrige verschließen, und sie vernichteten ihre National-Industrie in jenen Artikeln, in denen die fremden ihnen

*) S. Beil. allgem. Zeit. 1829 v. 9. Juli.
**) Allgem. Zeit. v. 28. April 1829. Nro. 118.

überlegen sind, ohne daß sie bey ihnen für ihre Produkte Absatz fänden.

„Allein, erwiedert Thomson, „indem wir kaufen, verkaufen wir auch. Wir mögen unsere Häfen den Seidenstoffen und Weinen Frankreichs, dem Getreide Deutschlands und Rußlands, den Spezereyen Asiens öffnen, aber wir erhalten kein Pfundswerth von allen diesen Dingen, wenn wir nicht ein Pfundswerth unserer eigenen Erzeugnisse dagegen geben. Eben so wenig werden die französischen Seidenmanufakturisten, die deutschen Leinwandweber, (mit deren Waaren, nach Behauptung der Gegner, das Land überschwimmt wird) mit diesen Waaren dem brittischen Consumenten ein Geschenk machen, sondern sie werden die Stapel-Artikel der englischen Produktion dagegen eintauschen. Fremde Nationen mögen allerdings noch mehr beschränken; die Wirkung hievon kann blos die Benachtheiligung ihres eigenen Ausfuhrhandels, die Verkürzung ihres eigenen Vortheils seyn. Würden die Nationen des Kontinents selbst jeden Artikel brittischer Produktion ausschließen, während sie für ihre eigenen Erzeugnisse ihre Häfen zum freien Ausgange öffneten, so würde nicht eines ihrer Schiffe seinen Weg an unsere Küsten finden, außer wenn es mit seiner Ladung unserm Volke ein Geschenk machen wollte. Die Staaten würden ihre eigenen Unterthanen der Wohlthat wechselseitigen Austausches berauben, so wie sie uns dessen beraubten; doch sie würden noch mehr: sie würden ihr eigenes Land verarmen und zerstören, und diesem in höherm Grade schaden als uns. — Doch liegt es nicht in der Macht der Regierungen, einen so zerstörenden Grundsatz auszuführen, da er an einem Punkt wirkungslos scheitert. Der Schleichhändler wird nämlich in solchem Falle der

Verbesserer falscher Gesetzgebungen, und der Freund der Vertheidiger der Rechte der Völker und der Natur. Durch ihn werden die Akte der Legislatur vernichtet, und die Gesetze unserer Häfen und Zollhäuser todte Buchstaben. Jener mächtige Mann, Bonaparte, versuchte vergebens, jenes große Princip zu widerlegen. Er ward durch den letzten seiner Unterthanen verspottet und besiegt, der Schleichhändler trat ihm in den Strassen seiner Hauptstadt entgegen, und machte seine Macht in seinen eigenen Häfen und Städten zu nichte. Die Waaren, deren Zulassung er verbot, fand ihren Weg über das Eismeer, zu dem Herzen Frankteichs. Von Archangel bis Paris war eine ununterbrochene Kommunikations-Linie errichtet, auf welcher Waaren, selbst die schweren Artikel wie Zucker, Kaffee und Manufakturen, mit derselben Leichtigkeit und Sicherheit, wenn auch mit größern Kosten, übergeführt wurden, wie von London nach Havre. Assekurranzen wurden in Brody und in Leipzig so sicher bewerkstelligt, als in Lloyds Kaffeehaus und in NewYork."

„Obwohl, fährt Thomson fort *), „Italien alle unsere Manufakturen von seinen Häfen ausschließt, so erhalten wir von ihm jährlich dennoch einen Werth von 2 Millionen Pfund Sterling. Nach sorgfältiger Untersuchung der Wechsel, welche von Italien als Bezahlung der nach England gelieferten Seide auf uns gezogen wurden, fand sich, daß ¾ davon Rimessen von Oesterreich und den deutschen Staaten waren, welche an Manchester und Glasgow für brittische Manufakturwaaren gemacht wurden. Vergebens versucht es also irgend eine Nation, die Erzeugnisse

---

*) Allgem. Zeit. v. 29. April 1829. Nro. 119.

der andern von sich ausgeschlossen zu halten. Sie kann ihre eigenen Mitbürger durch Hinaufschrauben der Preise in Nachtheil setzen, doch nie die Waaren selbst ausschließen. Der Grundsatz des freien Handels ist aber nicht blos relativ, sondern positiv. Unter einem Beschränkungssystem von unsrer Seite mögen andere Nationen entsprechende Beschränkungen einführen, und aufrecht erhalten; geben wir hingegen das Beyspiel eines freien Verkehrs, so können sie ihre Beschränkungsgesetze zwar machen, aber schwerlich durchführen. Eine Zeit lang mögen sie sich abmühen, die Wünsche der unwissenden und betheiligten Produzenten ihres Landes zu erfüllen; in die Länge geht es nicht. Der Ruin ihres eigenen Handels, die Verletzung der Ansprüche und Rechte aller, welche bey dem Monopol nicht unmittelbar interessirt sind, der Unwille aller Consumenten wird sie zwingen, eine bessere Bahn einzuschlagen. Wollen wir warten, biß sie sich zu reciproquen Maaßregeln verstehen, so machen wir uns zu Sklaven unsers Eigenwillens; geben wir aber ihren Produkten freien Zutritt, so sind sie uns zinsbar. — Zu bedauern ist die gegenwärtige illiberale Handelspolitik Frankreichs. Können andere Nationen ihnen ihre Produkte abkaufen, wenn Frankreich jeden Handel zurückweißt? Vernichtung des Verkehrs, der Nacheiferung und die Nothwendigkeit für die einheimischen Consumenten, für einen schlechtern Artikel einen höhern Preis zu bezahlen, sind die unausbleiblichen Folgen hievon, das Beyspiel vieler Produzenten, namentlich der Weinbauer, an 3 Millionen der Bevölkerung, wird hier gegeben. —

Nur Freiheit, aber keine Schutzzölle können dem Handel und der Industrie Gedeihen geben — gleich der

Alpenpflanze, welche frey erwachsend in Wind und Wetter erstarkt im Kampfe um ihr Daseyn, und sich bildet in Kraft und Schönheit, bey künstlicher Pflege aber kraftlos und kränklicht wird. In der Concurrenz liegt die Seele der Industrie. Nehmt den drückenden Schutz von uns. Das Talent, der Geist, die Thätigkeit, das Kapital, die Industrie wird England eine noch höhere Stuffe auf der Leiter der Concurrenz für Wohlstand und Verbesserung einnehmen lassen, nicht durch gewaltsamen Wechsel, sondern allmählich erleichternden Uebergang."

Und Hume in der Unterhaussitzung vom 19. May *) über die Korngesetze: „Freiheit des Verkehrs greift allen Interessen unter die Arme. Gewähren die andern Nationen auch uns diese Freiheit, so ist dieses um so besser; verweigern sie aber diese Reciprocität, so ist dieses für uns noch kein Grund, unsere Handelsfreiheit zu beschränken. Warum soll deßwegen, weil andere Staaten unseren Manufakturwaaren den Zutritt erschweren, dem Volke dieses Landes der Verbrauch an Oel und Wein erschwert werden? Nehmen wir von jedem Lande das, was es uns am besten liefern kann, unbekümmert, ob dasselbe von uns etwas dagegen nimmt oder nicht. Rußland z. B. gewährt uns keine Reciprocität, dennoch beziehen wir von ihm Talg und Hanf. Unsere Manufakturen werden nicht direkt dahin ausgeführt, kommen aber auf dem Umweg über Portugall und Frankreich dahin. Auf diese Weise stellt sich die Reciprocität immer wieder von selbst her. — Man klagt über das Uebermaas der Erzeugung, aber blos bey thörichten beschränkenden Gesetzen konnte man

*) Allgem. Zeit. 1829 v. 14. Jänner. Nro. 37.

über den Reichthum der Hände erschrecken. — Würde das Manufaktur-Interesse Uebergewicht erhalten, so würde fast alles brittische Getreide unverkäuflich bleiben. Lassen wir daher keine Parthey das scheinbare Interesse auf's Aeußerste treiben. Die Regierung trete, das Gleichgewicht herstellend, in die Mitte der Partheyen.

Und ganz übereinstimmend drückt sich Ternerux in der Deputirten-Kammer vom 4. Jänner 1829 aus. *) „Die Crise der Manufakturen bestehe allein darin, daß man die Macht der Arbeit verkannt habe. Man erzeuge nur zu viel, seitdem durch immer stärkere Besteurung der Consumtion diese erschwert werde, und weil man immer noch die abentheuerliche Idee verfolge, in's Ausland zu verkaufen, ohne von diesem zu kaufen. Dieß sey ein wahrer Widerspruch; dieß heiße so viel, als man wolle ihm verkaufen, und ihm alle Mittel zur Bezahlung entziehen.

Es sind also die Haupt-Handels-Nationen auf dem Wege, dem freien Verkehr im Großen Eingang zu verschaffen.

Unter den Staaten mittlern Ranges sind insbesondere Bayern und Würtemberg durch einen freien Handels-Vertrag mit Beyspiel vorangegangen, obwohl auch er manche Gegner hat, je nachdem er von einseitigen Interessen ausgehend beurtheilt wird.

Allerdings ist dieser Verein sehr erwünscht, und es stünde offenbar noch schlechter, wenn er nicht geschlossen wäre, weil er den gegenseitigen Verkehr erleichtert. Schon seine Natur, daß er aus Zweyen Eines macht,

*) Allgem. Zeit. v. 16. Jänner 1829. Nro. 167.

ist etwas Edles. Auch bildet er den ersten Grund zum freien Handel.

Da ein Verkehr im Großen nicht mehr besteht, so ist dieser Verein in dieser Beziehung ohne Einfluß. Der eigentliche Handelszug geht ohnehin nicht nach und von Würtemberg; da auch die Consumtion dieses Staats nicht so bedeutend ist, daß sie den Handel belebt, so war durch den Verein für den Großhandel ohnedies nichts besonders zu erwarten. In Kolonialwaaren, namentlich in Zucker, Gewürzen, auch Kaffee ꝛc. doch weniger, weil es den südlichen Plätzen von Triest her mehr rendirt, hat Würtemberg, das vormalige ganze Gebiet von Oberschwaben, der sogenannten Stauden, Donaubayern, auch einen Theil des bayerischen Oberlandes ꝛc. vollkommen occupirt und versehen.

Im Uebrigen sind dem Kaufmann, der seine Waaren von den Fabriken bezieht, sie wieder en gros und en detail verschleißt, solche Bestimmungen über Verkehr und freie Produktion gleich; er kauft da ein, wo er am wohlfeilsten bedient wird.

Weniger gleichgültig ist dem an einen künstlich schützenden Zustand gewöhnten Fabrikanten die Lösung solcher Bande, da er die Conkurrenz fürchten und besiegen muß. Namentlich ist Würtemberg vor Bayern in allen Fabrikaten und Manufacturen voraus. Würtemberg ist zudem bekanntlich um vieles kleiner als Bayern, daher für Bayern der Absatz der Industriewaaren etwas beengter ist. Namentlich ist Würtemberg sowohl in der Wolle- als Leinen- und Baumwollen-Fabrikation viel weiter gediehen, als Bayern. Conkurrenz mit den Würtembergern zu halten, ist deßwegen schwierig, weil sie es in der Veredlung namentlich der Schafzucht, dann im Flachsbau schon sehr weit gebracht

haben, sondern auch, weil der Landmann ärmer ist, daher die Arbeitslöhne geringer sind, als in Bayern.

Dieses sind Fakta; ihr Nachtheil muß sich nur nach und nach, durch die Rivalität der bayerischen Fabrikanten, erhöhte Produktion, wozu durch Verbesserung der Schafzucht in Bayern der Anfang gemacht ist, dann Fabrikation, vielleicht auch Uebersiedlung, ausgleichen. Der inländische Fabrikant dürfte indessen schon dadurch einen Vorsprung vor dem auswärtigen haben, da er den Transport der Waaren, den Zoll ꝛc. erspart.

Wichtiger erscheint dieser Vertrag für die Producenten und das Publikum, sohin die Majorität der Betheiligten durch den freien Absatz, da das frühere System, besonders für die Gränzbewohner, sehr drückend war. Der würtembergische, besonders auch der bayerische Landmann und Gutsbesitzer kann nun seine Produkte frei zu Markte bringen, ohne mehr Mauth bezahlen zu müssen, da er der Discretion der Mauthner nicht mehr Preis gegeben ist.

Es kommen auch bayerische Gewerbsleute auf die Messe nach Ulm, und umgekehrt wird der würtembergischen Industrie durch Verschleiß in Bayern ein großes Feld geöffnet. Das Publikum beider Länder gewinnt, wenn es die Produkte des Nachbarstaates wohlfeiler, als bisher erhalten kann, und durch Ersparung erhält das National-Vermögen immer einen Zuwachs.

Auch werden beide Regierungen durch solchen Verein gewiß nicht verlieren, weil die möglichen Ausfälle in der Einnahme durch die Erhöhung der Gränz-Zölle sicher gedeckt werden.

Und sollten auch die Zolleinnahmen ein weniger günstiges Resultat gewähren, so ist doch zu erwägen, daß die Erreichung des staatswirthschaftliches Zweckes dem

finanziellen vorangehen müsse, da letzterer durch ersterrn bedingt ist.

Jedenfalls dürfte an der Gränze gegen Würtemberg die Pest der Smuggeley nicht eintreten können, obwohl die vermehrte Aufsicht die Kösten erhöhen wird. —

Bey dem bisherigen System wird aus gleichen Gründen, die Erweiterung solchen Handelsvereins auch mit der Krone Preußen und dem Herzogthum Hessen, worüber der Vertrag bereits abgeschlossen ist, gefürchtet, weil Preußen etwa auch Sachsen nach sich zöge, somit der Einfuhr aller Fabrikate, in deren Vervollkommung Bayern noch eher zurücksteht, geöffnet würde. Allein es gelten auch hier die nämlichen Grundsätze für den gegenseitigen freien Verkehr.

Freilich würde die freie Konkurrenz vom ehemaligen Oesterreich. Kreise, von Tirol, Vorarlberg, Italien ꝛc. für Bayern ein noch glücklicheres Handelsverhältniß bringen. Möge daher auch solches Band in Bälde geschlossen werden. Ueberhaupt wird die Handelsfreiheit, vorzüglich in ihrer Allgemeinheit und Ausdehnung, ihre lohnendsten Früchte tragen!

Zur Zeit ist noch das bayerische Zoll- und Mauthsystem ein Aggregat und Resultat der verschiedenartigsten Interessen des Kaufmanns und Fabrikanten. Zum Theil gebietet das bisherige Schutzsystem, unter welchem einzelne Gewerbe und Fabrikunternehmungen allein gedeihen und fortvegetiren konnten, ein solches Verfahren. Kann aber solche Treibhauspflanze, nicht von selbst Concurrenz mit andern entferntern Unternehmungen, schon durch Ersparung des Transportes ꝛc. halten, der Einbringung fremder Fabricate verzollt oder (mit Risiko) eingeschwärzt, nicht widerstehen, so kann

sie als eine national = ökonomische Unternehmung, schon wegen der höhern Preise nicht erachtet werden.

Jede Fabrikation, kann sie in Qualität und Preisen mit dem Auslande konkurriren, macht sich wohl von selbst. So wird der Fabrikation von musikalischen Istrumenten in Wien, durch die Arbeiten eines Baumgartner in München, Seybold in Landshut, Hennings in Regensburg, das Gleichgewicht gehälten 2c.

Es würde noch mehr der Fall seyn, wenn diese inländische Künstler nicht durch die bestehende Eingangs = Mauth, welche die östreichischen Instrumenten vertheuert, veranlaßt würden, ihren Instrumenten ebenfalls einen höhern Preis zu setzen. —

Einige Beschwerden, besonders der solidern Detailhändler verdienen Beachtung, da sie oft vorkommen, und an den meisten Beschwerden doch immer etwas Gegründetes ist. Sie sind 1. gegen die vielen Märkte, 2. gegen die vielen wandernden Handelsleute insbesondre die Juden, und 3. gegen das Schmuggeln gerichtet.

Die Märkte hatten allerdings ursprünglich den Zweck, die Verbindung mehrerer Orte herzustellen um dadurch von Zeit zu Zeit die Handelnden in den Stand zu setzen, ihre Geschäfte persönlich abzuthun, und dem Publikum eben so die erforderlichen Bedürfnisse zuzuführen. Bey vermehrter Kommunikation scheint diese Anstalt weniger nothwendig, so wie bereits mancher Markt wieder eingegangen ist, da er oft, wegen geringem Absatz, nicht einmal die Zehrungskosten vergütet. Es scheint daher nothwendig, daß manche conceßionirte Märkte einer Revision und Controlle unterworfen werden, und nach lokalem Ermessen, besonders

bey unsern liberalen Gewerbsgesetzen, hie und da eine Reduction solcher Märkte statt finde; doch hangen viele solche Märkte mit Vieh= so anderen Krammärkten zusammen.

Auch erhält hier manche Sache durch Tausch einen Werth, welchen sie, ohne diesen nicht haben würde. Hierin hat der jüdische Handelsmann einiges Verdienst. Auch ist das Publikum hiebey wesentlich interressirt, so wohlfeil als möglich einzukaufen, welches auf Märkten durch vermehrte Konkurrenz der Fall ist, und der kleine Kramer mit geringerm Profit verlieb nimmt.

Die vielen Handelnden mögen zwar durch die vermehrte Konkurrenz einen vortheilhaften Einfluß auf die Wohlfeilheit der Preise üben. Indessen ist der Nachtheil für die Solidität des Handels und die Güte der Waaren, gleichwohl eine andre Seite, welche Beachtung verdient. Es verkauft zwar der ansäßige wie der Markt=Krämer gute und geringe Waare. So lange indessen der ansäßige Kaufmann gut und billig verkauft, ist wohl kein Grund, sich an einen Auswärtigen zu wenden. Ein Regreß an beide ist ohnehin nicht leicht möglich, da Waaren und Geld Sache des Tauschgeschäftes sind, und jeder wohl bemüht ist, so vortheilhaft als möglich einzukaufen. Der Nothstand zwingt oft, sich wohlfeil mit schlechterer Waare zu versehen. Allein gewiß ist, daß sich der angesessene Handelsmann eher hüten wird, eine (scheinbar) gute Waare als solche zu veräußern; wogegen der wandernde Krämer weniger Anstand nimmt, durch geringere Qualität, verkürztes Maas und Gewicht ꝛc. dem Käufer einen scheinbaren Vortheil vorzuspiegeln, sohin ihn zu übervortheilen. —

In dieser Beziehung dürfte der frühere Handel einen großen Vorzug gehabt haben, da hier Schauanstalten ꝛc. das Publikum für Güte, Maas und Gewicht der Waare sicherten. Der hie und da betrogene Handel der neuern Zeit wirkt dagegen gänzlich antiökonomisch, da er das Publikum in der Dauer, dann in Maas und Gewicht verkürzt. Z. B. ein gutes Fabrikat kostet dem Lande 20000 fl. Ein ähnliches von geringerer Qualität und $\frac{1}{4}$ kürzer kostet nur 15000 fl. gewährt aber nur die Hälfte Dauer, so kommt es, da es in der nämlichen Zeit, welche das erste Fabrikat aushält, zweimal angeschafft werden muß, auf $2 \times 15000 = 30000$ fl. + der $\frac{1}{4}$ Verkürzung im Maase von 2×5000 fl. = 40000 fl. zu stehen.

Leider sind besonders der Kleinhandelnden noch zu viele, da sich fast jeder, weil er nicht arbeiten kann und will, zum Handel berufen hält. Deßhalb auch so viele Kapitale und Kräfte den Gewerben entzogen sind, und woher auch vorzüglich der Verfall der letztern rührt. Das neue Gewerbsgesetz hat indessen bereits die wohlthätige Maasregel ausgesprochen, daß wie in Gewerben, ebenso beim Handel nur tüchtige Subjecte die landesherrliche Concession erhalten sollen.

Indessen hängt das Wohl und Ruhe der Gewerbetreibenden noch viel von dem Standpunkte derselben ab, subjektiv und objektiv ihre Lage zu erkennen, wozu die Behörden nur leitend mitwirken können.

Ob die Nachtheile, welche die neuen Concessionen herbeyführten, größer seyen, als die Nachtheile beschränkender Gewerbsnormen durch Demoralisirung Vieler, welche von der Ansäßigmachung ausgeschlossen waren, durch Krüppelheyrathen, ewigen Cölibat

ꝛc. glauben wir kaum. Vielmehr dürfte die Möglichkeit, jede Kraft in der gesetzlichen Form zu seiner Erhaltung zu benützen, die Abnormitäten eines verkehrten Lebens und Verkehrs heben.

Ein Hauptnachtheil des Vielhandelns und der beschränkenden Handelsmaaßregeln ist aber als Folge das Schmuggeln. Geht die Handels-Konkurrenz über die Maas, d. h. sind der Kleinhändler mehr als der Absatz fordert, so müssen sie, zu ihrer Erhaltung, zu ungesetzlichem Erwerb ihre Zuflucht nehmen, wozu die Kontrebande die schönste Gelegenheit bietet. Es ist aber kein Zweifel, daß dadurch der ehrliebende moralische Handelsmann, den noch das Pflichtgefühl von pflichtwidrigen Spekulationen abhält, in großen Nachtheil kommt, weil er mit dem Schmuggler nicht konkurriren kann, um so weniger, als er noch viele landesherrliche und Lokal-Abgaben abzuführen hat, welche der wandernde Krämer nicht kennt.

Es könnte freilich das Schmuggeln am besten durch Freigebung des Handels und billige Zollsätze vermieden, und der Verkauf schlechter Waaren durch eine strenge Aufsicht verhindert werden. —

Aus den vorangeschickten Erfahrungen ergeben sich über den Handel folgende Grundsätze:

1. Natur und Lage der Länder und Völker gibt eine so mannigfaltige Masse von tauschwürdigen Gütern, und dadurch den Wink, den Ueberfluß des einen Landes, gegen jenen des andern, im Wege des Tausches abzusetzen.

2. Der Handel ist sonach größtentheils Tauschhandel, seltener blos in Waaren gegen Geld. Der Kaufmann, als Vermittler zwischen Produzenten, Fabrikanten und Consumenten bemüht sich von selbst, das

Entbehrliche des einen Landes gegen den Ueberfluß des andern umzutauschen. Durch den Tausch gewinnen aber beide Theile an individuellem Werthe.

3. Es ist aber die Vorstellung ganz falsch, man müße alles selbst produziren, da man für Producte, welche anderwärts besser und wohlfeiler erzeugt werden; einen unnöthigen Aufwand an Schaffungskosten erzeugen, und dagegen ein andres Land abhalten würde, für seine Produkte die unsrigen entbehrlichen abzusetzen.

4. Und wollte man selbst die Erzeugnisse andrer Länder von uns abhalten, so ist dieses gar nicht möglich, da die Gewinnlust und der Reitz nach andern Gütern so groß ist, daß selbst gegen militärische Macht Widerstand, und die Waare im Wege des Tausches über fremde Ländergebiete ihren Abgang findet.

5. Zudem führt das Prohibitivsystem zur schändlichsten Schmuggeley und Demoralisation der handelnden Völker.

6. Endlich wenn wir dem Ausland den Weg zu uns versperren; so schließen wir unsre eigene Fabrikate vom Absatze aus.

Wahr ist, daß der Uebergang vom künstlichen zum natürlichen Zustande schwierig ist, und besonders durch Freigebung des Handels einzelne Industriezweige, welche der Zwang einigermassen schützte, leiden können. Hier zeigt sich indessen die Gabe des Handelspolitikers am besten, den Uebergang von einem Zustande zum andern vorzubereiten. Daher sind auch die vorleuchtenden Beyspiele benannter deutscher Handelsverträge noch vorläufig auf „möglichste" nicht unbedingte Erleichterung der gegenseitigen Staaten gerichtet. Mit Schonung des Bestehenden bereiten die transitorischen

Bestimmungen den Uebergang zur freiern Ausdehnung des Handels vor. —

Zu bedenken ist aber auch, daß das Publikum sohin die große Masse der Consumenten, am meisten aus solchem freien Verkehr den Vortheil zieht, dasselbe also vor allem Beachtung verdient. Auch wird ein liberales Gewerbsgesetz am ehesten die Lücken ausfüllen, welche der Uebergang zum freien Verkehr haben könnte.

Besonders wäre die Freigebung des deutschen Binnenhandels wie des Verkehrs im Großen, besonders mit den größeren Staaten, zu wünschen; zum letztern geben die Ansichten großer Handelspolitiker, die vielleicht nicht ganz entfernte frohe Hoffnung.

Schon Franklin wünscht, daß der Handel zwischen allen Nationen der Erde eben so frey werden möge, als zwischen den verschiedenen Grafschaften Englands. So wenig ein freier Handel jenen Grafschaften schade, so wenig werde er den Nationen der Erde schaden.

Und der persische Botschafter in Petersburg, Mirza Aboul Hässan Chan sagte sehr treffend: *) „Ein König, der den Handel unterdrückt, verschließt die Thüre des Heils vor dem Gesichte seines Heeres."

Auch wird der individuelle Egoismus sich nach und nach verlieren, wenn die Ueberzeugung größere Allgemeinheit erhält, daß durch das allgemeine Gute auch das einzelne Beste nur gewinnen könne, um mit Schiller zu sprechen:

Jeden ohne Unterschied reitzt naher Gewinn, aber nur große Seelen kann das entfernte Gute bewegen.

---

*) In Göthe 6. zum westöstl. Divan. Seite 80.

XII. Moden und Standestrachten.

Bekanntlich hat der Nachahmungsbetrieb unter den Ständen und die Sucht, es andern gleich zu thun, seit wenigen Jahren in einem ungewöhnlichen Grade zugenommen. Wenn früher jeder Stand sich eine angemessene Tracht wählte, und sich darinn gefiel, so sucht jetzt Jeder seinen Stand zu übertreffen, und sich wie immer möglich dem höhern gleich zu stellen. Wer kennt heut zu Tage auch so leicht den Minister und Staatsrath vom Commis, den Rath vom Rathsdiener, den Beamten vom Handwerksburschen, wer die Hofdame von den Frauen der Unter-Beamten, das Fräulein von dem Bürgermädchen, weg? Sogar das zierliche (Faustina) Häubchen wird hie und da verbannt, (als wenn sie nicht wissen sollten, wie gut es ihnen steht.) Die Kanzellisten- und Mahlerfrau behängt sich vorn und hinten, es mag passen oder nicht, mit grünem, schwarzen und weißen Schlejer. Am Ende werden noch Aufwärterinnen und Kindswärterinnen in Pelerinen und Federn prangen, wenn besonders die Herrschaften so vernünftig sind, ihre Dienstboten zu kleiden, wie es für sie selbst genügte.

Auch übrigt den Standespersonen nur Einfachheit, geschmackvolle Wahl, da bekanntlich ästhetischer Sinn nicht Jedermanns Sache ist. Ueberhaupt bewährt sich die Lebensweisheit (savoir vivre) am ehesten darinn, sich mit seinen Zeitgenossen in ein wohlgefälliges Verhältniß zu setzen, welches eben so wenig durch Ungeschmack und Unreinlichkeit, als durch übertriebene, mit dem Stande nicht mehr verträgliche Ziererey und Prunksucht, auffält.

Obwohl es nicht Sache der Regierung ist, sich in diesen Gegenstand des Privat-Bereiches zu mischen, so kann ein Wort zu seiner Zeit über diesen Gegenstand gewiß nur zum Besten gereichen. Unser für Wohlstand und Geschmack in einem hohen Maase gestimmter Monarch hat sich schon vielfältig besonders für die edleren Landestrachten ausgesprochen.

Zwey Punkte sind hiebey wichtig: Einmal hat die Aufgebung der Landes- und Lokaltracht auf den Charakter und die Einheit der Volksstämme entschiedenen Einfluß. Sodann ist eine bestimmte Tracht, bey längerer Dauer, auch national-ökonomisch, wogegen eine unbestimmte den Veränderungen der Mode ausgesetzte, theurer, antinational-ökonomisch ist.

In der Veränderlichkeit des Bedarfs besteht das Wesen des schädlichen Luxus. Dieser hat Revolutionen in Staaten wie in dem Privathaushalte erzeugt; Peter der Große sah dem Untergange Frankreichs entgegen, „und der Luxus sey es, der ihn herbeyführe."

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mayer, Markus

Beiträge zur Kunde des öffentlichen Lebens in Deutschland mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern

Augsburg 1830

Bibl.Mont. 3218-74
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10946428-6